

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 23. NOVEMBER 1987

Nr. 47

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		
Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1988	2284	
Der Hessische Minister des Innern		
DV-Leitsätze		
Arbeitsrichtlinien für die Automation von Verwaltungsaufgaben	2287	
1. Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929, 2. Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. 8. 1929, 3. Rentenzuschußordnung für Angestellte im früheren Regierungsbezirk Wiesbaden, 4. Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. 5. 1925, 5. Ruhegeldordnung des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitsgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. vom 7. 2. 1925; hier: a) Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 der Verordnung zu Nr. 1 sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 1. 1987 an, b) Berücksichtigung der Allgemeinen Zulage bei der Bemessung des Grundlohnes nach den Bestimmungen der Vorschriften zu Nrn. 2 bis 5.	2293	
Zwanzigste Änderungstarifverträge vom 30. 6. 1987 zu den Tarifverträgen vom 1. 4. 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer, 2. Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Fleischuntersuchung) vom 30. 6. 1987 — nur für den Bereich der VKA —	2294	
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise; hier: Bekanntmachungsverordnung vom 12. 10. 1977	2294	
Nachweis der Brauchbarkeit und Überwachung der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen	2296	
Durchführung des Brandschutzhilfeeistungsgesetzes; hier: Änderung der Mustersatzung der Freiwillige Feuerwehren	2296	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)	2296	
Der Hessische Kultusminister		
Genehmigung der Diözesan-Kirchensteuerbeschlüsse 1988 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda	2297	
Genehmigung der Höhe des Hebesatzes der Religionsgemeindesteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988	2297	
Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit		
Immissionsschutz; hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen.	2297	
Fachbetriebe nach § 19 I WHG.	2297	
Der Hessische Sozialminister		
Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1988	2297	
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	2312	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Durchführung der Wertermittlung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Anweisung VI)	2323	
Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete	2330	
Personalnachrichten		
im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2330	
im Bereich des Hessischen Kultusministers.	2332	
im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	2333	
im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit	2333	
im Bereich des Hessischen Sozialministers.	2333	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Sechste Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt.	2334	
Zweckänderung der Luisa-Haeuser-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main	2334	
Zweckänderung der Max-Traeger-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main.	2334	
Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPG zur Herbeiführung der landesplanerischen Stellungnahme zur Ausbaustrecke ABS 7 Frankfurt am Main—Mannheim der Deutschen Bundesbahn für die Planungsabschnitte 7.10 Gernsheim (km 36,680 bis km 37,520) und 7.12 Stockstadt (km 41,492 bis km 42,721)	2334	
GIESSEN		
Dritte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde	2334	
Zweckänderung der Familienstiftung Boehm-Oppermann, Sitz Kirtorf/Stadteil Lehrbach, Vogelsbergkreis.	2335	
KASSEL		
Auflösung des Viehversicherungsvereins a.G. Fritzlar in Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis	2335	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main	2335	
Buchbesprechungen	2336	
Öffentlicher Anzeiger	2337	
Andere Behörden und Körperschaften		
Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt	2350	
Änderungen des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt	2351	
Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar	2351	
Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen — 9. Legislaturperiode 1988 bis 1992	2351	
Öffentliche Ausschreibungen	2352	
Stellenausschreibungen	2352	

995

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1988

Nachstehend gebe ich das endgültige Programm für das Jahr 1988 in der Fassung, die der Ausschuß für Fortbildung im Umlaufverfahren gebilligt hat, bekannt:

Termin	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
13. 1. bis 15. 1. 1988 Nr. 282 Rotenburg a. d. Fulda	Leiter/innen und stellvertretende Leiter/innen aus dem Beschaffungswesen	Ausgewählte Probleme aus dem Beschaffungswesen Kontakttag für Beschaffer (Seminar)	Neuerungen in den umweltschutzbezogenen Richtlinien kennen und handhaben können; Erfahrungsaustausch
18. 1. bis 22. 1. 1988 Rotenburg a. d. Fulda	Organisationsreferenten/innen, -sachbearbeiter/innen, Frauenbeauftragte	Organisatoren-Lehrgang VII (1. Lehrgangswochen)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
18. 1. bis 22. 1. 1988 Nr. 280 Bonn	Angehörige des höheren Dienstes, die Gesetze, Satzungen u. a. vorbereiten und das Normsetzungsverfahren betreuen, Sachbearbeiter/innen in Parlamentsreferaten	Parlamentarismus und Gesetzgebungslehre (Seminar)	Politikwissenschaftliche Grundlagen über die Legislative kennen; den Gang der Gesetzgebung beherrschen; allgemeine Anforderungen an Rechtssätze kennen und im Gesetzgebungsverfahren anwenden können; Testinstrumente zur Überprüfung von Gesetzen kennen und in der Gesetzgebungsarbeit problemadäquat einsetzen können; Möglichkeiten zur Bereinigung der Normen- und Gesetzesflut kennen und berücksichtigen
25. 1. bis 29. 1. 1988 Nr. 283 Limburg a. d. Lahn	Beschäftigte, die für den Vorzimmerdienst in Betracht kommen	Sekretariats- und Vorzimmerdienst I (Seminar)	Die Aufgaben im Vorzimmer kennen; die zugehörigen Anforderungen verstehen; Regelungen für die Geschäftsabläufe, insbesondere GGO und Registratur beherrschen, Möglichkeiten der Entlastung von Vorgesetzten kennen und nutzen; Regeln der Kommunikation und die psychologischen Grundlagen kennen; Schriftverkehr und Formulare adressatengerecht und verständlich gestalten; Anforderungen und neue Entwicklungen im Bereich Textverarbeitung verstehen
8. 2. bis 10. 2. 1988 Nr. 284 Kirschhausen	Personalreferenten/innen, -dezernenten/innen, -sachbearbeiter/innen, Personalräte/innen und Frauenbeauftragte	Personalwirtschaft: Frauenspezifische Vorschriften des Dienst- und Arbeitsrechts (einschließlich Frauenförderplans) (Seminar)	Frauenspezifische Probleme erkennen und im Sinne der Richtlinien der Landesregierung behandeln können
22. 2. bis 26. 2. 1988 Hilders	Organisationsreferenten/innen, -sachbearbeiter/innen, Frauenbeauftragte	Organisatoren-Lehrgang VII (2. Lehrgangswochen)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
29. 2. bis 2. 3. 1988 Nr. 285 Hilders	Angehörige des höheren und des gehobenen Dienstes	Rhetorik: Gesprächs- und Verhandlungsführung (Seminar)	Grundlagen der Rhetorik und Kommunikation kennen; Gesprächs- und Verhandlungstechniken kennen und anwenden können; eigene Strategien für Verhandlungen und Konferenzen entwickeln und einsetzen können
14. 3. bis 18. 3. 1988 Nr. 286 Limburg a. d. Lahn	Personalreferenten/innen, -dezernenten/innen und -sachbearbeiter/innen	Alterssicherung für Beamte, Angestellte und Arbeiter (Seminar)	Die Versorgungssysteme für die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen kennen; versorgungsrechtliche Vorschriften für Beamte und Hinterbliebene anwenden können; Auskünfte zum Beitrags- und Leistungsrecht einschließlich der VBL geben können; Rechtsgrundlagen einschließlich Rechtsprechung zur Versorgung kennen
21. 3. bis 25. 3. 1988 Kirschhausen	Organisationsreferenten/innen, -sachbearbeiter/innen, Frauenbeauftragte	Organisatoren-Lehrgang VII (3. Lehrgangswochen)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können
25. 4. bis 27. 4. 1988 Nr. 287 Limburg a. d. Lahn	Datenschutzbeauftragte und Amtsleiter/innen aus dem nachgeordneten Bereich	Anforderungen der Datenschutzgesetze an die Verwaltung (Seminar)	Zielsetzung und Probleme des Datenschutzes und der Datensicherheit kennen; die Datenschutzgesetze, insbesondere das novellierte HDSG, anwenden können; Zusammenhang zwischen Datenschutzgesetzen und spezialgesetzlichen Regelungen verstehen
2. 5. bis 6. 5. 1988 Wiesbaden-Naurod	Organisationsreferenten/innen, -sachbearbeiter/innen, Frauenbeauftragte	Organisatoren-Lehrgang VII (4. Lehrgangswochen)	Organisatorische Probleme der öffentlichen Verwaltung analysieren und systematisch und wirtschaftlich lösen können

Termin	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
6. 6. bis 10. 6. 1988 Nr. 288 Limburg a. d. Lahn	Führungskräfte des höheren Dienstes mit mehreren Mitarbeitern/innen, Führungsnachwuchskräfte	Verwaltungsführung I: Grundlagen der Verwaltungsführung mit Rollenspiel (Seminar)	Grundregeln sachgemäßer Kommunikation und Kooperation anwenden; Führungsmethoden kennen; Führungsaufgaben und Führungsverhalten analysieren und sich situationsgerecht verhalten; dienst- und arbeitsrechtliche Grundkenntnisse auffrischen
13. 6. bis 15. 6. 1988 Nr. 289 Rüdesheim am Rhein	Personalsachbearbeiter/innen, Organisationssachbearbeiter/innen	Neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Bürokommunikation: PC im Personalbereich (Seminar)	Stand und Entwicklung der Bürotechnik überblicken, Software für Anwendung im Personalwesen kennen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen moderner Büroautomation abschätzen können; einschlägige Rechtsvorschriften (DSG, HPVG) sowie Verfahrensvorgaben (LAA) beherrschen; Erfahrungsaustausch über einschlägige Fragen
20. 6. bis 24. 6. 1988 Nr. 290 Rotenburg a. d. Fulda	Bewerber/innen, die für den Vorzimmerdienst in Betracht kommen	Sekretariats- und Vorzimmerdienst I (Seminar)	Die Aufgaben im Vorzimmer kennen; die zugehörigen Anforderungen verstehen; Regelungen für die Geschäftsabläufe, insbesondere GGO und Registratur kennen; Möglichkeiten der Entlastung von Vorgesetzten kennen und nutzen; Regeln der Kommunikation und die psychologischen Grundlagen kennen; Schriftverkehr und Formulare adressatengerecht und verständlich gestalten; Anforderungen und neue Entwicklungen im Bereich Textverarbeitung
27. 6. bis 1. 7. 1988 Nr. 291 Rotenburg a. d. Fulda	Weibliche Bedienstete mit Führungsaufgaben, weibliche Nachwuchskräfte	Führungstraining mit Rollenspiel (Seminar)	Frauenspezifische Verhaltensweisen erkennen und bewerten können; Führungskonflikte analysieren und sachgerecht lösen können; Vorgaben und Ziele durchsetzen können
4. 7. bis 8. 7. 1988 Nr. 292 Rotenburg a. d. Fulda	Führungs(nachwuchs)kräfte des höheren Dienstes mit mehreren Mitarbeitern/innen, die über Grundkenntnisse zum Themenbereich Kommunikation, Kooperation und Information verfügen	Verwaltungsführung II: Ausgewählte Probleme der Verwaltungsführung mit Rollenspiel (Aufbauseminar)	Einstellungs- und Beurteilungsgespräche führen können; mehrere Arbeitstechniken und Organisationsmethoden im eigenen Arbeitsbereich zur Rationalisierung der Abläufe einsetzen können; typische Konfliktsituationen angemessen behandeln können; Techniken zur Streßbewältigung
12. 7. bis 13. 7. 1988 Nr. 293 Weilburg	Führungskräfte aus der öffentlichen Verwaltung Hessens, leitende Mitarbeiter/innen von Eigenbetrieben sowie entsprechende Vertreter/innen hessischer Unternehmen und Kammern, die mit der Problematik des noch zu bestimmenden Schwerpunktthemas unmittelbar befaßt sind	Wirtschaft und Verwaltung (Das Schwerpunktthema dieser Veranstaltung wird zusammen mit Vertreter/innen hessischer Unternehmen noch bestimmt) (Informationstagung)	Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen zwischen beiden Bereichen, insbesondere auf den durch das Schwerpunktthema vorgegebenen Problemfeldern und Überprüfung der Lösungsansätze der jeweils anderen Seite nach übertragbaren Elementen
12. 9. bis 14. 9. 1988 Nr. 294 Schmitten/Ortsteil Dorfweil	Referenten/innen, Dezernenten/innen und Sachbearbeiter/innen (ohne mathematische und technische Berufspraxis), die mit Statistiken arbeiten oder Statistiken erstellen müssen	Grundlagen der Statistik (Seminar)	Theoretische Grundlagen der Statistik kennen und anwenden können, Darstellungstechniken von statistischen Ergebnissen kennen und statistisch richtig interpretieren können; Aufgaben, Ziele und Organisation der amtlichen und nichtamtlichen Statistik kennen; technische Hilfsmittel kennen und anwenden können
12. 9. bis 16. 9. 1988 Nr. 295 Limburg a. d. Lahn	Referenten/innen, Dezernenten/innen aus den Bereichen der Landesentwicklung und Raumordnung, Planungsauftraggeber der Ressorts (ggf. Mitglieder der Planungsversammlung)	Landesentwicklungs- und Regionalplanung: Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne und Berücksichtigung von Naturschutzbelangen (Seminar)	Einen vertieften Einblick in den Stand der Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne und die aktuellen Schwerpunkte der Fortschreibung erhalten; die unterschiedlichen und gegensätzlichen Raumansprüche und Anforderungen an den regionalen Raumordnungsplan erkennen und die eigenen Ansprüche entsprechend einordnen; Vorschläge zur inhaltlichen, methodischen und formalen Weiterentwicklung des regionalen Raumordnungsplanes erarbeiten; die Wirkungsmöglichkeiten der regionalen Raumordnungspläne besonders unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes in der Landschaftsplanung bewerten

Termin	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
26. 9. bis 28. 9. 1988 Nr. 296 Kirschhausen	Fachreferenten/innen/-dezer- nenten/innen, Leiter/innen von großen Projekten, Nach- wuchskräfte des höheren Dienstes	Wirtschaft und Finanzen: Der öffentliche Haushalt (Seminar)	Den Haushaltsablauf in Land und Kom- munen kennen; Anforderungen des Haushaltsrechts kennen und in der eigen- en Arbeit beachten
3. 10. bis 5. 10. 1988 Nr. 297 Kirschhausen	Personalreferenten/innen, -de- zernenten/innen und -sachbe- arbeiter/innen	Personalwirtschaft: Tarifrecht I (Seminar)	Die Grundlagen des Tarifrechts beherr- schen; den BAT, den MTL und BMG so- wie die Spezialtarifverträge für Beschäf- tigtengruppen kennen und anwenden können;
18. 10. bis 20. 10. 1988 Nr. 298 Limburg a. d. Lahn	Personalreferenten/innen, -de- zernenten/innen, -sachbear- beiter/innen Personalräte/in- nen und Frauenbeauftragte	Personalwirtschaft: Frauenspezifische Vorschrif- ten des Dienst- und Arbeits- rechts (einschließlich Frauen- förderplans) (Seminar)	Frauenspezifische Probleme erkennen und im Sinne der Richtlinien der Lan- desregierung behandeln können
9. 11. bis 11. 11. 1988 Nr. 299	Pressesprecher/innen, Ange- hörige des höheren und gehö- benen Dienstes aus den Berei- chen Presse- und Öffentlich- keitsarbeit	Presse- und Öffentlichkeitsar- beit mit Übungen (Seminar)	Lernzielschwerpunkte werden gemein- sam mit dem Landespressesprecher fest- gelegt
21. 11. bis 23. 11. 1988 Nr. 300 Hünfeld	Beschäftigte im Vorzimmer- dienst, die am Grundseminar für Vorzimmerkräfte teilge- nommen haben	Sekretariats- und Vorzimmer- dienst II (Aufbauseminar)	Theoretische Kenntnisse, Methoden der Kommunikation, der Konfliktregelung und Streßbewältigung anwenden kön- nen;
23. 11. bis 25. 11. 1988 Nr. 301 Hünfeld	Führungskräfte mit Verant- wortung für eine größere Gruppe von Beschäftigten, Mitglieder von Personalver- tretungen und Frauenbeauf- tragte	Ausgewählte Probleme der Mitarbeiterführung: Alkoholismus am Arbeitsplatz (Seminar)	Möglichkeiten zur Chefentlastung, ins- besondere durch Protokollführung und bei Schriftverkehr, nutzen können Individuelle und soziale Ursachen des Alkoholismus kennen; Phasen und An- zeichen von Alkoholismus erkennen können; die medizinischen und psychi- schen Folgen des Alkoholmißbrauchs und seine Auswirkungen auf Arbeitsver- halten und Arbeitsleistung kennen; Ein- richtungen überblicken, den Alkoholge- fährdeten, und -abhängigen Beratung oder therapeutische Maßnahmen anbie- ten; sich bei konkreten Anlässen ange- messenen verhalten können; die diszipli- narrechtlichen u. a. Vorschriften korrekt anwenden können
28. 11. bis 30. 11. 1988 Nr. 302 Kirschhausen	Personalreferenten/innen, -de- zernenten/innen und -sachbe- arbeiter/innen	Zusammenarbeit mit der Per- sonalvertretung (Seminar)	Die Entwicklung von Mitbestimmung und Personalvertretung im öffentlichen Sektor (einschließlich Wirtschaftsbe- triebe) überschauen; Vorschriften des Personalvertretungsrechts anwenden können; die Beteiligungsformen im Sinne der vertrauensvollen Zusammen- arbeit kennen und Besprechungen kor- rekt vorbereiten können
5. 12. bis 7. 12. 1988 Nr. 303 Rüdesheim am Rhein	Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes mit Auf- sichtsaufgaben im Umwelt- schutz, insbesondere in den Bereichen Gewässerschutz, Wasserwirtschaft, Bauauf- sicht, Gewerbeaufsicht, Im- missionsschutz, Abfallwirt- schaft und Brandschutz sowie Bedienstete, die mit raumrele- vanten Planungsaufgaben be- faßt sind	Umweltschutz: Sonderabfall (Seminar)	Voraussetzungen für und Anforderungen an geeignete Standorte für Sonderab- falldeponien kennen; infrastrukturelle und sozioökonomische Rahmenbedin- gungen (einschließlich der Anforderun- gen an den Zielverkehr) kennen und im Vorverfahren beachten; Teilprüfungen im Rahmen des Planfeststellungsverfah- rens kennen und in ihrem Zusammen- wirken beurteilen können

Anmerkung

Interessenten/innen an Seminaren können nur über den Dienstweg gemeldet werden, d. h. über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, Hessischen Landkreistag und den Hessischen Städte- und Gemeindebund.
Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ggf. auch Reisekosten trägt das Landespersonalamt — vgl. Rundschreiben vom 30. Januar 1986 (StAnz. S. 342).
Beurlaubte Beschäftigte sind ebenfalls zugelassen. Reisekosten werden nach meinem Rundschreiben vom 30. Juli 1985 (StAnz. S. 1602) mit Änderung vom 31. Januar 1986 (StAnz. S. 342) gezahlt. Das gleiche gilt für die eventuelle Übernahme von Kinderbetreuungskosten.

Wiesbaden, 3. November 1987

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
II
StAnz. 47/1987 S. 2284

DV-Leitsätze (DVL)**Arbeitsrichtlinien für die Automation von Verwaltungsaufgaben**

Der Landesautomationsausschuß hat am 11. Juni 1987 nach § 9 des Kabinettsbeschlusses betreffend „Integrierte Datenverarbeitung für die Landesverwaltung in Hessen“ i. d. F. vom 15. Oktober 1985 (StAnz. S. 1982) die nachfolgenden „Arbeitsrichtlinien für die Automation von Verwaltungsaufgaben (DV-Leitsätze — DVL)“ beschlossen. Die zuständige Personalvertretung, der Hauptpersonalrat beim Minister des Innern, hat ihnen zugestimmt. Ich gebe sie hiermit bekannt.

Gliederung

1. **Grundsätze**
 - 1.1 Zielsetzung, Inhalt und Geltungsbereich
 - 1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - 1.3 Ziele der Automation, Automationswürdigkeit
 - 1.4 Allgemeine Vorgaben für die Gestaltung von DV-Verfahren
2. **Aufbauorganisation**
3. **Systementstehungsgang**
 - 3.1 Regelablauf
 - 3.2 Projektsteuerung
 - 3.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
4. **Prüflisten für den Systementstehungsgang**
 - 4.1 Projektprüfung
 - 4.2 Aufgabenuntersuchung
 - 4.3 Beschaffung
 - 4.4 Verfahrensentwicklung
 - 4.5 Verfahrensprüfung und -einführung
 - 4.6 Verfahrenskontrolle
 - 4.7 Verfahrenspflege
5. **Beteiligung des LAA**
 - 5.1 Vorlagen
 - 5.2 Form der Vorlagen
 - 5.3 Ablauf
 - 5.4 LAA-Verteiler
6. **Gliederung DV-Handbuch (Entwurf)**
 1. **Grundsätze**
 - 1.1 Zielsetzung, Inhalt und Geltungsbereich
 - 1.1.1 Zielsetzung der DVL:

Die Einführung der Informationstechnik zur automationsunterstützten Erledigung einer Verwaltungsaufgabe (Automation) und die Weiterentwicklung von Automationsverfahren sind in der Regel komplexe Vorhaben, die längere Zeit dauern, einen hohen Abstimmungsaufwand erfordern und nicht unerhebliche Einführungs- und Folgekosten beanspruchen. Die DV-Leitsätze sehen deshalb für Automationsvorhaben einen in zeitlich überschaubare und sachlich verantwortbare Schritte (Phasen) aufgeteilten Ablauf vor (Systementstehungsgang).

Die laufenden Untersuchungsergebnisse einer Phase werden in der Regel in Arbeitsunterlagen niedergelegt. Aus ihnen wird als Ergebnisdokument ein Bericht erarbeitet, der insbesondere die Aufgabe hat,

 - das Ergebnis der Überlegungen der Bearbeiter für andere nachvollziehbar festzuhalten, um eine Grundlage für die internen und externen Abstimmungen und die zu treffenden Entscheidungen zu erhalten,
 - die für die Durchführung des Vorhabens notwendige Planungsgrundlage zu schaffen,
 - als Unterlage für die Beteiligung der Personalvertretung zu dienen und Auskunft über die personellen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen auf die Beschäftigten (§ 66 Abs. 1 HPVG) zu geben,
 - dem Datenschutzbeauftragten und dem Rechnungshof die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

1.1.2 Inhalt der DVL und des DV-Handbuchs:

Die DV-Leitsätze geben einen Überblick über die DV-Organisation in Hessen und enthalten Anleitungen für den Verfahrensablauf sowie Richtlinien für den Mindestinhalt und die einheitliche Gestaltung der Berichte. Weitere Hilfsmittel und Materialien zur Unterstützung der Arbeit werden in einem fortschreibungsfähigen DV-Handbuch (Gliederung in Abschn. 6) niedergelegt.

1.1.3 Geltungsbereich der DVL:

Die DV-Leitsätze gelten für alle Automationsvorhaben und Beschaffungsmaßnahmen im Bereich der Landesverwaltung. Ist die HZD, ein KGRZ oder eine sonstige Stelle als Auftragnehmer bei der Entwicklung oder dem Betrieb eines Verfahrens eingeschaltet, so ist bei der Beauftragung sicherzustellen, daß die DV-Leitsätze angewandt werden.

1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Aufwand für die Untersuchung und der Umfang der Berichte sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Automationsvorhabens stehen. Die Bedeutung des Vorhabens ergibt sich z. B. aus der Zahl der Betroffenen, den möglichen Auswirkungen auf Bürger und Beschäftigte sowie den Beschaffungs-, Entwicklungs- und Folgekosten. Die Dokumentation ist in jedem Fall so vollständig und aktuell zu halten, daß bei einem Personenwechsel die Weiterführung des Vorhabens und der Einsatz des Verfahrens nicht gefährdet ist.

1.3 Ziele der Automation, Automationswürdigkeit

Ziel der Einführung und Weiterentwicklung von Automationsverfahren ist es, die Verwaltungsaufgaben „durch den Einsatz technischer Mittel bürgerfreundlicher, einfacher, schneller, kostengünstiger oder unter besseren Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten“ erledigen zu können (§ 1 Abs. 1 des Kabinettsbeschlusses vom 15. Oktober 1985). Der Einsatz der Informationstechnik soll berufliche Qualifikationen fördern und Monotonie bei der Arbeit vermeiden helfen.

Die Bewertung des SOLL-Vorschlags anhand der Ziele findet in der Regel in der Phase „Aufgabenuntersuchung“ bei der Prüfung der Automationswürdigkeit statt. Kriterien dazu enthalten die DV-Leitsätze in Abschn. 3.3 „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“.

1.4 Allgemeine Vorgaben für die Gestaltung von DV-Verfahren

Entsprechend der Zielsetzung (Tz. 1.3) ist bei der Einführung und Weiterentwicklung von Automationsverfahren besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen des DV-Verfahrens auf Bürger, Anwender und die Verwaltung zu richten. Dabei sind beispielsweise folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Die an den Bürger gerichteten maschinell erstellten Ausdrücke müssen leicht lesbar und verständlich sein:
 - Der Zeichensatz soll grundsätzlich Groß- und Kleinbuchstaben, Umlaute und ß vorsehen.
 - Interne Abkürzungen und Schlüsselzahlen sollen bei der Ausgabe in verständliche Texte umgesetzt werden.
 - Die Druckausgabe soll in der Regel im DIN-A4-Hochformat erfolgen.
- b) Die DV-Verfahren sollen die Arbeitsleistung der Beschäftigten unterstützen. Sie müssen deshalb auf ihre Anwender ausgerichtet sein:
 - Die Gestaltung des Verfahrensablaufs soll sich an der menschlichen Arbeitsleistung orientieren. Die Anwender sollen direkt oder repräsentativ bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe mitwirken.
 - Die Schnittstelle zum System (Benutzeroberfläche) soll auf die Bedürfnisse der Anwender zugeschnitten sein. Situationsbezogene Hinweise und Erläuterungen (Hilfe-Funktionen) erleichtern die Benutzung.
 - Bei der Beschaffung von Geräten der Informationstechnik und von Anwenderprogrammen sollen die zukünftigen Anwender direkt oder repräsentativ beteiligt werden.

- c) Bei der Automation einer Verwaltungsaufgabe soll die Chance genutzt werden, bestehende Arbeitsabläufe grundlegend zu verbessern. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, ist sicherzustellen, daß die Anforderungen des Hessischen Datenschutzgesetzes von Anfang an berücksichtigt werden. Soll im Zusammenhang mit der Einführung von DV-Projekten ein Dritter zur Begutachtung oder Beratung in Anspruch genommen werden, so kann dafür auch eine vom Land Hessen geförderte Beratungsstelle in Betracht kommen.

Weitere Vorgaben, die der LAA beschließt, werden in das DV-Handbuch aufgenommen.

2. Aufbauorganisation

An der Planung, Entscheidung und Durchführung von Automationsvorhaben in der Landesverwaltung sind nach den DV-Leitsätzen beteiligt:

- 1.1 Bearbeiter oder Arbeitsgruppe führen die Untersuchungen durch und erstellen die Berichte.
- 1.2 Projektleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes und die Erstellung der Berichte verantwortlich.
- 1.3 Zuständige Personalvertretung ist von Anfang an zu informieren. Zu den Beratungen von Arbeitsgruppen oder eines Unterausschusses ist ein Vertreter der zuständigen Personalvertretung hinzuzuziehen.
- 1.4 Zuständiger Ressortvertreter im Landesautomationsausschuß ist im Rahmen der Ressortverantwortung für die Steuerung und Kontrolle der Automationsprojekte und die Vorlagen an den LAA verantwortlich. Er ist frühzeitig vor der Vorlage von Berichten an den LAA zu beteiligen.
2. HZD ist das Dienstleistungszentrum der Landesverwaltung für alle Fragen der Informationstechnik und der Automation. Sie unterstützt und berät die Landesverwaltung auf Anforderung. Sie ist frühzeitig vor der Vorlage von Berichten zu Aufgabenuntersuchungen an den LAA zu beteiligen.
3. Unterausschuß des LAA, Gemeinsamer Unterausschuß des LAA und KAA übernimmt bei Aufgaben, die eine ressortübergreifende Koordinierung erfordern, die Federführung bei der Aufgabenuntersuchung und der Erstellung der Berichte und führt die Abstimmung zwischen den Ressorts und ggf. zwischen dem LAA und dem KAA herbei.
- 4.1 Landesautomationsausschuß (LAA)
 - ist Forum für Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung,
 - führt den Katalog der automatisierbaren Tätigkeiten (KAT),
 - prüft anhand des Ergebnisberichtes der Aufgabenuntersuchung die Automationswürdigkeit von Verwaltungsaufgaben,
 - nimmt zu allen Beschaffungsvorhaben von nicht geringfügiger Bedeutung auf dem Gebiet der Informationstechnik Stellung,
 - berät die Ressorts in allen Fragen der Informationstechnik und der Automation,
 - gibt Empfehlungen zur Abstimmung zwischen den Ressorts,
 - koordiniert die Entwicklungs- und Produktionsaufträge an den DV-Verbund (HZD und KGRZ).
- 4.2 Vertreter des Datenschutzbeauftragten, Beauftragter des Hauptpersonalrats beim Ministerium des Innern sind beratende Mitglieder im LAA und sollen aus ihrer Sicht bestehende Bedenken möglichst frühzeitig äußern, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.
- 4.3 Vertreter des Rechnungshofes, der Haushaltsabteilung des MdF nehmen die Aufgaben nach der LHO wahr.
- 4.4 Beauftragter des KAA, zuständige Gewerkschaften, Beauftragter der Hauptvertrauensmänner der Schwerbehinderten werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie können aus ihrer Sicht zu allen Fragen Stellung nehmen.

3. Systementstehungsgang 3.1 Regelablauf:

Phase:	Ziel:	Ergebnisdokument:
1. Projektprüfung	1. Entscheidungsgrundlage über Projektbeginn 2. Vorabinformation der Personalvertretung 3. Bei Berührung mit anderen Vorhaben: Festlegung der Rahmenplanung	Projektbeschreibung Gesamtkonzept
2. Projektdurchführung		
2.1 Aufgabenuntersuchung	1. Grundlage für die Automationsentscheidung, 2. Planungsgrundlage für Verfahrensentwicklung (Tz. 2.3) und Geräteauswahl (Tz. 2.2) 3. Grundlage für die Beteiligung der Personalvertretung	Ergebnisbericht der Aufgabenuntersuchung
2.2 Beschaffung	Auswahl der Geräte	Beschaffungsbericht Beim Einsatz von Kleinrechnern mit Standardsoftware und ähnlich kleinen Projekten können die Ergebnisse der Phasen 1 bis 2.2 in einem Kurzbericht zusammengefaßt werden. Verfahrensdokumentation
2.3 Verfahrensentwicklung	Entwicklung, Programmierung und Bereitstellung des Anwendersystems	
2.4 Verfahrensprüfung und -einführung	1. Prüfung des Verfahrens 2. Freigabe des Verfahrens 3. Einführung des Verfahrens	Testbericht Freigabebescheinigung
3. Verfahrenskontrolle	Prüfung der Verfahrenslösung	Einsatzprüfungsbericht
4. Verfahrenspflege	1. Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes des Verfahrens 2. Verbesserung des Verfahrens	Ergänzung der Dokumentation, ggf. Ergänzungsbericht

Der Regelablauf sollte als Anleitung für systematisches Vorgehen grundsätzlich eingehalten werden. Abweichungen bezüglich der Ergebnisdarstellung sind im Einzelfall zu prüfen.

Nähere Erläuterungen zu dem Ablauf der Phasen und zum Inhalt der Berichte befinden sich in Abschn. 4 „Prüflisten“.

3.2 Projektsteuerung

3.2.1 Projektsteuerung in der Verwaltung:

Die Automation von Verwaltungsaufgaben und die Weiterentwicklung von Automationsverfahren sind in der Regel Vorhaben, die mehrere Organisationseinheiten betreffen, termingebunden sind und einen zusätzlichen Personal- und Sachmitteleinsatz erfordern. Sie sind deshalb grundsätzlich als Projekte zu organisieren. Voraussetzung für die erfolgreiche Projektarbeit sind dabei

- ein systematisches Vorgehen,
- eine sorgfältige Planung des Projektablaufs und
- eine zeitnahe Kontrolle des Projektfortschritts.

Die Projektsteuerung und -kontrolle obliegt in erster Linie der mit der Durchführung des Projektes beauftragten Organisationseinheit. Sie wird in der Regel durch einen besonders benannten Projektleiter wahrgenommen.

Die Projektkontrolle innerhalb eines Ressorts wird von dem Ressortvertreter im LAA wahrgenommen. Er ist vom Beginn eines Projektes zu informieren. Ihm berichtet der Projektleiter laufend über den Stand des Projektes.

3.2.2 Entwicklungskapazität der HZD:

Die Koordinierung der durch den Landeszuschuß für den „Gemeinsamen Nutzen“ finanzierten Entwicklungskapazität des DV-Verbundes für die Landesseite erfolgt ent-

sprechend den Prioritätsbedürfnissen der einzelnen Verwaltungen durch den LAA. Grundlage bilden die Anforderungen der Ressorts und der daraufhin von der HZD erarbeitete Vorschlag über die jährliche Verteilung ihrer Entwicklungskapazität auf die Landesprojekte (Projektliste) sowie ein SOLL-/IST-Vergleich der Planung und der Ergebnisse der Projekte des Vorjahres.

3.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

3.3.1 Inhalt und Verfahren:

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eines Automationsvorhabens bildet die Grundlage für die Prüfung der Automationswürdigkeit. Ergebnis der Untersuchung ist eine Kosten- und Nutzenbetrachtung des Automationsvorhabens, die folgende Gesichtspunkte umfaßt:

- Darstellung der laufenden Kosten des neuen Verfahrens,
- Darstellung der Kosten für die Entwicklung und Einführung des neuen Verfahrens,
- bei mehreren Alternativen: Darlegung der wirtschaftlichsten Automationslösung,
- Darlegung der qualitativen Automationsvorteile für den Bürger, die Beschäftigten und die Verwaltung.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll aussagekräftig, realitätsbezogen und je nach Bedeutung und Umfang des Automationsvorhabens mit einem vertretbaren Aufwand zu erstellen sein (vgl. Abschn. 1.2).

In der Regel ist eine IST-/SOLL-Kostenvergleichsrechnung angebracht, in der die tatsächlichen Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) des bestehenden Verfahrens den voraussichtlichen Gesamtkosten des geplanten Verfahrens, denen 20% der Entwicklungs- und Einführungskosten pro Jahr zuzurechnen sind, gegenübergestellt werden (Formblatt im DV-Handbuch).

Für die Ermittlung der Personalkosten ist die jeweils geltende und im Staatsanzeiger veröffentlichte Personalkostentabelle des Landes zugrunde zu legen.

Ist der Kostenvergleich nicht möglich (z. B. bei einer neuen Verwaltungsaufgabe), sind die voraussichtlichen Gesamtkosten des neuen Verfahrens zu ermitteln und ihnen der qualitative Nutzen gegenüberzustellen.

Mehrkosten schließen die Automationswürdigkeit eines Vorhabens nicht von vorneherein aus, wenn zu erwarten ist, daß die mit der Automation erreichbaren Ziele den höheren Aufwand rechtfertigen.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung deckt die nach § 7 Abs. 2 LHO erforderliche Nutzen-Kosten-Untersuchung ab.

3.3.2 Kriterien für den qualitativen Nutzen:

Ein qualitativer Nutzen ergibt sich in der Regel aus der Erreichung der Ziele des Automationsvorhabens (Abschn. 1.3). Er ist, soweit in Geldeinheiten nicht bewertbar, erläuternd darzustellen, wie z. B.

- Steigerung der Qualität und der Leistungsfähigkeit der Verwaltung durch
 - Abbau von Vollzugsdefiziten,
 - bessere Entscheidungsgrundlagen,
 - schnellere und aktuellere Reaktion,
 - sichereren Arbeitsablauf,
 - Verbesserung des Datenschutzes,
 - Bewältigung des steigenden Aufgabenvolumens,
 - einheitliche Verfahrensweise,
- Verbesserung der Bürgernähe durch
 - bessere Auskunftsbereitschaft,
 - verständliche Bescheide und Informationen,
 - mehr Zeit für Beratung und das Gespräch mit dem Bürger,
 - kürzere Bearbeitungsdauer/Wartezeiten,
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch
 - Entlastung von eintönigen Arbeiten,
 - Abbau von Überstunden,
 - Rückverlagerung der maschinellen Verarbeitung in den Arbeitsablauf (z. B. durch Dialogbetrieb),
 - Ausrichten der maschinellen Verarbeitung auf den menschlichen Arbeitsrhythmus,
 - zeit- und sachgerechte Bereitstellung der notwendigen Informationen,
 - Erhöhung des Entscheidungsspielraums und
 - Förderung der beruflichen Qualifikation.

4. Prüflisten für den Systementstehungsgang

4.1 Projektprüfung

4.1.1 Ziel:

1. Grundlage für die Entscheidung über den Projektstart
2. Vorabinformation der Personalvertretung.
3. Bei Berührungen mit anderen Vorhaben: Festlegung der Rahmenplanung (Gesamtkonzept).

4.1.2 Ablauf:

Die zuständige Organisationseinheit

1. grenzt das Projekt ab, plant den Personaleinsatz und den Zeitablauf für das Projekt und erarbeitet den Entwurf einer „Projektbeschreibung“,
2. veranlaßt die Information der zuständigen Personalvertretung durch Übersendung der „Projektbeschreibung“,
3. beteiligt die HZD, soweit bei der Entwicklung, Einführung und/oder dem Betrieb des Verfahrens Teilleistungen vom DV-Verbund erbracht werden sollen.

Das Ressort

1. prüft das Vorhaben insbesondere auf seine Zusammenhänge mit anderen Bereichen,
2. erarbeitet, soweit Berührungen mit anderen Vorhaben vorliegen, zur Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit und zur Vermeidung von parallelen Entwicklungen eine Rahmenplanung (Gesamtkonzept),
3. entscheidet über den Projektstart.

Die HZD

1. führt, soweit sie beteiligt ist, die Abstimmung im DV-Verbund herbei und
2. prüft und plant ihren Personal- und Sachmitteleinsatz.

Die zuständige Personalvertretung benennt einen Ansprechpartner für die weitere Projektdurchführung.

4.1.3

Dokument:

Projektbeschreibung
(Formblatt im DV-Handbuch)

Inhalt:

1. Übersicht über die zu automatisierenden Aufgaben und den betroffenen Personenkreis.
2. Kurze Aussagen zur Zielsetzung und Dringlichkeit des geplanten Verfahrens.
3. Grobbeschreibung erwogener Lösungsansätze mit ihren möglichen Auswirkungen auf Bürger und Beschäftigte.
4. Zeitliche Projektabschätzung, voraussichtlicher Kostenrahmen, Personaleinsatz.

4.2

Aufgabenuntersuchung

4.2.1

Ziel:

1. Grundlage für die Automationsentscheidung.
2. Planungsgrundlage für die Verfahrensentwicklung und den Beschaffungsvorgang.
3. Grundlage für die Beteiligung der zuständigen Personalvertretung.

4.2.2

Ablauf:

4.2.2.1

Projektablauf:

Die mit der Aufgabenuntersuchung beauftragte Organisationseinheit führt die Aufgabenuntersuchung durch (Abschn. 4.2.2.2) mit den Teilphasen

- IST-Analyse,
- Entwurf SOLL-Vorschlag,
- Darlegung der Automationswürdigkeit,
- Planung der weiteren Phasen und erstellt den Ergebnisbericht.

Das Ressort

1. überwacht den Projektfortschritt,
2. leitet den Ergebnisbericht dem LAA zu,
3. entscheidet über die Automation nach Beteiligung der zuständigen Personalvertretung, ggf. des Rechnungshofes und ggf. des Finanzministeriums.

Die zuständige Personalvertretung

1. ist in einer Arbeitsgruppe durch einen Beauftragten vertreten und

2. wird nach dem Abschluß der Aufgabenuntersuchung gemäß HPVG beteiligt.

Die HZD

1. arbeitet mit, wenn ihr die Entwicklung des Verfahrens übertragen werden soll,
2. berät in allen daten- und systemtechnischen Fragen auf Anforderung.

Der Rechnungshof und das Finanzministerium

werden bei Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (HKR) beteiligt (§ 79 LHO, HKR-ADV-Bestimmungen).

4.2.2.2 Durchführung der Aufgabenuntersuchung:

In der Aufgabenuntersuchung werden die Basisdaten für die im Ergebnisbericht darzustellenden Punkte gesammelt, geprüft und ausgewertet.

In der Regel empfiehlt es sich, in der Reihenfolge der Berichtsgliederung vorzugehen.

Bei umfangreichen Vorhaben ist die Aufteilung in eine Vor- und Hauptuntersuchung zu prüfen. Die Voruntersuchung soll sich auf die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage für das Automationsvorhaben konzentrieren (Tz. 2.2, 2.6 und 2.7 der IST-Analyse, Tz. 4.1 und 4.2 der Darlegung der Automationswürdigkeit). Die darauffolgende Hauptuntersuchung baut auf der Voruntersuchung auf und vervollständigt deren Ergebnisse durch Verfeinerung und Ergänzung der Planungsunterlagen für die Entwicklungsphase.

Bei bereits automatisierten Aufgaben und bei kleineren Aufgaben, für die der Aufwand einer IST-Analyse nicht gerechtfertigt erscheint, kann auf eine detaillierte IST-Analyse verzichtet werden.

4.2.3 Dokument:

Ergebnisbericht der Aufgabenuntersuchung

Inhalt:

1. Identifikation des Projektes
 - 1.1 Kurzbezeichnung der Aufgabenuntersuchung
 - 1.2 KAT-Nummer
 - 1.3 Kurzbeschreibung der Aufgabe und der betroffenen Organisationseinheit
 - 1.4 Bearbeiter bzw. Arbeitsgruppe
 - 1.5 Zeitlicher Ablauf der Untersuchung
2. IST-Analyse
 - 2.1 Rechtliche Grundlage
 - 2.2 Beteiligte Organisationseinheiten
 - 2.3 Arbeitsmittel
 - 2.4 Arbeitsablauf mit Beschreibung der
 - 2.4.1 Datenflüsse und der Datenmenge
 - 2.4.2 erstellten und ausgetauschten Dokumente
 - 2.4.3 Arbeitsregeln und der
 - 2.4.4 internen und externen Kommunikationsbeziehungen
 - 2.5 Feststellung des Personaleinsatzes und des Sachaufwandes
 - 2.6 Kritische Stellungnahme zum IST-Zustand
 - 2.7 Prüfung bestehender Verfahrenslösungen in anderen Verwaltungen oder anderen Bundesländern
3. SOLL-Vorschlag
 - 3.1 Entwurf der neuen Aufbau- und Ablauforganisation
 - 3.2 Evtl. Vorschlag zur Änderung rechtlicher Grundlagen
 - 3.3 Beschreibung der Verfahrenseinführung
 - 3.4 Entwurf der Datenbasis, des Datenflusses und der Informationsbeziehungen
 - 3.5 Beschreibung
 - des systemtechnischen Konzepts (Großrechner/Kleinrechner, zentrale/verteilte/autonome Verarbeitung, Stapel-/Dialogbetrieb usw.)
 - der Anforderungen an die Hardware-Konfiguration und die System-Software
 - der Schnittstellen zu anderen Systemen
- 3.6 Darlegung der Datenschutz- und -sicherungsmaßnahmen sowie der Verfahrenssicherheit
4. Darlegung der Automationswürdigkeit

- 4.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- 4.2 Beschreibung der Auswirkungen auf Bürger und Beschäftigte in der Verwaltung
5. Projektierung der weiteren Phasen (Zeit-, Personal- und Sachmittelplanung)

4.3 Beschaffung

4.3.1 Ziel:

Auswahl und Beschaffung einer den Anforderungen entsprechenden, wirtschaftlichen Gerätekonfiguration

4.3.2 Ablauf:

Die mit der Beschaffung beauftragte Organisationseinheit

1. definiert die Anforderungen an die Hard- und Software, ggf. unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung,
2. wählt eine der möglichen Vorgehensweisen bei der Beschaffung aus (Beschaffungsvarianten, vgl. Nr. 1.4 DV-Handbuch) und teilt das Ergebnis der HZD und der LBSt mit,
3. prüft die Angebote und wählt die wirtschaftlichste Gerätekonfiguration aus, nach Möglichkeit im Benehmen mit den Betroffenen oder Vertretern der Betroffenen,
4. erstellt den Beschaffungsbericht oder den Kurzbericht.

Das Ressort

1. prüft die Geräteauswahl,
2. leitet den Beschaffungsbericht oder den Kurzbericht dem LAA zu,
3. entscheidet über die Beschaffung, soweit es die Befugnis nicht übertragen hat.

Die HZD

1. berät bei der Geräteauswahl auf Anforderung,
2. liefert ggf. die Geräte entsprechend ihrem Angebot.

Die Landesbeschaffungsstelle

wird entsprechend der gewählten Beschaffungsvariante beteiligt.

4.3.3 Dokument:

4.3.3.1 Beschaffungsbericht:

(Formblatt im DV-Handbuch)

Inhalt:

1. Hardware

- 1.1 Geräteart
- 1.2 Konfiguration mit Hersteller- und Typenbezeichnung
2. Software
 - 2.1 Betriebssystem
 - 2.2 Standardsoftware
 - 2.3 Sonstige Programme (z. B. Datenschutz-Software), Lieferant/Entwickler

3. Kommunikation

- 3.1 Verbindung mit anderen Systemen
- 3.2 Leitungswege und Postdienste

4. Aufgabenbereich

Kurzübersicht über die zu erledigenden Aufgaben

5. Beschaffungsvariante sowie einmalige und laufende Kosten

6. Ggf. Nummern vorangegangener LAA-Beschlüsse

4.3.3.2 Kurzbericht:

Beim Einsatz von Kleinrechnern mit Standardsoftware und ähnlichen kleineren Projekten können die Ergebnisse der Phasen 1 bis 2.2 in einem Kurzbericht zusammengefaßt werden.

Inhalt:

1. Aufgabenbeschreibung mit Angaben über betroffene Organisationseinheiten und Schwachstellen des bestehenden Verfahrens
2. Lösungsansatz mit einer Grobbeschreibung der Vorstellungen über
 - 2.1 Zielsetzung des geplanten Verfahrens
 - 2.2 Durchführungsvorschlag
 - 2.3 Datenschutz- und Sicherungsmaßnahmen

- 2.4 Mögliche Auswirkungen auf Bürger und Beschäftigte in der Verwaltung
3. Geräte- und Programmauswahl
Beschreibung der beschaffungstechnischen Angaben entsprechend Abschn. 4.3.3.1 Nrn. 1 bis 3 des Beschaffungsberichtes
4. Projektabschätzung, Kosten
— Zeitaufwand, Projektbeginn und -ende, Programmbeschaffung
— Aufwand für Verfahrensentwicklung, Programmpflege
— Beschaffungsvariante
— Aufwand für Beschaffung und Wartung der Geräte
- 4.4 Verfahrensentwicklung
- 4.4.1 Ziel:
1. Entwicklung, Programmierung und Bereitstellung des Anwendersystems
 2. Verfahrensdokumentation
- 4.4.2 Ablauf:
Die Entwicklung oder die Übernahme eines bestehenden Anwendersystems kann durch
— die HZD (Regelfall) oder
— die Verwaltung selbst erfolgen.
Die Entwicklung oder Lieferung eines Anwendersystems kann auch Dritten, z. B. durch Vergabe an eine Software-Firma, übertragen werden.
Die mit der Beauftragung der HZD befaßte Organisationseinheit
1. überwacht die Auftrags erledigung,
 2. prüft das Produkt einschließlich der Verfahrensdokumentation und nimmt beides ab.
- Die mit der Entwicklung beauftragte Organisationseinheit:
1. erstellt die Programmkonzeption,
 2. entwirft die Datenbasis, die Ablauflogik, die Daten-ein- und -ausgabe,
 3. erstellt und testet die Programme,
 4. implementiert das Programmsystem auf dem/den Zielrechner/n,
 5. erstellt und vervollständigt laufend die Verfahrensdokumentation.
- Die mit der Übernahme eines Anwendersystems beauftragte Organisationseinheit
1. übernimmt und testet die Programme,
 2. implementiert das Programmsystem auf dem/den Zielrechner/n,
 3. übernimmt und vervollständigt oder erstellt selbst die Verfahrensdokumentation.
- Die mit der Vergabe an Dritte beauftragte Organisationseinheit
1. erarbeitet ein ausreichend detailliertes Pflichtenheft,
 2. führt die Beschaffung nach VOL durch,
 3. überwacht die Auftrags erledigung,
 4. prüft das Produkt einschließlich der Verfahrensdokumentation und nimmt beides ab.
- 4.4.3 Dokument:
- 4.4.3.1 Pflichtenheft:
Das Pflichtenheft enthält insbesondere neben der Beschreibung der Rahmenbedingungen des Verfahrens eine stärkere DV-technische Detaillierung des SOLL-Vorschlags der Aufgabenuntersuchung. Es wird für die Erstellung des Angebots und die Prüfung der vertragsgerechten Erfüllung des Auftrages benötigt.
Ein Muster wird in das DV-Handbuch aufgenommen.
- 4.4.3.2 Verfahrensdokumentation:
Bestandteile:
1. Systembeschreibung mit Angaben über
— die datentechnische Konzeption,
— die Programmstruktur,
— die Transaktionen bei Dialogbetrieb,
— den Datenfluß
2. Dateihandbuch mit
— Beschreibung der Dateien, Datensätze und Datenfelder aus Benutzer- und DV-technischer Sicht
3. Betriebshandbuch mit
— allen Informationen, die das Rechenzentrum oder der Systembediener zum ordnungsgemäßen Betrieb des Anwendersystems benötigt
4. Anwendungshandbuch mit
— allen Informationen, die der Benutzer zur Bedienung des Anwendersystems benötigt
5. Quellenprogramme, Prozeduren, Steueranweisungen
6. Darstellung der Abschlußtests und ihrer Ergebnisse
7. Dokumentation der Änderungen
Nähere Hinweise zum Umfang und zur Form der Verfahrensdokumentation werden im DV-Handbuch aufgenommen.
- 4.5 Verfahrensprüfung und -einführung
- 4.5.1 Ziel:
1. Prüfung des Verfahrens
— Feststellung der Übereinstimmung der Ergebnisse der Verfahrensentwicklung mit den in dem SOLL-Vorschlag bzw. in der Programmvorgabe festgelegten Anforderungen
— Feststellung der Funktionsfähigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Gesamtverfahrens sowie Richtigkeit der Ergebnisse
 2. Einführung des Verfahrens
 3. Freigabe des Verfahrens
- 4.5.2 Ablauf:
Die mit der Verfahrensprüfung beauftragte Organisationseinheit
1. definiert die Testbereiche, die Testfälle und das Testverfahren,
 2. testet das Verfahren und prüft die Testergebnisse,
 3. prüft Inhalt und Vollständigkeit der Verfahrensdokumentation,
 4. führt die sonstigen Verfahrensprüfungen durch und erstellt darüber ein Protokoll,
 5. gibt das Verfahren frei und stellt die Freigabebescheinigung aus, soweit sich das Ressort dies nicht vorbehalten hat.
- Die mit der Verfahrenseinführung beauftragte Organisationseinheit
1. plant die Einführung des Verfahrens und organisiert die Einweisung der Anwender,
 2. sorgt für die Durchführung des Mitbestimmungsganges oder die Beteiligung der zuständigen Personalvertretung.
- Das Ressort
1. überwacht die Einführung des Verfahrens,
 2. gibt das Verfahren frei und stellt die Freigabebescheinigung aus, soweit es diese Befugnis nicht übertragen hat.
- 4.5.3 Dokument:
Freigabebescheinigung
(Formblatt im DV-Handbuch)
- Inhalt:
1. Identifikation
 - 1.1 Kurzbezeichnung des Verfahrens
 - 1.2 Nummer des LAA-Beschlusses
 2. Programme
 - 2.1 Programm-Nummer
 - 2.2 Kurzbezeichnung
 3. Durchgeführte Prüfungen
 4. Zeitpunkt für den Einsatz des Verfahrens
 5. Bei Änderung eines bestehenden Verfahrens: Darstellung der Verfahrensänderungen und der vorangegangenen Freigabe
- 4.6 Verfahrenskontrolle
- 4.6.1 Ziel:
Prüfung der Verfahrenslösung

- 4.6.2 **Ablauf:**
Die zuständige Organisationseinheit prüft nach ca. einem Jahr die eingesetzte Verfahrenslösung, bewertet diese und erstellt den Einsatzprüfungsbericht.
Das Ressort
- überwacht die Erstellung des Einsatzprüfungsberichts,
 - leitet den Einsatzprüfungsbericht dem LAA zu.
- 4.6.3 **Dokument:**
Einsatzprüfungsbericht
Inhalt:
- Identifikation
 - Kurzbezeichnung des Verfahrens
 - KAT-Nummer
 - Kurzbezeichnung der Aufgabe und der betroffenen Organisationseinheit
 - Bearbeiter bzw. Arbeitsgruppe
 - Hinweis auf den Ergebnisbericht der Aufgabenuntersuchung und das Freigabedatum des Verfahrens
 - Aufgetretene Verfahrensmängel und Einsatzschwächen, Angaben über Fallzahlenentwicklung
 - Akzeptanz bei Bürger und Beschäftigten in der Verwaltung
 - Gegenüberstellung der im Ergebnisbericht der Aufgabenuntersuchung geschätzten Kosten mit den IST-Kosten
 - Änderungsvorschläge
- 4.7 **Verfahrenspflege**
- 4.7.1 **Ziel:**
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einsatzes des Verfahrens
 - Verbesserung des Verfahrens
- 4.7.2 **Ablauf:**
Die zuständige Organisationseinheit
- überwacht den Verfahrenseinsatz,
 - paßt das Verfahren veränderten Anforderungen an.
- Das Ressort
- prüft bei einer Verfahrensänderung, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften ansteht, ob es sich um eine „wesentliche Änderung“ handelt, die ein neues Durchlaufen des Systementstehungsganges erfordert. Eine wesentliche Änderung liegt z. B. dann vor, wenn sich der Verfahrensablauf grundsätzlich ändert (z. B. Umstellung von Stapel- auf Dialogbetrieb).
- Bei einer wesentlichen Änderung ist ein Ergänzungsbericht zu erstellen und der Systementstehungsgang ab der Phase „Aufgabenuntersuchung“ neu zu durchlaufen. Im übrigen wird der Ablauf mit der Phase „Verfahrensentwicklung“ fortgesetzt.
- 4.7.3 **Dokument:**
Ergänzungsbericht (bei wesentlichen Änderungen)
Inhalt:
Der Inhalt des Ergänzungsberichtes entspricht im wesentlichen dem Inhalt des SOLL-Vorschlages im Ergebnisbericht der Aufgabenuntersuchung. Er kann durch Änderung bzw. Ergänzung des Ergebnisberichtes der Aufgabenuntersuchung erstellt werden.
- Identifikation
 - Kurzbezeichnung des Verfahrens
 - KAT-Nummer
 - Kurzbezeichnung der Aufgabe und der betroffenen Organisationseinheit
 - Bearbeiter bzw. Arbeitsgruppe
 - Hinweis auf den Ergebnisbericht der Aufgabenuntersuchung und ggf. den letzten Ergänzungsbericht
 - Verfahrensänderungen seit dem letzten Ergänzungsbericht
 - Grund der Änderung
 - Beschreibung der Änderung mit entsprechenden Lösungsalternativen
- Beschreibung der Änderungen in der Datenbasis und der Programmstruktur, des Datenflusses und der Informationsbeziehungen
 - Darlegung der Datenschutz- und -sicherungsmaßnahmen
 - Darlegung der Automationswürdigkeit der vorgesehenen Änderungslösung
 - Beschreibung der Auswirkungen auf den Bürger und die Beschäftigten in der Verwaltung
 - Projektierung der weiteren Phasen (Zeit-, Personal- und Sachmittelplanung)
5. **Beteiligung des LAA**
- 5.1 **Vorlagen:**
Entsprechend der im Kabinettschluß vom 15. Oktober 1985 festgelegten Aufgabenstellung sind dem LAA folgende Berichte zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen:
- Ergebnisbericht der Aufgabenuntersuchung, bei umfangreichen Berichten ist eine Kurzfassung zu erstellen,
 - Beschaffungsbericht.
- Bei Erstellung eines „Gesamtkonzeptes“ (Abschn. 3.1 Ziff. 1.3) empfiehlt sich die Vorlage an den LAA.
Weitere Berichte des Systementstehungsganges können dem LAA vorgelegt werden, soweit es der zuständige Ressortvertreter für zweckmäßig hält.
- 5.2 **Form der Vorlagen:**
Alle Vorlagen an den LAA sollen eine einheitliche Form haben.
Bei Berichten ist auf der Vorderseite des Deckblattes die Berichtsart und die Projektbezeichnung anzugeben. Die Rückseite enthält Angaben über den Berichtersteller und das zuständige Ressort, die Aufgabenbezeichnung mit der KAT-Nummer und das Erstellungsdatum. Umfangreichen Berichten ist ein Inhalts- und ggf. ein Anlagenverzeichnis voranzustellen. Muster sind im DV-Handbuch enthalten.
Bei anderen Beschlußvorlagen empfiehlt es sich, in Anlehnung an die Form der Kabinettsvorlage einen Beschlußvorschlag mit Begründung auszuarbeiten.
- 5.3 **Ablauf**
Der zuständige Ressortvertreter im LAA
- übersendet dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung 30 Ausfertigungen der Beratungsvorlagen, bei Ergebnisberichten der Aufgabenuntersuchung ggf. zusätzlich 8 Langfassungen, und macht einen Beschlußvorschlag,
 - vertritt die Vorlage in der Sitzung, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Personen,
 - veranlaßt ggf. die Änderung des KAT.
- Die LAA-Geschäftsstelle
- stellt die Tagesordnung zusammen,
 - übersendet gemäß dem LAA-Verteiler die Einladung und die Sitzungsunterlagen:
Es erhalten von den Beratungsunterlagen
— gemäß LAA-Verteiler (Tz. 5.4) jedes Mitglied eine Vorlage,
— die LAA-Geschäftsstelle 3 Vorlagen,
darüber hinaus beim Ergebnisbericht zur Aufgabenuntersuchung, wenn eine Kurzfassung verteilt wird,
— die HZD 5 Langfassungen, soweit die Verfahrensentwicklung im DV-Verbund durchgeführt wird,
— der Datenschutzbeauftragte 1 Langfassung,
— die LAA-Geschäftsstelle 2 Langfassungen,
 - erstellt über die Sitzung ein Beschluß- und ein Kurzprotokoll,
 - führt den Katalog automatisierbarer Tätigkeiten (KAT).
- 5.4 **LAA-Verteiler**
stimmberechtigte Mitglieder:
Hessische Staatskanzlei
Hessisches Ministerium des Innern (Vorsitz)
Hessisches Ministerium der Finanzen (stellvertretender Vorsitz)

Hessisches Ministerium der Justiz
 Hessisches Kultusministerium
 Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
 Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik
 Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit
 Hessisches Sozialministerium
 Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
 Landespersonalamt Hessen

beratende Mitglieder:

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
 Präsident des Hessischen Landtags
 Hessisches Ministerium der Finanzen — Haushaltsabteilung —
 Hessischer Datenschutzbeauftragter
 Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium des Innern

weitere Teilnehmer:

Hessischer Rechnungshof
 Landesbeschaffungsstelle Hessen
 Beauftragter der Hauptvertrauensleute der Schwerbehinderten
 Geschäftsstelle des Kommunalen Automationsausschusses beim KGRZ Frankfurt am Main
 Beauftragter des Kommunalen Automationsausschusses im LAA
 Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 Deutscher Beamtenbund
 Landesverband der DAG

Der jeweils aktualisierte LAA-Verteiler mit Anzahl der zu übersendenden Vorlagen ist im DV-Handbuch enthalten.

6. **Gliederung DV-Handbuch (Entwurf)**
- 6.1 Richtlinien des Landes
- 6.1.1 Kabinettsbeschluss betreffend „Integrierte Datenverarbeitung für die Landesverwaltung in Hessen“ vom 15. Oktober 1985
- 6.1.2 DV-Leitsätze
- 6.1.3 Grundsatzbeschlüsse des LAA
- 6.1.4 Richtlinien für die Durchführung des Beschaffungsverfahrens
- 6.1.5 LAA-Verteiler
- 6.2 Richtlinien der Kommunen
- 6.2.1 DV-Leitsätze
- 6.2.2 Richtlinien für Automation von Aufgaben der Gemeinden und Landkreise vom ...
- 6.2.3 Geschäftsordnung des KAA
- 6.2.4 Geschäftsordnung für Unterausschüsse und Arbeitskreise des KAA
- 6.2.5 Verfahrensüberprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter nach § 131 ...
- 6.2.6 Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsämter der Sitzstädte zur Speicherbuchführung, Archivierung u. ä.
- 6.3 Gemeinsame Regeln
- 6.3.1 Rahmenrichtlinien für die Beschaffung von Gerätegruppen (wie PC)
- 6.3.2 Abgrenzungskriterien für den Einsatz von Groß- und Kleinrechnern
- 6.3.3 Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien
- 6.3.4 Datensicherungsstandards
- 6.3.6 Übersicht der DIN-Normen für die Informationsverarbeitung
- 6.4 Hilfsmittel für die Berichterstellung
- 6.4.1 Prüfliste zum Systementstehungsgang (Reihenfolge, Beteiligungspflichten)
- 6.4.2 Erläuterungen zu den Berichtsgliederungen
- 6.4.3 Formblätter
- 6.4.3.1 Projektbeschreibung
- 6.4.3.2 Beschaffungsbericht
- 6.4.3.3 Freigabebescheinigung

- 6.4.3.4 Gesamtkostenübersicht
 6.4.4 Beispiele von Berichten

Wiesbaden, 3. November 1987

Der Hessische Minister des Innern
 I A 32 — 3 v 24/072
 StAnz. 47/1987 S. 2287

997

1. **Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11)**
2. **Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. August 1929**
3. **Rentenzuschußordnung für Angestellte im früheren Regierungsbezirk Wiesbaden**
4. **Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. Mai 1925**
5. **Ruhegeldordnung des Rhein-Mainischen Bezirksarbeitsgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. vom 7. Februar 1925;**

- hier: a) Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 der Verordnung zu Nr. 1 sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. Januar 1987 an
- b) Berücksichtigung der Allgemeinen Zulage bei der Bemessung des Grundlohnes nach den Bestimmungen der Vorschriften zu Nrn. 2 bis 5

Bezug: Meine Erlasse vom 26. September 1978 (StAnz. S. 2010), 25. Mai 1979 (StAnz. S. 1228), 20. Juni 1980 (StAnz. S. 1203), 28. August 1981 (StAnz. S. 1791), 31. August 1982 (StAnz. S. 1651), 7. Juni 1983 (StAnz. S. 1252), 1. August 1985 (StAnz. S. 1578), 13. September 1985 (StAnz. S. 1770) und 30. September 1986 (StAnz. S. 2002)

I.

1. Im Hinblick auf die zum 1. Januar 1987 wirksam gewordenen Besoldungs- und Versorgungserhöhungen erkläre ich mich damit einverstanden, daß die gem. § 6 der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre zum 1. Januar 1987 angehoben und die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zu diesem Zeitpunkt unter gleichzeitiger Anrechnung der seit dem 1. Juli 1986 nach dem RAG '86 und der seit dem 1. Juli 1987 nach dem RAG '87 zu zahlenden Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen neu berechnet werden.
2. Bei der Berechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. Januar 1987 an ist wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 Bei den vor dem 1. Januar 1987 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zunächst um den Jahresbetrag der darin enthaltenen, sich aus Abschn. II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) ergebenden Zulagen zu mindern und der so ermittelte Betrag um 3,4 v. H. zu erhöhen.
 - 2.2 Bei den nach dem 31. Dezember 1986 eingetretenen bzw. eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der letzten fünf Beschäftigungsjahre um die darin tatsächlich enthaltenen Zulagen i. S. der vorstehenden Nr. 2.1 zu kürzen, aus dem hiernach verbleibenden Betrag der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu errechnen und um 8,17 v. H. zu erhöhen.
 - 2.3 Der nach den vorstehenden Nrn. 2.1 und 2.2 erhöhte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist um die Zulage nach Maßgabe des Abschn. II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) zu erhöhen und der sich hiernach ergebende Betrag der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde zu legen.

II.

Die Mindestbeträge werden für die Zeit vom 1. Januar 1987 an wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf | monatlich
48,45 DM, |
| 2. der Erhöhungsbetrag für länger als zehn Jahre beim Land Hessen (bzw. früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmer für jedes über zehn Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf | 5,39 DM, |
| 3. der Höchstbetrag des nach vorstehenden Nrn. 1 bzw. 2 zu zahlenden
Mindestruhegeldes auf
Mindestwitwengeldes auf | 183,20 DM,
109,90 DM. |

III.

Die Abschn. III und IV meines Bezugserrlasses vom 7. Juni 1983 sind nach wie vor zu beachten.

IV.

Aus gegebenem Anlaß bitte ich, bei der Bemessung des Grundlohns nach den Bestimmungen der Vorschriften zu Nrn. 2. bis 5. mit Wirkung vom 1. September 1986 an die Allgemeine Zulage nach den Tarifverträgen über eine Zulage an Angestellte und Arbeiter vom 17. Mai 1982 zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 5. November 1987

Der Hessische Minister des Innern

P 2174 A (H) 248/
I B 42 — P 2174 A 271/40/404/
P 2005 A — 10

— Gült.-Verz. 3209 —

StAnz. 47/1987 S. 2293

998

1. Zwanzigste Änderungstarifverträge vom 30. Juni 1987 zu den Tarifverträgen vom 1. April 1969 über die Regelung der Rechtsverhältnisse der

a) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer

b) in öffentlichen Schlachthöfen tätigen Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer,

2. Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Fleischuntersuchung) vom 30. Juni 1987 — nur für den Bereich der VKA —

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. August 1987 (StAnz. S. 1881)

I.

Die mit meinem Bezugsrundschreiben übersandten Tarifverträge haben nachträglich noch folgende Änderungen erfahren:

1. Der Zwanzigste Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 1987 zum Tarifvertrag betreffend die Angestellten außerhalb öffentlicher Schlachthöfe wird wie folgt geändert:

In dem neugefaßten § 24 sind

a) in Nr. 1 Unterabs. 3 die Worte „in der Nr. 1 Buchst. a“ durch die Worte „in Nr. 1 Buchst. a“,

b) in Nr. 2 das Wort „nicht“ durch das Wort „sinngemäß“ zu ersetzen.

2. In dem Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT — Angestellte in der Fleischuntersuchung — vom 30. Juni 1987 sind in dem Tätigkeitsmerkmal der Verg. Gr. VII Fallgr. 1 nach den Worten „des § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2“ die Worte „des Fleischhygienegesetzes“ einzufügen.

II.

Abschnitt II meines Bezugsrundschreibens vom 28. August 1987 (StAnz. S. 1881) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 1.6 wird folgender Absatz angefügt:

„Führt ein amtlicher Tierarzt, für den § 12 Abs. 3 i. V. m. § 24 des Tarifvertrages gilt, im Rahmen einer Fleischuntersuchung neben den mit einer bakteriologischen Fleischuntersuchung oder einer sonstigen Untersuchung zusammenhängenden Arbeiten auch die mit einer stichprobenweise Rückstandsuntersuchung zusammenhängenden Arbeiten durch, hat er nur Anspruch auf den sich nach § 24 ergebenden Betrag; denn dieser tritt an die Stelle der ohne Anwendung des § 24 zustehenden

Stückvergütung und des nach § 12 Abs. 3 zustehenden — höchsten — Zuschlages (10,— DM bzw. 7,— DM).“

2. Der Nr. 1.8 wird folgender Absatz angefügt:

„Als Probenentnahme i. S. des § 12 Abs. 5 Unterabs. 6 sind die Tätigkeiten anzusehen, die nach Kap. III Nr. 1.2 bis Nr. 1.4 der Anlage 1 zur Fleischhygiene-Verordnung (FlHV) je Tier durchzuführen sind. Daher handelt es sich z. B. bei der Entnahme der für die Trichinenuntersuchung von Hauschweinen nach Kap. III Nr. 1.2 der Anlage 1 zur FlHV vorgeschriebenen zwei „Proben“ nur um eine Probenentnahme i. S. der tariflichen Vorschrift.“

3. Nr. 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) § 12 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Der amtliche Tierarzt, der die mit mehreren der genannten Untersuchungen zusammenhängenden Arbeiten durchführt, erhält anstelle der Stückvergütung und des Zuschlages also nur einen der in Betracht kommenden Beträge, und zwar den höchsten. Treffen gleichhohe Beträge zusammen (z. B. 23,44 DM), steht der in Betracht kommende Betrag nur einmal zu.

Die vor dem 1. Februar 1987 geltende Regelung ist somit materiell unverändert in die Besitzstandsvorschrift des § 24 aufgenommen worden.“

Wiesbaden, 5. November 1987

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2100 A — 393

StAnz. 47/1987 S. 2294

999

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise;

hier: Bekanntmachungsverordnung vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409)

Bezug: Erlaß vom 18. Oktober 1977 (StAnz. S. 2140)

Nachstehender Erlaß wird erneut mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt:

I.

Am 1. Januar 1978 treten die auf Grund der Änderungsgesetze vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325, 334) in die Hessische Gemeindeordnung und in die Hessische Landkreisordnung neu eingefügten Regelungen über das kommunale Bekanntmachungswesen (§ 7 HGO n. F. und § 6 HKO n. F.) in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Bekanntmachungsvorschriften des § 5 Abs. 4 HGO und des § 5 Abs. 4 HKO außer Kraft (Art. 3 Satz 1 Nr. 2 der Änderungsgesetze).

§ 7 HGO n. F. und § 6 HKO n. F. enthalten lediglich Rahmenregelungen über öffentliche Bekanntmachungen. Abs. 2 dieser Vorschriften ermächtigen den Innenminister, durch Rechtsverordnung Näheres über Form und Verfahren zu bestimmen und Ausnahmen von den gesetzlichen Regelformen (Zeitung oder Amtsblatt) in Gemeinden unter einer bestimmten Einwohnerzahl für alle Bekanntmachungen und in größeren Gemeinden für bestimmte Bekanntmachungen zuzulassen. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die Bekanntmachungsverordnung vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) erlassen worden.

II.

Da die Nichtbeachtung der Bekanntmachungsvorschriften die Nichtigkeit insbesondere der bekanntzumachenden Satzungen zur Folge haben kann, werden nachstehend einige erläuternde Hinweise zu einzelnen Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung gegeben:

Zu § 1:

In Übereinstimmung mit § 7 Abs. 1 HGO n. F. bestimmt § 1 der Verordnung Zeitung und Amtsblatt als Regelbekanntmachungsformen. Die Begriffe sind gesetzlich nicht definiert. Der Begriff „Zeitung“ umfaßt nicht nur Tageszeitungen, sondern auch andere periodische Druckwerke (vgl. § 4 Abs. 3 Hess. Pressegesetz). Nicht jede Zeitung im Sinne des Presserechts kann zum amtlichen Bekanntmachungsorgan bestimmt werden. Um eine ordnungsmäßige Bekanntmachung sicherzustellen, läßt § 7 Abs. 1 HGO n. F. nur solche Zeitungen zu, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen und örtlich verbreitet sind. Die Zeitung muß im Gemeindegebiet verbreitet sein, d. h. sie muß über eine hinreichende Publikationsbreite verfügen. Sie muß grundsätzlich von den Bürgern der Gemeinde allgemein gelesen werden. Durch § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung wird klargestellt, daß auch mehrere Zeitungen, auf die die genannten Voraussetzungen zutreffen, als Bekanntmachungsorgan festgelegt werden können. Dies ist von

besonderer Bedeutung für größere Städte, in deren Gebiet mehrere Zeitungen erscheinen.

Unter **Amtsblatt** ist ein Druckwerk zu verstehen, das ausschließlich oder überwiegend der Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen dient. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu § 5 der Verordnung verwiesen.

Grundsätzlich muß eine Bekanntmachungsform einheitlich für alle Bekanntmachungen einer Gemeinde bestimmt werden. Es ist beispielsweise nicht zulässig, für Satzungen ein Amtsblatt und für sonstige amtliche Bekanntmachungen eine Zeitung zu wählen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung lediglich für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte oder der Bezirksvertretungen der Stadt Lahn. Insoweit ist abweichend von der Regelbekanntmachungsform eine Veröffentlichung durch Aushang zulässig. Die Gemeinden müssen sich für eine der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen (Zeitung oder Amtsblatt) oder — im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung — für den Aushang entscheiden und darüber eine eindeutige unmißverständliche Festlegung in der Hauptsatzung treffen.

Bei der Entscheidung darüber, welche Bekanntmachungsform in der Hauptsatzung festzulegen ist, sollte folgendes bedacht werden:

Tageszeitungen werden in fast allen Haushaltungen gehalten und gelesen, sie verfügen in der Regel über Lokalredaktionen, die über das kommunale Geschehen berichten sowie über bereits organisierte und bewährte Zustelldienste. Bekanntmachungen können — im Gegensatz zu nur wöchentlich erscheinenden Zeitungen — bereits am nächsten Tag veröffentlicht werden, was bei Fristen (beispielsweise der Bekanntmachung von Eilsitzungen gemeindlicher Gremien) wichtig sein kann. Tageszeitungen dürften vielfach auf Grund einer besonderen Tarifgestaltung auch die wirtschaftlichste Form der Bekanntmachung sein. Bei der Wahl einer örtlich verbreiteten Tageszeitung als Bekanntmachungsorgan könnte ggf. die Lokalredaktion veranlaßt werden, auch im redaktionellen Teil das kommunale Geschehen noch stärker als bisher zu berücksichtigen.

Zu § 2:

Anstatt in einer Zeitung oder in einem Amtsblatt können in Gemeinden mit nicht mehr als 3 000 Einwohnern alle öffentlichen Bekanntmachungen durch **Aushang** an Bekanntmachungstafeln erfolgen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VO). In größeren Gemeinden ist dies — aus Gründen der Kostenersparnis — nur für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der — in der Regel — öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte zulässig (§ 2 Abs. 1 Satz 2 VO). Die Bekanntmachung durch Aushang ist mit Rücksicht auf die hohen Anforderungen der Rechtsprechung besonders problematisch; bei mehreren Bekanntmachungstafeln vervielfachen sich die möglichen Fehlerquellen. Die Verordnung trägt der Rechtsprechung Rechnung, wonach diese Bekanntmachungsform nur in kleineren Gemeinden ein geeignetes Mittel der Veröffentlichung des Ortsrechts darstellt. Eine Bekanntmachungstafel reicht nur dann aus, wenn ihr Standort nach den örtlichen Verhältnissen gewährleistet, daß jeder Bürger ohne größeren Umweg innerhalb der Aushangfrist von den Bekanntmachungen Kenntnis nehmen kann; dies ist in der Regel nur in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern und einem kleinen Wohngebiet der Fall. Auch in Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern ist, wenn sie aus mehreren Ortsbezirken (§ 81 Abs. 1 HGO) bestehen, für jeden Ortsbezirk eine Bekanntmachungstafel erforderlich (§ 2 Abs. 1 Satz 3 VO). Der genaue Standort der Tafeln ist in der Hauptsatzung festzulegen; er muß so beschrieben sein, daß er für jeden Interessenten leicht feststellbar ist. Die Bekanntmachungstafeln müssen so angebracht sein, daß sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind; eine Anbringung innerhalb von Gebäuden kommt danach grundsätzlich nicht in Frage. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 6 der Verordnung verwiesen.

§ 2 Abs. 2 der Verordnung regelt das sog. **Notverkündungsrecht**. Die Vorschrift lehnt sich an § 7 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) an. Außergewöhnliche Umstände können dazu führen, daß ein als Bekanntmachungsorgan bestimmtes Blatt nicht rechtzeitig erscheinen kann. In diesen Fällen soll jede andere Art der Bekanntgabe genügen; beispielhaft werden die für den kommunalen Bereich geeignetsten Notverkündungsformen genannt: der — nicht mit dem Aushang zu verwechselnde — Anschlag an Tafeln, Hauswänden u. a. und der öffentliche Ausruf (durch Lautsprecherwagen u. a.). Der Inhalt der aus anderen Rechtsgebieten übernommenen unbestimmten Rechtsbegriffe „Naturereignis“, „andere unabwendbare Zufälle“ (vgl. u. a. § 233 Abs. 1 ZPO) ist durch die hierzu ergangene Rechtsprechung hinreichend geklärt. Eine Nachholung der Bekanntmachung nach Wegfall des Hinderungsgrundes in der

für die Gemeinde maßgeblichen Bekanntmachungsform ist nur erforderlich, wenn und soweit die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Dies wird in der Regel bei Terminen zwischenzeitlich durchgeführter Sitzungen kommunaler Gremien der Fall sein. Die Verordnung (vgl. § 6) enthält keine Bestimmung darüber, wann eine Notverkündung vollendet ist. Es wird davon ausgegangen, daß die Notverkündung selbst hierzu eine Aussage trifft.

Zu § 3:

In Einzelfällen ist die Bekanntmachung durch Offenlegung (**Auslegung**) gesetzlich vorgesehen, beispielsweise bei Bebauungs- und Haushaltsplänen (§ 12 BauGB, § 97 Abs. 2 und 5 HGO) oder zugelassen (§ 118 Abs. 3 HBO). Diese Bekanntmachungsform ist im übrigen, soweit es sich nicht um die Ersatzverkündung von Karten, Plänen oder Zeichnungen handelt, die sich in einem Verkündungsblatt nicht zuverlässig oder nur mit großen Schwierigkeiten bekanntmachen lassen, auch wenn ihr eine Hinweisbekanntmachung vorausgeht, nicht zulässig.

Der **Ort**, d. h. das oder die Gebäude und die **Dauer** der Auslegung, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Die Auslegungsfrist beträgt, soweit sondergesetzlich nichts bestimmt ist, mindestens sieben Tage; die genaue Dauer ist in der Hauptsatzung festzulegen. Die Siebentagefrist ist in Anlehnung an § 97 Abs. 2 und 5 HGO bestimmt worden. Sie bedeutet, daß an sieben Kalendertagen für jeden Interessenten die Möglichkeit bestehen muß, die auszulegenden Unterlagen einzusehen.

Es müssen keine aufeinanderfolgende Kalendertage sein. Die Auslegung kann sich auf Arbeitstage beschränken. Es können aber auch Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage in die Frist mit einbezogen werden, wenn an diesen Tagen die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht; dies muß aus der Hinweisbekanntmachung hervorgehen. Die Auslegung muß während der Dienststunden erfolgen. Bei gleitender Arbeitszeit genügt die Auslegung während der Kernarbeitszeit nicht; vielmehr ist sicherzustellen, daß die Einsichtnahme während der Regelarbeitszeit möglich ist.

Vor Beginn der Auslegung ist eine **Hinweisbekanntmachung** in der für die Gemeinde maßgeblichen Bekanntmachungsform (Zeitung, Amtsblatt oder Aushang) erforderlich mit Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum bzw. Räume), Tageszeit und Dauer der Auslegung.

Zu § 4:

Durch diese Vorschrift wird im Interesse der Neutralität, Objektivität und Unabhängigkeit kommunaler Bekanntmachungsorgane ausgeschlossen, daß hauptamtliche kommunale Wahlbeamte (Bürgermeister, hauptamtliche Beigeordnete) und sonstige entgeltlich tätige Bedienstete (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der Gemeinde gleichzeitig Verleger, Herausgeber oder verantwortlicher Redakteur der Zeitung oder der Zeitungen sind, in denen die Gemeinde ihre amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Dagegen ist eine gleichzeitige ehrenamtliche Tätigkeit des genannten Personenkreises für die Gemeinde (ehrenamtliche Beigeordnete, Mandatsträger) zulässig. Soweit in diesen Fällen Interessenkonflikte auftraten, ist § 25 HGO zu beachten.

Zu § 5:

Diese Vorschrift enthält Regelungen für die Gestaltung der kommunalen Amtsblätter. Wesentlicher Inhalt eines kommunalen Amtsblattes sind öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen. Öffentliche Bekanntmachungen sind nur die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als solche vorgeschriebenen Bekanntmachungen, beispielsweise in § 5 Abs. 3 Satz 1, § 8 a Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 6 HGO. Sonstige amtliche Mitteilungen sind alle von einer Behörde im Rahmen ihres Aufgabenbereichs oder auf Grund eines Amtshilfeersuchens herausgegebenen Mitteilungen. Dazu gehören auch Veröffentlichungen, die der Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde dienen (§ 66 Abs. 2 HGO).

Grundsätzlich bestehen auch keine Bedenken gegen die Aufnahme von kurzen Hinweisen auf Veranstaltungen (Ort, Zeit, Gegenstand) der Kirchen, Vereine, Verbände und der politischen Parteien sowie kurzen Nachrichten aus dem Gemeindeleben. Dabei sind jedoch die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität zu beachten. Berichte über den Verlauf solcher Veranstaltungen gehören grundsätzlich nicht in ein Amtsblatt, sondern in die Tageszeitung. Die Aufnahme von Anzeigen privater und geschäftlicher Art ist nicht zulässig.

Enthält ein Amtsblatt nicht nur amtliche Mitteilungen, sondern auch Ortsnachrichten, so steht es zu den örtlichen Tageszeitungen in einem Wettbewerbsverhältnis und unterliegt damit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Mit der Aufnahme von Ortsnachrichten unterliegt ein Amtsblatt auch den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse i. d. F. vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183), vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des

Gesetzes. Unter den Voraussetzungen des § 10 des Hessischen Pressegesetzes kann sich ein Gegendarstellungsanspruch ergeben; über die Berechtigung von Gegendarstellungsansprüchen haben im Streitfall die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

Zu §§ 6 und 7:

Diese Vorschriften enthalten Verfahrensregelungen, die nach den strengen Anforderungen der Rechtsprechung an die Ordnungsmäßigkeit öffentlicher Bekanntmachungen von besonderer Bedeutung sind.

Bei der Bekanntmachung von Satzungen ist wie folgt zu verfahren: Das Datum des Beschlusses der Gemeindevertretung, Ort und Datum der Unterzeichnung durch den Bürgermeister sind anzugeben; unterzeichnet ein Beigeordneter in Stellvertretung des Bürgermeisters, so ist das Vertretungsverhältnis kenntlich zu machen. Ist eine Satzung genehmigungsbedürftig, so ist vor der Bekanntmachung der Satzung die Genehmigung einzuholen (vgl. auch § 143 Abs. 1 Satz 2 HGO). Satzung und Genehmigung sind zugleich öffentlich bekanntzumachen (vgl. auch § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG); d. h. die Genehmigung muß zusammen mit der Satzung öffentlich bekanntgemacht werden. Sie ist ebenso wie die Satzung in ihrem vollen Wortlaut unter Angabe der Genehmigungsbehörde, des Genehmigungsdatums und des Aktenzeichens der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen; ein Hinweis auf die Genehmigung genügt nicht. Wenn Maßgaben in einer Genehmigung es erfordern, ist ein erneuter Beschluß der Gemeindevertretung herbeizuführen. Um der Verordnung (§ 7 Satz 2) Genüge zu tun, sollte wie folgt verfahren werden:

Es wird zunächst die Satzung in ihrer ursprünglich beschlossenen Fassung, sodann die Genehmigungsverfügung mit Maßgaben im Wortlaut und dann der Beitrittsbeschluß der Gemeindevertretung im Wortlaut (alles in einem Zuge) veröffentlicht; bei gesetzlich fingierten Genehmigungen (§ 143 Abs. 1 Satz 3 HGO) ist in die öffentliche Bekanntmachung ein Hinweis aufzunehmen, daß die Genehmigung infolge Fristablaufs gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 HGO als erteilt gilt.

Zu § 9:

Die Verordnung tritt auf Grund der Ermächtigungsvorschriften der Art. 3 Satz 1 Nr. 3 der Änderungsgesetze vom 30. August 1976 zugleich mit den materiellen Regelungen des § 7 HGO n. F. und des § 6 HKO n. F. in Kraft. Soweit das bisherige örtliche Bekanntmachungsrecht mit den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang steht, muß es bis zum 1. Januar 1978 angepaßt werden, d. h. die erforderlich werdenden Änderungen der Hauptsatzung müssen noch in diesem Jahre von den kommunalen Vertretungskörperschaften beschlossen und ordnungsgemäß bekanntgemacht werden. Die Hauptsatzungsänderungen können in der Form, die die Hauptsatzung selbst vorschreibt, wirksam bekanntgemacht werden (Hess. VGH, Urteil vom 11. Dezember 1975 — V OE 26/74 — und vom 3. März 1977 — V OE 22/75 —). Ab 1. Januar 1978 sind

alle kommunalen Bekanntmachungsregelungen, die nicht mit dem neuen Recht im Einklang stehen, unwirksam.

Wiesbaden, 5. November 1987

Der Hessische Minister des Innern

IV A 1 — 3 k 02

— Gült.-Verz. 330 —

StAnz. 47/1987 S. 2294

1000

Nachweis der Brauchbarkeit und Überwachung der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen

Bezug: Erlaß vom 2. Februar 1986 (StAnz. S. 384)

Mit Bescheid vom 28. Oktober 1987 habe ich die Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hessischen Landesamtes für Straßenbau, Knorrstraße 32, 3500 Kassel, auch als Prüfstelle für die Fremdüberwachung der Herstellung von Bindemitteln für Mörtel und Beton und Werkmauermörtel nach § 30 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung anerkannt.

Die Anlage 2 meines o. a. Erlasses bitte ich unter Nr. 6.4 (Rückseite) entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 28. Oktober 1987

Der Hessische Minister des Innern

V A 3 — 64 a 08 — 51/87

— Gült.-Verz. 36123 —

StAnz. 47/1987 S. 2296

1001

Durchführung des Brandschutzhilfleistungsgesetzes;

hier: Änderung der Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren

Bezug: Erlaß vom 24. Januar 1972 (StAnz. S. 338)

Die mit o. a. Erlaß empfohlene Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren ist im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Hessischen Landesfeuerwehrverband e. V. überarbeitet und neugefaßt worden.

Den Gemeinden wird empfohlen, diese Mustersatzung als Grundlage für die jeweilige Ortssatzung zu verwenden.

Ausfertigungen der Mustersatzung können bei dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, Postfach 13 51, in 6052 Mühlheim am Main, bezogen werden.

Wiesbaden, 5. November 1987

Der Hessische Minister des Innern

VI 4 — 65 b — 04/01

StAnz. 47/1987 S. 2296

1002

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. August 1987 (StAnz. S. 1816)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zur Zeit durchschnittlich 6,4 v. H.

Ich bitte, diesen Zinssatz ab 1. November 1987 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1.3 zu § 34 LHO zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 3. November 1987

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1012 — VV zu § 34 LHO — III A 1 a

StAnz. 47/1987 S. 2296

1003

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Genehmigung der Diözesan-Kirchensteuerbeschlüsse 1988 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) i. V. m. der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19), zuletzt geändert durch Beschluß vom 4. April 1974 (StAnz. S. 977) genehmige ich nach Zustimmung des Diözesan-Kirchensteuerrates — Beschluß vom 16. Oktober 1987 — hiermit folgendes:

1. Im hessischen Anteil der Diözese Fulda werden von den Angehörigen der katholischen Kirche im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9% der Maßstabsteuer erhoben.
2. Neben der Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von den Angehörigen der katholischen Kirche im hessischen Anteil der Diözese Fulda im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes erhoben. Die Höhe dieses Kirchgeldes bestimmt sich nach der Tabelle, die Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda ist.

3. Eine Diözesan-Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 6. November 1987

Der Hessische Kultusminister

I B 4.1 — 873/6/4 — 5 — 42

StAnz. 47/1987 S. 2297

1004

Genehmigung der Höhe des Hebesatzes der Religionsgemeindesteuer der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich unter Bezugnahme auf den Beschluß der Außerordentlichen Gemeindeversammlung der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main vom 10. November 1974 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1988 einen Kirchensteuerhebesatz in Höhe eines Zuschlages von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wiesbaden, 6. November 1987

Der Hessische Kultusminister

I B 4.1 — 873/6/4 — 9 — 19

StAnz. 47/1987 S. 2297

1005

DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Immissionsschutz;

hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 11. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 25), zuletzt ergänzt durch Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Umwelt und Energie vom 6. Februar 1987 (StAnz. S. 546)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden die Eignung weiterer Meßgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen und der Immissionen sowie von Auswertesystemen für kontinuierliche Emissionsmessungen bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist erfolgt durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Rundschreiben vom 27. Juli 1987 — U II 2 — 556 134/4 — (GMBL, Ausgabe A, Nr. 24/1987 S. 417).

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 26. Oktober 1987

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit**

II B 21 — 53 e 483-6733/87

StAnz. 47/1987 S. 2297

1006

Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Bezug: Erlaß vom 29. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 354)

Der Bezugs Erlaß vom 29. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 entfällt. Damit gilt der in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser abgestimmte Ausnahmekatalog in vollem Umfang auch in Hessen.
2. In Abs. 4 Zeile 1 entfällt das Wort „eingeschränkten“.

Der Erlaß vom 29. Dezember 1986 sowie die Folgeerlasse zu § 19 g WHG sowie zur Fachbetriebspflicht werden in Kürze zusammengefaßt und ergänzt neu herausgegeben.

Wiesbaden, 14. Oktober 1987

Der Hessische Minister

für Umwelt und Reaktorsicherheit

III B 3 — 79 g 12.01.1 (191) 1.4 — 204/87

StAnz. 47/1987 S. 2297

1007

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1988

Nach eingehenden Beratungen im Landespflegesatzausschuß (§ 20 der Bundespflegesatzverordnung) empfehle ich, um unnötige Rückfragen der Genehmigungsbehörde zu vermeiden, die folgenden Hinweise zu beachten und die vorgesehenen Angaben zu machen:

1. Laufzeit

Grundsätzlich gilt die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Laufzeit (§ 19 Abs. 1 BPFIV).

Die Genehmigungen müssen grundsätzlich prospektiv erfolgen. § 19 Abs. 2 erster Halbsatz BPFIV ist strikt anzuwenden.

Unabhängig davon müssen die Pflegesatzparteien, wenn sie ihrerseits rückwirkendes Inkraftsetzen wünschen, zu den inhaltlichen Voraussetzungen, die den Ausnahmefall rechtfertigen sowie dem Rückwirkungszeitraum bereits in der Pflegesatzvereinbarung Ausführungen machen.

2. Musterentwurf der Inhalte einer Pflegesatzvereinbarung nach den § 18 KHG und 16 BPFIV

Bei künftigen Pflegesatzverhandlungen soll der folgende Musterentwurf verwendet werden:

Vorblatt

zum Musterentwurf der Inhalte einer Pflegesatzvereinbarung nach den §§ 18 KHG und 16 BPFIV

Hauptteil zum Musterentwurf der Inhalte einer Pflegesatzvereinbarung nach den §§ 18 KHG und 16 BPFIV

Art. 1: Budget *) **)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 BPFIV
§ 16 Abs. 1 erster Halbsatz BPFIV

- (1) Das vereinbarte Budget des Krankenhauses beträgt
(entspricht dem verhandelten Betrag aus K 4.2 lfd. Nr. 4/Spalte 4)
(2) Die voraussichtliche Belegung wird mit
.....Berechnungstagen angenommen.
(3) Der Ermittlung der Angaben unter Abs. 1 und 2 liegen folgende Annahmen zugrunde:
Nutzungsgrad der Planbetten von
Verweildauer je Pflegesatzart
Fallzahl insgesamt:
usw.

Art. 2: Erlösausgleich für den Budgetzeitraum

lt. KJN von bis

§ 4 Abs. 1 BPFIV

- (1) Basis des künftigen Erlösausgleichs sind folgende differenzierte Pflegesätze bzw. Zahlungsbeträge mit den dazugehörigen Berechnungstagen:

Table with 4 columns: Pflegesatz, Zahlungsbetrag, Berechnungstage, Budgetanteil in DM. Rows include Allgemeine Pflegesätze (a) ohne Arztabschlag, (b) mit Arztabschlag, Besondere Pflegesätze (a) ohne Arztabschlag, (b) mit Arztabschlag, and Summe § 4 Abs. 1 BPFIV.

*) Soweit ein Vertrag nach § 18 b KHG abgeschlossen worden ist, ist dieser beizufügen.

**) Sofern eine Vereinbarung über die Beurlaubung von Patienten getroffen worden ist, ist sie als Anlage beizufügen mit der Angabe, ob und ggf. wie diese Pflegeetage beim Erlösausgleich berücksichtigt wurden.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 BPFIV

- (2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 BPFIV werden folgende Hundertsätze vereinbart:

..... v.H. für Mehrererlöse
..... v.H. für Mindererlöse.

Art. 3: Vorgaben für eine künftige Berichtigung des Budgets

§ 17 Abs. 1 Satz 1 KHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 BPFIV

- (1) Änderung der Personalkosten gegenüber
Das vereinbarte Personalkostenbudget (incl. Personal der Ausbildungsstätten) beträgt
.....DM.
(Verhandelte Positionen aus K 2 Nr. 12, 27).
Die darin berücksichtigte Änderung von % entsprichtDM.
Devon sind ausgleichsfähig
- Tarifänderungen von:%, entspricht DM
- Änderungen der Sozialabgaben von%, entspricht DM
- Änderungen aufgrund von Rechtsvorschriften von %, entspricht DM
- Änderungen aufgrund von sonstigen allgemeinen Vergütungsregelungen von% entspricht DM

§ 4 Abs. 2 Satz 3 BPFIV

- (2) Sonstige Kostenänderungen
Falls vereinbart:
Für folgende Kostenarten wurde das Preisrisiko nach § 4 Abs. 2 Satz 3 BPFIV ausgeschlossen/eingeschränkt.

Eine Berichtigung erfolgt, wenn eine der kalkulierten Preisänderungen - nicht Mengenänderung - eintritt.

- 1. Adressaten für den Kosten- und Leistungsnachweis und den Termin der Pflegesatzverhandlung nach § 18 Abs. 1 und 2 KHG (vom Krankenhaus vollständig zu ermitteln; bei Arbeitsgemeinschaften von Sozialleistungsträgern, deren Mitglieder weniger als 5% der Berechnungstage aufweisen, soweit sie ihre Bildung angezeigt und ihren Vertreter benannt haben):

Table with 2 columns: Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG (Sozialleistungsträger) and Anteil der abgerechneten Berechnungstage im abgelaufenen Geschäftsjahr in %

Beteiligte (nach § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG):

- 2. Die schriftliche Aufforderung zur Pflegesatzverhandlung und die Benachrichtigung der Beteiligten zu Nr. 1 erfolgen durch

(i.d.R. das Krankenhaus) mit Schreiben von

(nach § 16 Abs. 3 Satz 1 BPFIV).

- 3. Der Kosten- und Leistungsnachweis wurde den unter 1. aufgeführten Empfängern zur Vorbereitung der Pflegesatzverhandlung am übersandt (nach § 16 Abs. 4 BPFIV).

- 4. Soweit diese Pflegesatzvereinbarung abweicht von den KJN, der dem Antrag des Krankenhauses zugrundegelegt hat, ist ein entsprechend korrigierter KJN vorzulegen und zu erläutern (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BPFIV).

- 5. Der/die/das als Träger des (-Krankenhaus) in vertreten durch - im folgenden Krankenhaus genannt - und die an der entscheidenden (letzten) Verhandlung nach § 18 KHG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BPFIV am beteiligten übrigen Vertragsparteien

Table with 2 columns: Name des Sozialleistungsträgers and vertreten durch

- im folgenden Sozialleistungsträger genannt -

schließen folgende PFLGESATZVEREINBARUNG:

Rechtsgrundlage	Kostenart	Vereinbarte Kosten in DM	Kalkulierte Preisänderung in % DM	Davon abweichende Preisänderung wird voll/zu% berichtigt

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BPfIV
§ 5 Abs. 3 BPfIV

Art. 10: Besonderer teilstationärer Pflegesatz

Für die
-Abteilung beträgt der besondere teilstationäre
PflegesatzDM.

Art. 11: Sonderentgelte

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BPfIV
§ 5 Abs. 1

(1) Es werden folgende Sonderentgelte vereinbart:

1. für DM
2. für DM
3. für DM

§ 6 Abs. 2 BPfIV

(2) Die Empfehlungen des Landespflegesatzausschusses sind angemessen berücksichtigt.

(3) Sofern die Berichtigung nach den Abs. 1 und 2 Änderungen der Kostenabzüge ergeben, sind sie entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 12: Vergleichssatz nach § 17 Abs. 5 KHG

für das
gilt als Vergleichspflegesatz der Pflegesatz des
.....DM

Art. 4: Wagniszuschlag

§ 4 Abs. 2 Satz 5 BPfIV

Es wird ein Wagniszuschlag vereinbart

für

Kostenart	Prozent	DM

(Erläuterung: Wagniszuschläge können für die gesamten Personalkosten, die gesamten Sachkosten oder einzelne Kostenarten vereinbart werden. Der Wagniszuschlag ist in einer Anlage detailliert zu begründen).

Art. 13: Abweichende Vereinbarungen nach § 21 BPfIV

(1) Es werden abweichende Vereinbarungen abgeschlossen:

1. für DM
2. für DM
3.

(2) Das Anhörungsverfahren mit den zu Beteiligten nach § 21 wurde durchgeführt. (Ergebnis siehe Anlage).

Art. 5: Wirtschaftlichkeitsbonus

§ 4 Abs. 5 BPfIV

Die durch Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in den Bereichen

.....
.....
aufgrund von
.....
.....

bewirkte Kostenersparnis kommt dem Krankenhaus wie folgt zugute:

(Dauer)
(Umfang)

§ 16 Abs. 1 Satz 2 BPfIV

Art. 14: Zahlungsmodalitäten

- (1) Zahlung der Pflegesätze: DM
- (2) Teilzahlungen: DM
- (3) Verzugszinsen: DM

§ 14 Abs. 2 BPfIV

Art. 15: Pauschale Abschreibungsbeträge

- (1) Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BPfIV werden folgende Abschreibungsbeträge vereinbart:
- (2) Anstelle des Verfahrens nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BPfIV werden folgende pauschale Abschreibungsbeträge vereinbart:

Art. 6: Korrekturen (Ausgleich nach § 4 Abs. 1 BPfIV und Berichtigung nach § 4 Abs. 2 BPfIV) für abgelaufene Zeiträume (Anlagen 1 und 2)

§ 15 Abs. 2 Satz 1 BPfIV

Art. 16: Ausbildungskosten

(1) Die Arrechnung der in der Krankenpflege/Kinderkrankenpflege auszubildenden Personen wird wie folgt vereinbart:

- a) zu
- b) zu

(2) Soweit eine entsprechende Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BPfIV abgeschlossen wurde, werden die Kosten der Unterbringung als Teil der Ausbildungskosten in vollem Umfang als Selbstkosten berücksichtigt:
.....

Art. 7: Allgemeiner Pflegesatz

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BPfIV
§ 5 Abs. 1 BPfIV

Der allgemeine Pflegesatz beträgt

.....DM.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 BPfIV

Art. 8: Allgemeiner teilstationärer Pflegesatz

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BPfIV
§ 5 Abs. 3 BPfIV

Für die

beträgt der allgemeine teilstationäre Pflegesatz

..... DM.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BPfIV

Art. 17: Kosten- und Leistungsentwicklung

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß sich im Pflegesatzzeitraum folgende Kosten- und Leistungsentwicklung ergibt.

- a) Kostenentwicklung:
Die Kosten ändern sich in Abhängigkeit von
- Tarif- und allgemeiner Preisentwicklung
- der zugrundegelegten Leistungsstruktur
.....

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BPfIV

Für die Abteilung /besondere Einrichtungen

.....

beträgt der besondere Pflegesatz

..... DM.

b) Leistungsentwicklung:

- Die Leistungsstruktur ändert sich in den nachstehenden Bereichen wie folgt:

.....

Art. 18: Veränderungen der Personal- und Betriebsstrukturen

§ 16 Abs. 6 Satz 5 BPfIV

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Veränderungen der Personal- und Betriebsstrukturen des Krankenhauses:

.....

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind bis spätestens

..... durchzuführen.

(3) Soweit die vereinbarten Veränderungen der Personal- und Betriebsstruktur des Krankenhauses Festlegungen des Krankenhausplanes berühren, können sie erst dann wirksam werden, wenn eine entsprechende Umsetzung im Rahmen des Krankenhausplanungsrechts vorgenommen wurde.

Art. 19: Berücksichtigung der Vorgaben nach § 13 Abs. 2 Satz 2 BPfIV

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BPfIV

Die Vorgaben nach § 13 Abs. 2 Satz 2 BPfIV werden wie folgt berücksichtigt:

A) Kosten und Leistungen vergleichbarer Krankenhäuser
 Hierzu wird vereinbart:

.....

B) Maßstäbe und Grundsätze nach § 19 des KHG für die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser
 Hierzu wird vereinbart:

.....

C) Möglichkeiten des Krankenhauses zur Kostendämpfung
 Hierzu wird vereinbart:

.....

Art. 20: Laufzeit der Pflegesätze

§ 16 Abs. 1 Satz 1 BPfIV

Als Laufzeit der Pflegesätze wird vereinbart:

.....

.....

Art. 21: Antrag auf Genehmigung

§ 18 Abs. 5 KHG
 § 18 BPfIV

Den Antrag auf Genehmigung stellt

.....

.....

.....

(i.d.R. das Krankenhaus).

Art. 22: Unterschriften/Datum

3. Genehmigung von Sonderentgelten nach § 6 BPfIV

3.1 Anwendung von § 6 Abs. 1 BPfIV

Bei der Vereinbarung von Sonderentgelten nach § 6 Abs. 1 BPfIV sind folgende vier Kriterien zu Grunde zu legen:

1. **Bedarfsplanerische Verträglichkeit:** Danach haben die Vertragsparteien zu bedenken, ob die betreffende Leistung in Anbetracht des Versorgungsauftrages des Krankenhauses einerseits und anderer im Versorgungsgebiet bestehender Angebote andererseits vertretbar ist.
2. **Mengenkompente:** Eine Sonderentgeltvereinbarung ist nur sinnvoll, wenn die Zahl der Leistungen, welche im Pflegesatzzeitraum erbracht werden, insgesamt verhältnismäßig groß ist.
3. **Besonders teure Leistungen:** Die einzelne durch Sonderentgelt abgerechnete Leistung muß im Verhältnis zu den üblicherweise mit dem Pflegesatz abgeregelteten Leistungen besonders teuer sein.
4. **Venusachungsgerechte Abgrenzung der Personal- und Sachkosten ohne Gemeinkosten von den übrigen Krankenhausleistungen.**

Die Bestimmung des Sonderentgeltbetrages sowie die Berücksichtigung der individuellen Kostenfaktoren des Krankenhauses erfolgt zwischen den Vertragsparteien. Wegen der unterschiedlichen relativen Kostenanteile bei den Leistungen nach § 6 Abs. 1 bis 16 BPfIV empfiehlt sich nach den bisherigen praktischen Erfahrungen folgendes generelle Vorgehen:

Leistung Nr.	Berücksichtigung von	
	Personalkosten	Medizinischer Bedarf
1	ja	ja
2	ja	ja
3	ja	ja
4	ja	ja
5	ja	ja
6	ja	ja
7	ja	ja
8	ja	ja
9	ja	ja

Leistung Nr.	Berücksichtigung	
	Personalkosten	Medizinischer Bedarf
10	liegen noch keine Erfahrungswerte vor	
11	nein	ja
12	nein	ja
13	ja	ja
14	nein	ja
15	nein	ja
16	ja	ja

Aus medizinischer und bedarfsplanerischer Sicht werden zu den einzelnen Nummern von § 6 Abs. 1 BPfIV die folgenden Hinweise gegeben:

Grundsätzlich soll die Vereinbarung von Sonderentgelten nicht dazu dienen neue Leistungen einzuführen, die bisher an dem betreffenden Krankenhaus nicht erbracht wurden.

Zu Nr. 1 (Herzoperationen unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine): Hierzu ist über die bedarfsplanerische Festlegung betreffend Herzchirurgie die Krankenhausbedarfsplanung bereits abgeschlossen. Darüber hinaus sollten keine Sonderentgelte vereinbart werden.

Zu Nr. 2 (Herzoperationen ohne Einsatz der Herz-Lungen-Maschine): Wie zu Nr. 1.

Zu Nr. 3 (Gefäßchirurgische Operationen im Brustkorb): Wie zu Nr. 1.

Zu Nr. 4 (Transplantation eines Herzens): Sobald die bedarfsplanerische Festlegung abgeschlossen ist, kann die entsprechende Sonderentgeltvereinbarung getroffen werden.

Zu Nr. 5 (Transplantation einer Niere): Hier ist die bedarfsplanerische Festlegung für zwei Zentren bereits erfolgt.

Zu Nr. 6 (Transplantation einer Leber): Die bedarfsplanerische Festlegung steht noch aus.

Zu Nr. 7 (Transplantation einer Bauchspeicheldrüse): Die Leistung kann gegenwärtig noch nicht in ausreichender medizinischer Routine erbracht werden, so daß eine Sonderentgeltvereinbarung darüber noch nicht sinnvoll ist.

Zu gegebener Zeit wird nach Beratung im Landespflegesatzausschuß eine Fortschreibung dieser Musterpflegesatzvereinbarung erfolgen.

- Zu Nr. 8. (Transplantation von Knochenmark): Hierzu müssen bedarfsplanerische Festlegungen noch erfolgen. Örtliche Vereinbarungen sollen vorab der Genehmigung (§ 18 BPfIV) im Landespflegesatzausschuß beraten werden.
- Zu Nr. 9 (Replantation von Gliedmaßen): Sowohl nach bedarfsplanerischen Überlegungen als auch einer Absprache im Landespflegesatzausschuß ist vorgesehen, daß diese Leistungen - zumindest für das Rhein-Main-Gebiet - schwerpunktmäßig an Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhäusern in Frankfurt am Main erbracht werden, so daß nach jetzigem Sachstand Sonderentgeltvereinbarungen hierzu entfallen (§ 3 Nr. 4 KHG).
- Zu Nr. 10. (Implantation von Elektroden und Stimulatoren im Bereich der Neurochirurgie): Hierzu werden nur Krankenhäuser mit Neurochirurgischen Fachabteilungen in Frage kommen. Die Voraussetzungen für diese Leistungen sind jedoch noch nicht hinlänglich abgeklärt, um dafür bereits jetzt Sonderentgelte ermitteln zu können.
- Zu Nr. 11 (Implantation von energetisch betriebenen Geräten):
 - Implantation von Herzschrittmachern -
 Als Ergebnis einer Sachverständigenanhörung ist darauf hinzuweisen, daß die Indikation zu oft gestellt wird. Daher sollte die notwendige Indikationsstellung zur Implantation eines Herzschrittmachers durch einen Internisten (nach Möglichkeit Kardiologen) bestätigt und die Implantation möglichst durch einen Chirurgen vorgenommen werden. Zur Vereinfachung des Nachweises dieser Voraussetzungen ist ein entsprechendes Formblatt abgedruckt (Anlage 3).
 Ferner werden nur bei mindestens 50 Herzschrittmacher-Implantationen jährlich die Voraussetzungen für die Beantragung und Genehmigung eines entsprechenden Sonderentgeltes nach dem BPfIV bestehen. Unterhalb dieser Mindestzahl ist diese Leistung mit dem allgemeinen Pflegesatz abzugelten.
 Diese Vorgaben sollen ebenso auch Anwendung finden für Antitachykardie, frequenzadaptierte Systeme und AV-sequenzielle Zweikammer-Systeme/DDD-Systeme mit dem Zusatz, daß diese aufgrund ihrer speziellen Indikation nur in entsprechend ausgerüsteten und ausgerüsteten kardiologischen Zentren implantiert werden dürfen.
 Schließlich ist ein "Batteriewechsel", d.h. ein Wechsel des Herzschrittmachers bei belassener Elektrode wegen der gleichartigen Kontroll- und Überwachungsnötigkeit, wie eine Erstimplantation zu behandeln.
 - Implantation von Infusionspumpen
 Es ist anzumerken, daß zur bedarfsgerechten Behandlung von Zuckerkranken bisher wenig Erfahrungen bestehen. Diese Behandlung sollte daher zunächst den Universitätskliniken vorbehalten bleiben. Sobald ausreichende Erfahrung vorliegt, können Sonderentgelte auch empfohlen werden für Krankenhäuser, die schwerpunktmäßig jugendliche Zuckerkranken (Diabetes vom Typ I) behandeln.
 Schließlich ist zu beachten, daß die Genehmigung weiterer Implantate die Antragstellung auf der Grundlage der eingangs erwähnten Kriterien und die anschließende Erörterung im Landespflegesatzausschuß voraussetzt.
- Zu Nr. 12 (Implantation von Gelenkendoprothesen): Es müssen jeweils mindestens 50 Implantationen in den beiden letztvergangenen Jahren durchgeführt worden sein. Diese Zahl sollte auch als untere jährliche Leistungsgrenze der Vereinbarung eines Sonderentgeltes zugrunde gelegt werden. Außerdem muß das betreffende Krankenhaus über eine Orthopädische oder Unfallchirurgische Abteilung verfügen.
- Zu Nr. 13. (Behandlung von Koronargefäßverengungen): Voraussetzung für die Sonderentgeltvereinbarung ist neben der Zulassung eines Herzkathetermeßplatzes die Gewährleistung einer sofortigen herzchirurgischen Versorgung bei Zwischenfällen; diese muß nachgewiesen werden.
 Zudem bestand Einvernehmen im Landespflegesatzausschuß, daß bei der Antragstellung auf Genehmigung dieses Sonderentgeltes den Kriterienkatalog der "Empfehlungen für die Durchführung der Perkutanen Transluminalen Koronarangioplastie (PTCA)" der Deutschen Gesellschaft für Herz- und Kreislaufforschung, Kommission für Klinische Kardiologie, vom 25. April 1987 entsprechen werden muß (Anlage 4).
- Zu Nr. 14 (Behandlung von Gefäßverschlüssen mit Urokinase oder Streptokinase): Voraussetzung für die Sonderentgeltvereinbarung ist hier der Betrieb eines zugelassenen Gerätes zur digitalen Subtraktionsangiographie.

Zu Nr. 15 (Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren): Bis auf weiteres sollten Sonderentgeltvereinbarungen über diese Leistung auf die Universitätsklinik beschränkt bleiben.

Zu Nr. 16 (Behandlung mit dem Nierensteinertrümmere): Die bedarfsplanerische Festlegung hierzu ist erfolgt.

Soweit sich aus der weiteren Entwicklung für die einzelnen Leistungsbeschreibungen fachmedizinische oder bedarfsplanerische Änderungen ergeben sollten, werde ich diese nach Beratung im Landespflegesatzausschuß vornehmen.

3.2 Anwendung von § 6 Abs. 2 BPfIV

Erweiterungen des Kataloges nach § 6 Abs. 1 BPfIV sind derzeit nicht vorgesehen, sollen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Bei Erweiterungen des Kataloges sind in jedem Fall die Kriterien anzuwenden, welche eingangs unter Nr. 3.1 für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 BPfIV aufgeführt sind.
 Die Empfehlung im Einzelfall wird durch den Landespflegesatzausschuß erfolgen.

- Nr. 4. Für die Kostenkalkulation der Sonderentgelte wird G.1 des Kosten- und Leistungsnachweises zu Grunde gelegt. Über ein weitergehendes Schema, welches mehr Informationen aufnehmen kann, konnte im Landespflegesatzausschuß keine Einigung erzielt werden. Jedoch sind sich die Mitglieder dieses Gremiums darüber einig, daß solche Informationen im Einzelfall sinnvoll und notwendig sind. Deshalb wurde von Krankenhaus- und Kostenträgersseite die Bereitschaft erklärt, gemeinsam ein solches Schema zu entwickeln. Sobald dieses vorgelegt und im Landespflegesatzausschuß beraten ist, wird es den Pflegesatzparteien im Lande zugeleitet werden.

Wiesbaden, 30. Oktober 1987

Der Hessische Sozialminister
 III B. 1. A. — 18. c. 04.11.15:
 StAnz. 47/1987 S. 2297

Anlage 1

Betr.: Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1988;
 hier: Die Berechnung des Erlösausgleichs nach § 4 Abs. 1 BPfIV

Grundsätze:

01. Dem Erlösausgleich nach § 4 Abs. 1 BPfIV sind unter Berücksichtigung der Anlage nach § 15 Abs. 3 BPfIV die Angaben aus K 4.2 mit den vereinbarten Pflegesätzen und Berechnungstagen (jeweils mit/ohne Arztkostenabschlag) zugrunde zu legen.
02. Basis des Ausgleichs sind Berechnungstage und nicht kostengleiche Berechnungstage.
03. Ein nach den Berechnungstagen für Ein- und Zweibettzimmer differenzierter Erlösausgleich findet nicht statt.
04. Alle von den Grundsätzen 01.-03. abweichenden Vereinbarungen aus der Vergangenheit sollen nach den individuellen Erfordernissen des Einzelfalls zwischen den Vertragsparteien - ggf. in Absprache mit der Genehmigungsbehörde, den Landesverbänden der Krankenkassen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft - einvernehmlich geregelt werden.
 Insbesondere soll sich der Erlösausgleichsmodus am Modus des Ausweises der Pflegesätze und dem zugehörigen vereinbarten Berechnungstage in K 4.2 des KJN (vereinbarte Werte) ausdrücken:
 - "einfacher Erlösausgleich", wenn Pflegesätze nicht nach
 o PS mit Arztkostenabschlag und
 o PS ohne Arztkostenabschlag
 mit den jeweils dazugehörigen Berechnungstagen vereinbart worden waren
 - "differenzierter Erlösausgleich" wenn PS mit und ohne Arztkostenabschlag mit den dazugehörigen Berechnungstagen vereinbart waren.
05. Sofern Budget- und Pflegesatzzeitraum nicht identisch sind, ist als Pflegesatz in K 4.2 Spalte 2 für den Erlösausgleich der Wert aus K 5.1 Nr. 7 und nicht der Wert aus K 5.1 Nr. 9 zu berücksichtigen, da K 5.1 Nr. 8 als reine Verrechnungsgröße ohne Einfluß auf den Erlösausgleich bleibt. Dabei sind die Berechnungstage des Budgetzeitraums zugrunde zu legen.
06. In den Fällen des § 18 b KHG (Investitionsverträge), § 4 Abs. 2 Satz 5 BPfIV (Wagniszuschlag) und § 4 Abs. 5 BPfIV (Erhöhung der Wirtschaftlichkeit) bestimmen die Vertragsparteien im voraus, wie im Rahmen des künftigen Erlösausgleichs ein Ausgleich für die vorab genannten Bereiche in voller Höhe sichergestellt wird.

4.3 Berechnung des zusätzlichen Ausgleichsbetrages ²⁾

Budgetbereich	zusätzlicher ¹⁴⁾ Pfleagesatzbetrag/ Zahlungsbetrag (DM)	Berechnungstage ¹⁵⁾		zusätzliches Budget für 19... (Sp. 2 x 3) (DM)	zusätzliche (Ist-)Erlöse in 19... (Sp. 2 x 4) (DM)	Mindererlöse (+) Mehrerlöse (-) als zusätzlicher Ausgleichsbetrag nach § 4(1) BPfIV (Sp. 5 - 6) (DM)
		voraus kalkul. für 19...	tatsächlich in 19...			
1	2	3	4	5	6	7
Allgemeiner Pflegesatz:						
-- ohne Arztabschlag	}	().....
-- mit Arztabschlag ¹³⁾	().....
Besondere Pflegesätze:						
a) Bez:.....						
-- ohne Arztabschlag	}	().....
-- mit Arztabschlag	().....
b) Bez:.....						
-- ohne Arztabschlag	}	().....
-- mit Arztabschlag	().....
Teilstat. Pflegesätze:						
Bez:.....						
-- ohne Arztabschlag	}	().....
-- mit Arztabschlag	().....
Summe					

4. Zusätzlicher Ausgleich nach § 4 Abs. 1 BPfIV für nicht oder nur teilweise geforderte Krankenhäuser

4.1 Zusätzliches Budget nach § 4 Abs. 1 BPfIV
Dem Pflegesatzzeitraum lag ein vereinbartes / ein von der Schiedsstelle festgesetztes ¹⁾ und vom Landesversorgungsamt Hessen mit Genehmigungsoescheid vom 19... genehmigtes zusätzliches Budget in Höhe von insgesamtDM zugrunde.

4.2 Bei für den Pflegesatzzeitraum voraus kalkulierten kostengleichen Berechnungstagen für das zusätzliche Budget nach

Z 5.2 lfd.Nr.9 Sp.6 KLN vonkBT ermittelt sich ein dem voraus kalkulierten Pflegesatz nach K 5.1 lfd.Nr.9 KLN zurechenbarer Pflegesatzbetrag vonDM/kBT

Erläuterungen

- 1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 2) Der Ausgleich nach § 4 Abs. 1 BPfIV ist für jeden Pflegesatz gemäß § 5 BPfIV gesondert zu berechnen.
- 3) In Spalte 3 sind die für den Pflegesatzzeitraum (Ausgleichszeitraum) voraus kalkulierten Berechnungstage nach K 4.2 Spalte 3 KLN, in Spalte 4 die tatsächlich in diesem Zeitraum angefallenen Berechnungstage anzugeben.
- 4) Der Ausbildungsstätten-Kostenausgleich (= Umlage nach § 15 Abs. 3 BPfIV) erfordert die Aufteilung des Pflegesatzes bzw. Zahlungsbetrages entsprechend dem Berechnungsschema; dabei ist der Pflegesatz bzw. Zahlungsbetrag mit Umlage der vereinbarte oder festgesetzte Pflegesatz bzw. der hieraus abgeleitete Zahlungsbetrag (§ 8 BPfIV).
- 5) (fiktiver) Pflegesatz bzw. Zahlungsbetrag, ohne Berücksichtigung eines (positiven oder negativen) Umlagebetrages gemäß § 15 Abs. 3 BPfIV.
- 6) Umlagebetrag gemäß § 15 Abs. 3 BPfIV, und zwar
-- für ausgleichsberechtigte Krankenhäuser ein positiver (+) Umlagebetrag
-- für ausgleichsverpflichtete Krankenhäuser ein negativer (-) Umlagebetrag.
- 7) Umlagebetrag wie Tz.6 der Erläuterungen, jedoch um 5 v.H. verkürzt.
- 8) Vereinbarter bzw. festgesetzter und genehmigter Pflegesatz bzw. Zahlungsbetrag (also einschließlich Umlage nach § 15 Abs. 3 BPfIV).
- 9) Soweit die Vertragspartei nicht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BPfIV im voraus einen anderen Vomhundertsatz vereinbart haben, ist von 75 v.H. auszugehen.
- 10) Die in den Spalten 2 und 3 anzugebenden Mehr- oder Mindererlöse sind aus Tz. 2 Spalte 7 der Berechnung mit den jeweiligen Vorzeichen zu übernehmen.
- 11) Hier sind jeweils die auf die Umlage nach § 15 Abs. 3 BPfIV entfallenden Mehr- oder Mindererlöse aus Tz. 2 Spalte 7 der Berechnung zu übernehmen.
- 12) Hier sind jeweils die in Tz. 2 Spalte 7 der Berechnung für die Pflegesätze ohne Umlage ausgewiesenen Mehr- oder Mindererlöse zu übernehmen. Die Mehr- oder Mindererlöse sind mit 25 v.H. zu berücksichtigen, sofern nicht die Vertragspartei einen abweichenden Vomhundertsatz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BPfIV im voraus vereinbart haben.
- 13) Anzusetzen sind 95 v.H. des Pflegesatzes ohne Arztabschlag.
- 14) Hierin ist der vereinbarte oder festgesetzte zusätzliche Pflegesatz aus Z 5.1 lfd.Nr.10 KLN mit 100 v.H. für Berechnungstage ohne Arztabschlag und mit 95 v.H. für Berechnungstage mit Arztabschlag (bei belegärztlichen und wahlärztlichen Leistungen) zu übernehmen.
- 15) Hierunter sind die Berechnungstage aus Z 5.2 KLN aufgeteilt nach Berechnungstagen, und zwar
-- ohne Arztabschlag
-- mit Arztabschlag (bei belegärztlichen und wahlärztlichen Leistungen) anzugeben.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

Anlage 2

Betr.: Empfehlungen für die Pflegesatzvereinbarungen 1988
 hier: Die Berechnung der Korrekturen nach § 4 Abs. 2 BPfIV

Grundsätze:

- 01. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nur für das Personal des stationären Bereichs.
- 02. Eine Ausgleichsverpflichtung besteht nur für das Personal des Krankenhauses einschließlich der dort aufgrund Gestellungsverträgen Beschäftigten.

Berichtigung der Personalkosten gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BPfIV

Für den abgelaufenen Pflegesatzzeitraum vom bis vereinbartes Personalkostenbudget: DM, davon ausgleichsberechtigt: DM		Berichtigung aufgrund im abgelaufenen Pflegesatzzeitraum vom bis eingetretener ausgleichsfähiger Änderungen	Berichtigungsanteil in DM
Berücksichtigt sind darin:			
*) - Tarifänderungen von DM, entspricht %		- Tarifänderungen von DM, entspricht %	**)
*) - Änderungen der Sozialabgaben von DM, entspricht %		- Änderungen der Sozialabgaben von DM, entspricht %	**)
*) - Änderungen aufgrund von Rechtsvorschriften von DM, entspricht %		- Änderungen aufgrund von Rechtsvorschriften von DM, entspricht %	**)
*) - Änderungen aufgrund von sonstigen allgemeinen Vergütungsregelungen von DM, entspricht %		- Änderungen aufgrund von sonstigen allgemeinen Vergütungsregelungen von DM, entspricht %	**)
Daraus ergibt sich für die folgende Pflegesatzvereinbarung (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BPfIV) ein Berichtigungsbetrag von insgesamtDM.			

Fußnote: Sofern dies möglich ist, sollten Berichtigungsanteile in korrespondierenden Positionen in K 3 des KLM bei der Ermittlung des Gesamtberichtigungsbetrages berücksichtigt werden.

*) und **) kann auch zusammengefaßt dargestellt werden

Berichtigung sonstiger Kostenänderungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 BPfIV

Für folgende Kostenarten wurden im Pflegesatzzeitraum vom bis das Preisrisiko nach § 4 Abs. 2 Satz 3 BPfIV ausgeschlossen (Kostenart: kalkulierte Menge x kalk. Preis)	Berichtigung aufgrund im Pflegesatzzeitraum vom bis eingetretener Preisänderungen: (gleiche kalk. Menge x tatsächlicher Preis)	Berichtigungsanteil in DM
.....		
.....		
.....		
eingeschränkt		
.....		
.....		
.....		
.....		
Daraus ergibt sich für die folgende Pflegesatzvereinbarung ein Berichtigungsbetrag von insgesamtDM.		

Anlage 3

Herzschrittmacher-OP-Protokoll und -Kontrolle

Name - Vorname - geboren am _____

Anschrift - Telefon _____

Krankenkasse _____

Hausarzt _____

Code-Nr. Klinik _____

Patient _____

Schrittmacher _____

Datum _____

OP-Nr _____

Indikation

- Adams-Stokes-Syndrom
- Bradykarde Herzinsuffizienz
- Schrittmacheraustausch
- _____
- _____

EKG-Diagnose

Operateur _____

Anaesthesist _____

Narkose _____
allgemein / lokal

Schrittmacherfabrikat _____

Elektrode _____

Assistent _____

Schwester _____

FDP _____ R x cm²
(Durchleuchtungszeit _____)

Typ _____ Serien-Nr. _____

Implantationsdauer _____

Herzschrittmacher-Neuimplantation

Zugang :

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="radio"/> V. cephalica | <input type="radio"/> rechts |
| <input type="radio"/> V jugularis | <input type="radio"/> links |
| <input type="radio"/> epicardial | <input type="radio"/> externa |
| <input type="radio"/> Variationen | <input type="radio"/> interna |

Herzschrittmacher-Revision / Austausch

Vorher implantiertes System

Schrittmacher _____ Datum _____

Elektrode _____ Datum _____

Datum der letzten Operation _____

Schrittmacher-Lage

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> infraclaviculär | <input type="radio"/> rechts |
| <input type="radio"/> abdominell | <input type="radio"/> links |
| <input type="radio"/> subcutan | <input type="radio"/> mit Hülle |
| <input type="radio"/> subfascial | <input type="radio"/> ohne Hülle |
| <input type="radio"/> submuskulär | |

Revisionsgrund

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="radio"/> Leistungsabfall | <input type="radio"/> Schrittmacher |
| <input type="radio"/> vorzeitig | <input type="radio"/> Elektrode |
| <input type="radio"/> regulär | <input type="radio"/> Dislokation |
| <input type="radio"/> Exit block | <input type="radio"/> Elektrodenbruch |
| <input type="radio"/> Entrance block | <input type="radio"/> Decubitus |
| <input type="radio"/> Defekt | <input type="radio"/> Infektion |

Bemerkungen _____

Eigene Erregungsbildung _____ / min.

Reizschwelle _____ mA _____ V

Schrittmacher Frequenz _____ (Magnet _____) / min

Impulsabstand _____ (Magnet _____) msec

Impulsbreite _____ msec

R-Wellen Amplitude _____ mV

bei _____ msec Impulsbreite

Unterschrift _____

OP-Protokoll

Herzschrittmacher-OP-Protokoll und -Kontrolle

Code-Nr. Klinik
Patient
Schrittmacher
Datum
OP-Nr

Name - Vorname - geboren am _____

Anschrift Telefon _____

Krankenkasse _____

Hausarzt _____

Indikation

- Adams-Stokes-Syndrom
- Bradykarde Herzinsuffizienz
- Schrittmacheraustausch
- _____
- _____

EKG-Diagnose

Operateur _____

Anaesthesist _____

Narkose _____
allgemein / lokal

Schrittmacherfabrikat _____

Elektrode _____

Assistent _____

Schwester _____

FDP _____ R x cm²
(Durchleuchtungszeit _____)

Typ _____ Serien-Nr _____

Implantationsdauer _____

Herzschrittmacher-Neuimplantation

Zugang :

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="radio"/> V. cephalica | <input type="radio"/> rechts |
| <input type="radio"/> V jugularis | <input type="radio"/> links |
| <input type="radio"/> epicardial | <input type="radio"/> externa |
| <input type="radio"/> Variationen | <input type="radio"/> interna |

Herzschrittmacher-Revision / Austausch

vorher implantiertes System

Schrittmacher _____ Datum _____

Elektrode _____ Datum _____

Datum der letzten Operation _____

Schrittmacher-Lage

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> infraclaviculär | <input type="radio"/> rechts |
| <input type="radio"/> abdominell | <input type="radio"/> links |
| <input type="radio"/> subcutan | <input type="radio"/> mit Hülle |
| <input type="radio"/> subfascial | <input type="radio"/> ohne Hülle |
| <input type="radio"/> submuskulär | |

Revisionsgrund

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="radio"/> Leistungsabfall | <input type="radio"/> Schrittmacher |
| <input type="radio"/> vorzeitig | <input type="radio"/> Elektrode |
| <input type="radio"/> regulär | <input type="radio"/> Dislokation |
| <input type="radio"/> Exit block | <input type="radio"/> Elektrodenbruch |
| <input type="radio"/> Entrance block | <input type="radio"/> Decubitus |
| <input type="radio"/> Defekt | <input type="radio"/> Infektion |

Bemerkungen _____

Eigene Erregungsbildung _____ / min.

Reizschwelle _____ mA _____ V

Schrittmacher Frequenz _____ (Magnet _____) / min

Impulsabstand _____ (Magnet _____) msec

Impulsbreite _____ msec

R-Wellen Amplitude _____ mV

bei _____ msec Impulsbreite

Unterschrift _____

Schrittmacher-Statistik

Herzschrittmacher-OP-Protokoll und -Kontrolle

Name - Vorname - geboren am _____

Anschrift - Telefon _____

Krankenkasse _____

Hausarzt _____

Code-Nr. Klinik _____

Patient _____

Schrittmacher _____

Datum _____

OP-Nr _____

Indikation

- Adams - Stokes - Syndrom
- Bradykarde Herzinsuffizienz
- Schrittmacheraustausch
- _____
- _____

EKG-Diagnose

Operateur _____

Anaesthesist _____

Narkose _____
allgemein / lokal

Schrittmacherfabrikat _____

Elektrode _____

Assistent _____

Schwester _____

FDP _____ R x cm²
(Durchleuchtungszeit _____)

Typ _____ Serien-Nr _____

Implantationsdauer _____

Herzschrittmacher-Neuimplantation

Zugang :

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="radio"/> V. cephalica | <input type="radio"/> rechts |
| <input type="radio"/> V jugularis | <input type="radio"/> links |
| <input type="radio"/> epicardial | <input type="radio"/> externa |
| <input type="radio"/> Variationen | <input type="radio"/> interna |

Herzschrittmacher-Revision / Austausch

Vorher implantiertes System

Schrittmacher _____ Datum _____

Elektrode _____ Datum _____

Datum der letzten Operation _____

Schrittmacher-Lage

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> infraclaviculär | <input type="radio"/> rechts |
| <input type="radio"/> abdominell | <input type="radio"/> links |
| <input type="radio"/> subcutan | <input type="radio"/> mit Hülle |
| <input type="radio"/> sublascial | <input type="radio"/> ohne Hülle |
| <input type="radio"/> submuskulär | |

Revisionsgrund

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="radio"/> Leistungsabfall | <input type="radio"/> Schrittmacher |
| <input type="radio"/> vorzeitig | <input type="radio"/> Elektrode |
| <input type="radio"/> regulär | <input type="radio"/> Dislokation |
| <input type="radio"/> Exit block | <input type="radio"/> Elektrodenbruch |
| <input type="radio"/> Entrance block | <input type="radio"/> Decubitus |
| <input type="radio"/> Defekt | <input type="radio"/> Infektion |

Bemerkungen _____

Eigene Erregungsbildung _____ / min.

Reizschwelle _____ mA _____ V

Schrittmacher Frequenz _____ (Magnet _____) / min

Impulsabstand _____ (Magnet _____) msec

Impulsbreite _____ msec

R-Wellen Amplitude _____ mV

bei _____ msec Impulsbreite

Unterschrift _____

Patienten-Akte

Herzschrittmacher-OP-Protokoll und -Kontrolle

Code-Nr. Klinik

Name - Vorname - geboren am

Patient

Anschrift - Telefon

Schrittmacher

Krankenkasse

Datum

Hausarzt

OP-Nr

Indikation

- Adams - Stokes - Syndrom
- Bradykarde Herzinsuffizienz
- Schrittmacheraustausch
- _____
- _____

EKG-Diagnose

Operateur _____

Assistent _____

Anaesthesist _____

Schwester _____

Narkose _____

FDP _____ R x cm²

allgemein / lokal

(Durchleuchtungszeit _____)

Schrittmacherfabrikat _____

Typ _____ Serien-Nr _____

Elektrode _____

Implantationsdauer _____

Herzschrittmacher-Neuimplantation

Zugang :

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------|
| <input type="radio"/> V. cephalica | <input type="radio"/> rechts |
| <input type="radio"/> V. jugularis | <input type="radio"/> links |
| <input type="radio"/> epicardial | <input type="radio"/> externa |
| <input type="radio"/> Variationen | <input type="radio"/> interna |

Herzschrittmacher-Revision / Austausch

Vorher implantiertes System

Schrittmacher _____ Datum _____

Elektrode _____ Datum _____

Datum der letzten Operation _____

Schrittmacher-Lage

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> infraclaviculär | <input type="radio"/> rechts |
| <input type="radio"/> abdominell | <input type="radio"/> links |
| <input type="radio"/> subcutan | <input type="radio"/> mit Hülle |
| <input type="radio"/> sublascial | <input type="radio"/> ohne Hülle |
| <input type="radio"/> submuskulär | |

Revisionsgrund

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| <input type="radio"/> Leistungsabfall | <input type="radio"/> Schrittmacher |
| <input type="radio"/> vorzeitig | <input type="radio"/> Elektrode |
| <input type="radio"/> regulär | <input type="radio"/> Dislokation |
| <input type="radio"/> Exit block | <input type="radio"/> Elektrodenbruch |
| <input type="radio"/> Entrance block | <input type="radio"/> Decubitus |
| <input type="radio"/> Defekt | <input type="radio"/> Infektion |

Bemerkungen _____

Eigene Erregungsbildung _____ / min.

R-Wellen Amplitude _____ mV

Reizschwelle _____ mA _____ V

bei _____ msec Impulsbreite

Schrittmacher Frequenz _____ (Magnet _____) / min

Impulsabstand _____ (Magnet _____) msec

Impulsbreite _____ msec

Unterschrift _____

Sprechstunde

1 Indikation

Die Indikation beruht auf klinisch funktionellen Befunden und anatomisch-morphologischen Voraussetzungen. In der Regel wird eine Symptomatik im Sinne der Angina pectoris gefordert. Vor dem Eingriff ist ein Nachweis der Myokardischämie anzustreben. In der Regel geschieht dies durch Belastungsuntersuchungen, wobei meist ischämietypische EKG-Veränderungen (ST-Senkungen, selten ST-Hebungen) nachweisbar sind. Bei einem kleineren Teil der Patienten ist die Objektivierung nur durch nuklearmedizinische Verfahren möglich. Im Kineangiogramm des linken Ventrikels sollte eine weitgehend erhaltene Kontraktionsfähigkeit in dem poststenotischen Myokardareal, dessen Versorgungsgefäß dilatiert werden soll, nachgewiesen sein. Bei Mehrgefäßerkrankungen, insbesondere wenn ein oder mehrere Aste verschlossen sind und sich zusätzlich hochgradige Stenosen finden, ist das Risiko des Eingriffs erhöht.

2 Raumliche Anforderungen

Die intrakoronare Ballondilatation wird in der Regel in Herzkatheterräumen vorgenommen. Richtlinien zur Errichtung und zum Betrieb von Herzkatheterräumen wurden von der Klinischen Kommission bereits früher publiziert (2). Zusätzlich zu dem Aufwand für diagnostische Katheteruntersuchungen sind Nebenräume für die Vorbereitung und die Nachsorge der Patienten erforderlich sowie ausreichende Lagermöglichkeiten für das in erheblichem Umfang erforderliche Material. Die Möglichkeit zur sofortigen Filmentwicklung und Betrachtung muß gegeben sein.

3 Röntgentechnik

Mehrzweckanlagen sind für die Durchführung der Ballondilatation ungeeignet. Nur die speziell für die kardiale Angiographie entwickelten Anlagen erfüllen jene Voraussetzungen, die eine für die Diagnostik befriedigend hohe Bildqualität ermöglichen. Eine besonders hohe Bildauflösung, insbesondere im Durchleuchtungsbild, ist erforderlich. Die Auflösung sollte mehr als 2,5 Linien/mm betragen. Das gesamte System muß hierfür entsprechend ausgelegt sein: leistungsfähiger Generator, Bildverstärker Fernsehkette mit umschaltbarer Vergrößerung bis zu einem Feld von ca. 10 cm. Biplanen Anlagen mit der Möglichkeit der hemiaxialen Einstellung wird der Vorzug gegeben. Die Röntgengeräte müssen so gebaut sein, daß auch Einstellungen in kraniokaudale und kaudokraniale Richtung schnell und einfach möglich sind. Dabei darf der Patient nicht bewegt werden. Aus diesem Grunde sind Anlagen mit Wannen ungeeignet.

Neben der Filmaufzeichnung der Ventrikulographie und der Koronarangiographie ist eine simultane Fernsehaufzeichnung auf Videoband und oder mit digitalen Medien zur sofortigen Wiedergabe unabdingbare Voraussetzung. Hierfür stehen Band- und Plattenspeicher zur Verfügung. Zur simultanen Aufzeichnung beider Projektionsebenen ist ein entsprechendes Verfahren zu empfehlen. Neben dem normalen Wiedergabemodus muß die Fernsehaufzeichnung sowohl im Zeitlupentempo abgespielt werden können als auch Standbildprojektion sowie Vor- und Rücklauf erlauben. Die Qualität des Einzelbildes muß dabei derjenigen des angiographischen Bildes entsprechen.

4 Strahlenschutz

Der Strahlenschutz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Alle Maßnahmen zur Verminderung der Strahlenbelastung sind auszuschöpfen, da Patient und Untersucher durch relativ lange Durchleuchtungszeiten und häufige Filmdokumentationen belastet sind. Wenn möglich, ist eine langsame Bildfrequenz zu verwenden. Die Röntgenanlage sollte eine untere Aufnahmegeschwindigkeit von 12,5 Bildern/s zulassen. Zusätzlich müssen Vorkehrungen für die Abschirmung von Streustrahlen überall dort getroffen werden, wo dies ohne Beeinträchtigung der Untersuchung möglich ist.

5 Patientenüberwachung, Geräte und Material

Die kontinuierliche Darstellung und Überwachung des EKG und der Drucke sowohl im Katheterlabor als auch im Registrierraum sind obligat. Neben der Registrierung des Extremitäten-EKG muß die Erfassung und Registrierung von Brustwandableitungen möglich sein. Geräte für die Reanimation (Defibrillator, Schrittmacher, Sauerstoffanschluß und Intubationsmöglichkeiten) müssen im Katheterlabor vorhanden sein. Ebenso müssen während der Dilatation mindestens zwei Infusomaten und zwei Perfusoren verfügbar sein, von denen mindestens je einer batterie- bzw. akkubetrieben sein sollte. Für Notfälle ist eine netz-unabhängige Pumpe zur intraaortalen Gegenpulsation wünschenswert.

Neben den üblichen Medikamenten eines Katheterlabors müssen Streptokinase, Urokinase oder andere Thrombolytika, Nitroglycerin, Calciumantagonisten und Antiarrhythmika für die i. v. Gabe vorbereitet und griffbereit sein.

Das Insufflationssystem und das Zubehör müssen laufend auf ihre technische Zuverlässigkeit überprüft werden. Es muß ein genügend hoher Bestand an Führungskathetern, Führungsdrähten und Ballons der verschiedenen Form und Größe vorhanden sein. Die Beschränkung auf wenige Kathetertypen zur Gewinnung einer ausreichenden Erfahrung der Ärzte und des Assistenzpersonals ist sinnvoll. Für spezielle Situationen müssen jedoch Katheter verschiedener Bauweise vorhanden sein.

6 Personal

In der Regel ist – mit Ausnahme von notfallmäßig durchzuführenden Angioplastien – die Anwesenheit von zwei Ärzten sowie drei Personen aus dem nichtärztlichen Bereich (Pflegepersonal oder technischen Assistenten/Assistentinnen) erforderlich. Außerdem muß ärztliches und pflegerisches Personal mit spezieller Erfahrung in der Behandlung kardialer Notfälle auf Abruf sofort verfügbar sein. Wegen der erhöhten Schwierigkeit und Strahlenbelastung ist davon auszugehen, daß ein Team im Mittel nicht mehr als zwei bis drei Dilatationen pro Tag durchführen kann. Der nötige Personalschlüssel errechnet sich somit aus der Anzahl und der zeitlichen Dauer der Eingriffe, die in einem Katheterlabor im Mittel pro Tag oder pro Woche durchgeführt werden können.

7 Ausbildung des Personals

a) Operateur

Die selbständige Durchführung der Ballondilatation setzt in der Regel die Anerkennung als Arzt für Innere Medizin mit der Teilgebietsbezeichnung „Kardiologie“ voraus. Er muß eine mindestens dreijährige Ausbildung in einem Herzkatheterlabor besitzen, in dem mindestens 400 Linksherzkatheteruntersuchungen pro Jahr durchgeführt werden. Der Operateur muß selbständig und eigenverantwortlich mindestens 500 Koronarangiographien durchgeführt haben. In den letzten zwei Jahren vor Beginn der Dilatationen sollte er mindestens 100 Koronarangiographien pro Jahr nachweisen können. Da bei der Angioplastie schwere Komplikationen auftreten können, muß er in der Diagnose und Behandlung schwerer kardiovaskulärer Störungen einschließlich lebensbedrohlicher Herzrhythmusstörungen, des kardiogenen Schocks und des akuten Myokardinfarktes besonders erfahren sein.

Die Durchführung der Angioplastie erfordert ein spezielles Training, das über das für diagnostische Herzkatheteruntersuchungen hinausgeht (3). Der Besuch eines oder mehrerer Einführungskurse ist keine ausreichende Vorbereitung zur selbständigen Durchführung der Ballondilatation. Es ist notwendig, daß der Operateur vor Durchführung der ersten selbständigen Dilatation in einem etablierten Zentrum hospitiert, das mindestens 100 Dilatationen pro Jahr durchführt. Er sollte bei mindestens 50 Dilatationen assistiert haben. Während der Hospitation bzw. Assistenz soll er mindestens 50 Filme von Dilatationen mit einem in der Methode erfahrenen Mentor betrachten haben, um Erfahrungen in der Indikation zum Eingriff, der Patientenauswahl, der erforderlichen Voruntersuchung, der Dilatationsprozedur und der Beherrschung von Komplikationen zu gewinnen. Wenn ein Operateur erstmals Patienten betreut, bei denen eine Dilatation durchgeführt werden soll, so sollte diese Angioplastie in einem etablierten Zentrum in Anwesenheit und unter Assistenz des ausbildenden Arztes vorgenommen werden. Dieses Verfahren sollte wiederholt werden, bis der Arzt genügend eigene Erfahrungen und Kenntnisse gewonnen hat, um die Dilatation selbständig durchzuführen. Bei den ersten selbständigen Eingriffen muß ein in der Technik erfahrener Kardiologe anwesend sein.

Einer der beiden Operateure muß zur Erhaltung seiner Erfahrung und Geschicklichkeit sowie zur Weiterbildung des übrigen Teams mindestens einen Eingriff pro Woche oder mindestens 50 pro Jahr durchführen.

b) Assistent

Der zweite Arzt des Teams muß über eigene Erfahrungen mit der Herzkathetertechnik verfügen. Er muß darüber hinaus alle diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen der kardialen Notfallmedizin beherrschen und speziell in der Intubation und Beatmung von Patienten in Notfallsituationen sicher und geübt sein.

c) Pflegepersonal

Mindestens eine Pflegekraft des Zentrums muß vor Durchführung der ersten Dilatation in einem etablierten Zentrum hospitieren, um sich dort mit dem Prinzip der Ballondilatation, den verwendeten Kathetermaterialien, der Pflege,

Wiederaufbereitung, Sterilisation und Vorbereitung eingehend vertraut zu machen.

d) Weiterbildung

Da die Ballontechnik und die verwendeten Materialien sich rasch ändern und weiter verbessert werden, sind die beteiligten Ärzte und das Pflegepersonal zur regelmäßigen Weiterbildung verpflichtet, um einen entsprechenden Qualitätsstandard zu erhalten.

8 Qualitätskontrolle und Dokumentation

Um die Qualität eines Labors für interventionelle Kardiologie sicherzustellen, ist eine lückenlose Dokumentation aller Eingriffe unabdingbar. Diese muß genaue Angaben enthalten, wobei unter anderen folgende Befunde einzuschließen sind:

Angiographischer Befund vor dem Eingriff, Beschwerdesymptomatik und objektiver Nachweis einer Ischämie, Verlauf des Eingriffs, verwendete Materialien, angiographisches Akutergebnis; intensive Verlaufsbeobachtung in den ersten 24 Stunden nach dem Eingriff; funktionelles Ergebnis vor Klinikentlassung durch Belastungsuntersuchung. In der Regel soll mindestens eine angiographische Kontrolle innerhalb der nächsten vier bis sechs Monate erfolgen.

9 Patientenaufklärung

Der Patient muß vor dem Eingriff über das Wesen seiner Erkrankung und über das Prinzip der Angioplastie sowie über alternative Methoden (vorzugsweise die Bypass-Chirurgie) aufgeklärt werden. Die Aufklärung muß sich auch auf die Komplikationsrate des jeweiligen Labors, die ungefähre Abschätzung der zu erwartenden Erfolgsrate sowie auf das Risiko eines Koronarverschlusses mit Infarktfolge und die Notwendigkeit einer Akutoperation sowie die Mortalität erstrecken.

10 Operationsbereitschaft

Elektive Ballondilatationen dürfen nur nach Absprache und zeitlicher Koordination mit einem kardiochirurgischen Zentrum durchgeführt werden (1, 3). Eine kardiochirurgische Operationsbereitschaft muß gewährleistet sein, da in einem gewissen Prozentsatz der Ballondilatationen mit einem akuten Verschuß einer Koronararterie zu rechnen ist, der weder durch mechanische Manipulationen noch durch medikamentöse Maßnahmen beseitigt werden kann. Da aus zahlreichen Untersuchungen hervorgeht, daß sich bei irreversiblen Koronarverschuß ein Myokardinfarkt bzw. eine Myokardnekrose – mit den möglichen Folgen eines kardiogenen Schocks und/oder einer lebensbedrohenden Rhythmusstörung – bereits nach kurzem Zeitintervall ausbilden kann, ist in dieser Situation meist eine sofortige Revaskularisation durch Bypass-Chirurgie mit dem Ziel der Infarktverhütung und u. U. als lebensrettende Maßnahme indiziert. Deswegen ist das Intervall zwischen dem Auftreten des irreversiblen Koronarverschlusses und der operativen Revaskularisation möglichst kurz zu halten. Dies betrifft insbesondere Transportzeit und Weg in den Operationssaal. Während des Transportes muß jederzeit die Möglichkeit zur Durchführung lebenserhaltender Maßnahmen (Reanimation, Intubation, Beatmung, Schockbe-

kämpfung) gegeben sein. Die notwendigen organisatorischen Abläufe müssen abgesprochen sein.

Literatur

1. Williams DO, Gruntzig A, Kent KM, Myler RK, Stertzer SH, Bentivoglio L, Bourassa M, Block P, Cowley M, Detre K, Dorros G, Gosselin A, Simpson J, Passamani E., Mullin S (1982) Guidelines for the performance of percutaneous transluminal coronary angioplasty. *Circulation* 66:693
2. Richtlinien zur Errichtung von Herzkatheterräumen, herausgegeben von der Kommission für Klinische Kardiologie der Deutschen Gesellschaft für Herz- und Kreislaufforschung *Z Kardiol* 72, Heft 6 (1983)
3. Weaver WF, Myler RK, Sheldon WC, Huston JT, Judkins MP and the Laboratory Performance Standards Committee (1985) Guidelines for physician performance of percutaneous transluminal coronary angioplasty. *Cath Cardiovasc Diag* 11 109–112

1008

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten September und Oktober 1987 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden.

1. **Nr. 101/421** — Lohntarifvertrag vom 6. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
2. **Nr. 101/422** — Tarifvertrag vom 6. 7. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Urlaub und Urlaubsgeld).
3. **Nr. 101/423** — Tarifvertrag vom 6. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Akkordtarifvertrages für die Weinbaubetriebe im Rheingau, Hochheim/Main und Umgebung.
Zu 1. bis 3. betr. Arbeitnehmer des Weinbaues im Lande Hessen.
Zu 1. bis 3. Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz/Saarland.
4. **Nr. 102/224** — Bundesrahmentarifvertrag vom 27. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
5. **Nr. 102/225** — Bundesrahmentarifvertrag vom 27. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die Angestellten und Auszubildenden.
6. **Nr. 102/226** — 12. Bundesgehaltstarifvertrag vom 27. 5. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 4. bis 6. betr. Arbeitnehmer des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 4. bis 6. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft, Kassel-Wilhelmshöhe.
7. **Nr. 102/227** — Lohntarifvertrag vom 27. 7. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
8. **Nr. 102/228** — Tarifvertrag vom 27. 7. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 — über Vergütungen für die Auszubildenden und Praktikanten.
9. **Nr. 102/229** — Tarifvertrag vom 27. 7. 1987 zur Wiedereinsetzung des Rahmentarifvertrages — gültig ab 1. 1. 1987.
Zu 7. bis 9. betr. Arbeitnehmer des Erwerbsgartenbaues im Lande Hessen.

Zu 7. bis 9. Tarifvertragsparteien:

Landesverband Gartenbau Hessen-Nord e. V., Kassel, sowie Landesverband Gartenbau Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Frankfurt am Main.

10. **Nr. 201/460** — Tarifvertrag Nr. 539 über Zeitlöhne für Waldarbeiter vom 12. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
11. **Nr. 201/461** — Tarifvertrag Nr. 540 über Löhne nach dem Prämien-Sortentarif kommunal vom 12. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
12. **Nr. 201/462** — Tarifvertrag Nr. 541 über einen Prämienlohn bei der Holzernte vom 12. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987/1. 5. 1987 —.
13. **Nr. 201/463** — Tarifvertrag Nr. 542 über einen Prämienlohn bei der Holzernte für Ganzbäume im schwachen Nadelholz vom 12. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987/1. 5. 1987 —.
Zu 10. bis 13. betr. Waldarbeiter der gemeindlichen Forstbetriebe im Lande Hessen.
Zu 10. bis 13. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.
14. **Nr. 303/276** — Lohntarifvertrag vom 20. 5. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
15. **Nr. 303/277** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 5. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die Angestellten.
Zu 14. und 15. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Zeche Hirschberg GmbH.
Zu 14. und 15. Tarifvertragsparteien:
Zeche Hirschberg GmbH und IG Bergbau und Energie.
16. **Nr. 400/299** — Tarifvertrag vom 13. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über die Erhöhung der Löhne, Gehälter, Vergütungen für Auszubildende, Jahressondervergütung.
17. **Nr. 400/300** — Lohntarifvertrag vom 13. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
18. **Nr. 400/301** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 16. bis 18. betr. Arbeitnehmer der Industrie der Steine und Erden im Lande Hessen.
Zu 16. bis 18. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.
19. **Nr. 400/302** — Lohntarifvertrag vom 22. 6. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
20. **Nr. 400/303** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 6. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 19. und 20. betr. Arbeitnehmer der Transportbeton- und Mörtelindustrie im Lande Hessen.
Zu 19. und 20. Tarifvertragsparteien:
Verband der Transportbeton- und Mörtelindustrie Hessen-Rheinland-Pfalz e.V., Neustadt/Weinstraße, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
21. **Nr. 402/244** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 12. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
22. **Nr. 403/318** — Lohntarifvertrag vom 27. 5. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

23. **Nr. 403/319** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 5. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 22. und 23. betr. Arbeitnehmer der Feuerfesten Industrie im Lande Hessen.
Zu 22. und 23. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
24. **Nr. 403/320** — Lohntarifvertrag vom 11. 6. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
25. **Nr. 403/321** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 6. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 24. und 25. betr. Arbeitnehmer der Firma Erbslöh Geisenheim GmbH.
Zu 24. und 25. Tarifvertragsparteien:
Firma Erbslöh Geisenheim GmbH und IG Bergbau und Energie.
26. **Nr. 406/147** — Lohntarifvertrag vom 18. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
27. **Nr. 406/148** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 26. und 27. betr. Arbeitnehmer der Ziegelindustrie im Lande Hessen.
Zu 26. und 27. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V., Neustadt/Weinstraße, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
28. **Nr. 409/499** — Lohntarifvertrag vom 27. 7. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
29. **Nr. 409/500** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 7. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 28. und 29. betr. Arbeitnehmer in Betrieben, die Ampullen, und lampengeblasene Verpackungsgläser, Glasapparate, Glasinstrumente einschließlich Thermometer u. a. herstellen, sowie in Betrieben, die Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art veredeln einschließlich Kristall-Lüstererzeugung im Bundesgebiet.
Zu 28. und 29. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG-Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
30. **Nr. 409/501** — Tarifvertrag vom 27. 7. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 — über den Verzicht auf Spitzenbeträge für die Auszubildenden in Betrieben, die Hohlglas veredeln und verarbeiten im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
31. **Nr. 409/502** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 7. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die Arbeitnehmer der Firma Thermal-Quarz-Schmelze GmbH, Wiesbaden-Biebrich.
Tarifvertragsparteien:
Firma Thermal-Quarz-Schmelze GmbH, Wiesbaden-Biebrich, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
32. **Nr. 409/503** — Tarifvertrag vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer (Löhne) der Firma Glaswerke Arnold GmbH & Co. KG, Steinbach.
Tarifvertragsparteien:
Firma Glaswerke Arnold GmbH & Co. KG, Steinbach, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
33. **Nr. 700/2248** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1988 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Arbeitszeitverkürzung).
34. **Nr. 700/2249** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1988 — zur Änderung des Ergänzungsabkommens zum Gemeinsamen Manteltarifvertrag.
35. **Nr. 700/2250** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsausbildung.
36. **Nr. 700/2251** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine betriebliche Sonderzahlung.
37. **Nr. 700/2252** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1988 — zur Änderung des Vorruhestandstarifvertrages.
Zu 33. bis 37. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
38. **Nr. 700/2253** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1988 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Arbeitszeitverkürzung).
39. **Nr. 700/2254** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über die Gehälter für die Angestellten.
40. **Nr. 700/2255** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 38. bis 40. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
41. **Nr. 700/2262** — Tarifvertrag vom 21. 7. 1987 — gültig ab 1. 4. 1988 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Arbeitszeitverkürzung).
42. **Nr. 700/2263** — Lohntarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
43. **Nr. 700/2264** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Angestellten.
44. **Nr. 700/2265** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 41. bis 44. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands, Hauptvorstand.
Zu 33. bis 44. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.
Zu 33. bis 44. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
45. **Nr. 700/2256** — Tarifvertrag vom 11. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zum Bundesmontagetarifvertrag der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Metallindustrie Nordrhein-Westfalen e. V.; Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V.; Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V.; Verband der Metallindustrie Baden-Württemberg e. V.; Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinens e. V.; Verband der Metallindustrie Südwürttemberg-Hohenzollern e. V.; Verband der Uhrenindustrie e. V., VS Schweningen; Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V.; Verband der Pfälzischen Metallindustrie e. V.; Verband der Metallindustrie Osnabrück-Emsland e. V.; Verband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes e. V.; Arbeitgeberverband der Metallindustrie Hamburg-Schleswig-Holstein e. V.; Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterwesergebiet e. V. (Gruppe Landbetriebe) einschließlich des Verbandes der Metallindustriellen des Nordwestlichen Niedersachsens e. V. sowie Verein der Bayerischen Metallindustrie e. V. und IG Metall.
46. **Nr. 700/2257** — Lohntarifvertrag vom 6. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
47. **Nr. 700/2258** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Angestellten.
48. **Nr. 700/2259** — Tarifvertrag vom 6. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.

- Zu 46. bis 48. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Landkreis Fulda und Vogelsbergkreis.
Zu 46. bis 48. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Osthessen e. V., Fulda, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
49. **Nr. 700/2260** — Ergänzungstarifvertrag vom 21. 5. 1987/15. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Manteltarifvertrag (u. a. Urlaubsdauer).
50. **Nr. 700/2261** — Tarifvertrag vom 21. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
Zu 49. und 50. betr. Arbeitnehmer des Tankanlagenbau- und Tankschutzgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 49. und 50. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Behälterschutz e. V., Freiburg/Breisgau, und IG Metall, Vorstand.
51. **Nr. 700/2266** — Tarifvertrag vom 1. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der VOLVO Deutschland GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
VOLVO Deutschland GmbH, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
52. **Nr. 700/2267** — Tarifvertrag vom 11. 3. 1987 — Nachtrag zum Tarifvertrag über die Bildung des Gesamtbetriebsrates, abgeschlossen mit der IG Metall, Vorstand.
53. **Nr. 700/2268** — Tarifvertrag vom 11. 3. 1987 — Nachtrag zum Tarifvertrag über die Bildung des Gesamtbetriebsrates, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 52. und 53. betr. Arbeitnehmer der Standard Elektrik Lorenz AG (SEL) im Bundesgebiet.
Zu 52. und 53. Tarifvertragsparteien:
Standard Elektrik Lorenz (SEL), Stuttgart, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
54. **Nr. 700/2269** — Tarifvertrag vom 11. 3. 1987 — Nachtrag zum Tarifvertrag über die Bildung des Gesamtbetriebsrates, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Vorstand.
Tarifvertragsparteien wie zu lfd. Nrn. 52. und 53.
55. **Nr. 705/525** — Ergänzungstarifvertrag vom 22. 7. 1987 zum Anerkennungstarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer, technischen Angestellten und Meister der Niederlassung Langen der Firma Böhning & Söhne, Deckenbau-Gesellschaft mbH & Co.
Tarifvertragsparteien:
Böhning & Söhne, Deckenbau-Gesellschaft mbH & Co. Berlin, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
56. **Nr. 806b/38** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — über Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende in Schrott- und Industrieabbruchbetrieben der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V. — Bezirksgruppe Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
57. **Nr. 1001b/7** — Manteltarifvertrag vom 5. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Arbeitnehmer.
58. **Nr. 1001b/8** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 5. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
Zu 57. und 58. betr. Arbeitnehmer des Augenoptikerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin mit Ausnahme des Landes Bayern.
Zu 57. und 58. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesverband, Hamburg.
59. **Nr. 1100/516** — Bundesentgelttarifvertrag vom 18. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1988/1. 8. 1988/1. 9. 1988 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
60. **Nr. 1100/517** — Tarifvertrag vom 18. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1989/1. 8. 1989/1. 9. 1989 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Arbeitszeit).
Zu 59. und 60. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 59. und 60. Tarifvertragsparteien:
Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
61. **Nr. 1100/518** — Tarifvertrag vom 4. 8. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma Unikeller Nord GmbH, Bebra.
Tarifvertragsparteien:
Firma Unikeller Nord GmbH, Bebra, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
62. **Nr. 1100/519** — Lohntarifvertrag vom 18. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
63. **Nr. 1100/520** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die Angestellten.
64. **Nr. 1100/521** — Tarifvertrag vom 18. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 62. bis 64. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
65. **Nr. 1100/522** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die Angestellten.
66. **Nr. 1100/523** — Tarifvertrag vom 18. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 65. und 66. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
67. **Nr. 1100/524** — Tarifvertrag vom 18. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover, sowie der Christlichen Gewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie, Landesverband Hessen.
Zu 62. bis 67. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
Zu 62. bis 67. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
68. **Nr. 1200/705, 2001/267** — Lohntarifvertrag vom 22. 5. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
69. **Nr. 1200/710, 2001/268** — Urlaubs- und Urlaubsgeldabkommen vom 22. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
Zu 68. und 69. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende des Stricker- und Stickerhandwerks im Bundesgebiet — ausgenommen die Innungsbereiche der Kreise Herford und Kaiserslautern.
Zu 68. und 69. Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband für das Stricker-, Sticker- und Weberhandwerk, Herford, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
70. **Nr. 1200/706** — Lohntarifvertrag vom 21. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
71. **Nr. 122/707** — Gehaltstarifvertrag vom 21. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die Angestellten.
Zu 70. und 71. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 70. und 71. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand Düsseldorf.

72. **Nr. 1200/708** — Urlaubsabkommen vom 21. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
73. **Nr. 1200/709** — Urlaubsgeldabkommen vom 21. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
Zu 72. und 73. betr. Arbeitnehmer der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 72. und 73. Tarifvertragsparteien:
wie zu lfd. Nrn. 70. und 71.
74. **Nr. 1400/240** — Haustarifvertrag vom 14. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Angestellten und Auszubildenden der Firma Wanfried-Druck Kalden GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Firma Wanfried Druck Kalden GmbH und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen.
75. **Nr. 1401b/33** — Entgelttarifvertrag vom 10. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Reprografiegewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Reprografie e. V., Düsseldorf, und IG Druck und Papier, Stuttgart.
76. **Nr. 1403/122** — Manteltarifvertrag vom 11. 9. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Auszubildenden.
77. **Nr. 1403/123** — Manteltarifvertrag vom 11. 9. 1987 — gültig ab 1. 1. 1985 — für die Angestellten und Auszubildenden.
78. **Nr. 1403/124** — Lohnrahmentarifvertrag vom 11. 9. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden.
79. **Nr. 1403/125** — Gehaltsrahmentarifvertrag vom 11. 9. 1986 — gültig ab 1. 3. 1985 — für die Angestellten und Auszubildenden.
80. **Nr. 1403/126** — Tarifvertrag vom 19. 2. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Arbeitnehmer.
81. **Nr. 1403/127** — Tarifvertrag vom 11. 9. 1986 über den Beitritt zur Schlichtungsregelung, abgeschlossen mit der IG Druck und Papier, Stuttgart, sowie der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Stuttgart.
82. **Nr. 1403/128** — Protokollnotizen zum Gehaltsrahmentarifvertrag vom 11. 9. 1986.
Zu 76. bis 82. betr. Arbeitnehmer der Fotofinisher im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 76. bis 82. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Union Deutscher Fotofinisher, München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover, IG Druck und Papier, Stuttgart, sowie IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Stuttgart.
83. **Nr. 1403/129** — Lohnvertrag vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
84. **Nr. 1403/130** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
85. **Nr. 1403/131** — Protokollnotiz vom 11. 9. 1986 über den Verzicht aus Spitzenbeträgen für Auszubildende.
86. **Nr. 1403/132** — Protokollnotiz vom 11. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer.
Zu 83. bis 86. betr. Arbeitnehmer der fotomaterialverarbeitenden Betriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 83. bis 86. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der fotomaterialverarbeitenden Betriebe e. V., Gelsenkirchen, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart, der IG Medien-Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
87. **Nr. 1502/232** — Protokollnotiz vom 16. 1. 1987 zur Urlaubsvereinbarung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V., sowie Landesinnung der Feintäschner für Hessen, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand sowie Bezirk Süd-West.
88. **Nr. 1600/236** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 7. 8. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.
89. **Nr. 1600/237** — Tarifvertrag vom 7. 8. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 88. und 89. betr. Arbeitnehmer der Kautschukindustrie im Lande Hessen.
Zu 88. und 89. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Kautschukindustrie e. V., Hannover, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
90. **Nr. 1601h/68** — Tarifvertrag — gültig ab 1. 4. 1987 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer des Vulkanisierhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnung des Vulkanisierhandwerks Hessen, Darmstadt, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
91. **Nr. 1902a/75** — Tarifvertrag vom 29. 7. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Bäckerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bäckerinnungsverband Hessen, Königstein, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
92. **Nr. 1905d/174** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 12. 8. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
93. **Nr. 1905d/175** — Tarifvertrag vom 12. 8. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die Arbeitnehmer.
Zu 92. und 93. betr. Arbeitnehmer der Fleischwarenindustrie im Lande Hessen.
Zu 92. und 93. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
94. **Nr. 1913b/108** — Entgelttarifvertrag vom 27. 7. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 — für die Arbeitnehmer der Sektellereien im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien: wie zu lfd. Nrn. 92. und 93.
95. **Nr. 2002/198** — Lohnvertrag vom 15. 6. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Gleichgestellte sowie für die technischen Angestellten.
96. **Nr. 2002/199** — Arbeitszeitabkommen vom 15. 6. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden.
Zu 95. und 96. betr. Arbeitnehmer des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet.
Zu 95. und 96. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Kürschnerhandwerks, Bad Homburg v. d. H., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
97. **Nr. 2002/200** — Lohnvertrag vom 11. 6. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft, Arbeitgeberkreis Pelzbekleidungsindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

98. **2001b/60** — Tarifvertrag vom 10. 4. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über eine Jahressonderzahlung für die Arbeitnehmer des Damenschneiderhandwerks im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Damenschneiderhandwerks, Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
99. **Nr. 2005/192** — Lohnstarifvertrag vom 22. 6. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
100. **Nr. 2005/193** — Tarifvertrag vom 22. 6. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die Arbeitnehmer im Außendienst (Fixum).
101. **Nr. 2005/194** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 6. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — für die Angestellten.
102. **Nr. 2005/195** — Tarifvertrag vom 22. 6. 1987 — gültig ab 1. 6. 1986 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 99. bis 102. betr. Arbeitnehmer der Miederindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 99. bis 102. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
103. **Nr. 2100/1393** — Tarifvertrag vom 24. 7. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 — über Mantelbestimmungen (Arbeitszeit) für die gewerblichen Arbeitnehmer des Isoliergewerbes im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
104. **Nr. 2100/1394** — Tarifvertrag vom 11. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Frankfurt am Main.
105. **Nr. 2101a/30** — Tarifvertrag vom 11. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über Mantelbestimmungen, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Bundesgebiet und Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
106. **Nr. 2102b/340** — Lohnstarifvertrag vom 29. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
107. **Nr. 2102b/341** — Tarifvertrag vom 29. 5. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 — über Vergütungen und zusätzliches Urlaubsgeld für Auszubildende.
108. **Nr. 2102b/342** — Ergänzungstarifvertrag zum Rahmentarifvertrag vom 25. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
109. **Nr. 2102b/343** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die Angestellten.
Zu 106. bis 109. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin (ausgenommen Saarland).
Zu 106. bis 109. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
110. **Nr. 2102b/344** — Tarifvertrag vom 12. 6. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — über Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Gemeinnützigen Urlaubskasse sowie der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks.
Tarifvertragsparteien:
Gemeinnützige Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e. V., Wiesbaden, sowie Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
111. **Nr. 2102b/345** — Lohnstarifvertrag vom 5. 6. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
112. **Nr. 2102b/346** — Tarifvertrag vom 5. 6. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Ortsklasseneinteilung und der Ortsklassenrelationen.
113. **Nr. 2102b/347** — Lohnstarifvertrag vom 5. 6. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die Verputzer, Stukkateure und Hilfsarbeiter.
Zu 111. bis 113. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Lande Hessen.
Zu 111. bis 113. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen — Fachgruppe Putz-Stuck-Trockenbau — Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
114. **Nr. 2102e/241** — Tarifvertrag vom 10. 7. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monateinkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
115. **Nr. 2102i/56** — Lohnstarifvertrag vom 29. 7. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer des Kachelofen- und Luftheizungsbaugewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
116. **Nr. 2102n/97** — Bundeslohnstarifvertrag vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
117. **Nr. 2102n/98** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 116. und 117. betr. Arbeitnehmer des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 116. und 117. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
118. **Nr. 2303b/77** — Tarifvertrag vom 20. 8. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer des Gebäudereinigerhandwerks im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
119. **Nr. 2303b/78** — Bundes-Vergütungstarifvertrag vom 28. 4. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — über Löhne und Gehälter für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Unternehmen der Stadtreinigung im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
120. **Nr. 2400/767** — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 12. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, sowie Verband der weiblichen Angestellten, Bonn.

121. **Nr. 2400/768** — Lohntarifvertrag vom 6. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
122. **Nr. 2400/769** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
123. **Nr. 2400/770** — Tarifvertrag vom 6. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaubsgeld) für die Arbeitnehmer.
Zu 121. bis 123. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 121. bis 123. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Neu-Isenburg, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
124. **Nr. 2403/198** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 25. 5. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Brennstoffhandels im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
125. **Nr. 2403/199** — Tarifvertrag vom 2. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Arbeitszeit) für die Arbeitnehmer des Holzhandels in den Ländern Hessen und Niedersachsen.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Holzhandel e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Niedersachsen/Bremen, Hannover, sowie Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen, Hannover.
126. **Nr. 2500/594** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 4. 6. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des Einzelhandels im Landkreis Limburg-Weilburg.
Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V., Sozialpolitischer Ausschuß, Limburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
127. **Nr. 2501b/414** — Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz vom 13. 4. 1987 — gültig ab 18. 5. 1987 — für die Arbeitnehmer der co op Dortmund-Kassel eG sowie der co op Lager und Transport GmbH.
Tarifvertragsparteien:
co op Dortmund-Kassel Konsumgesellschaft eG und co op Lager- und Transport GmbH, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
128. **Nr. 2501b/415** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 2. 6. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — für die Arbeitnehmer der co op Unternehmen im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen in Hessen, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
129. **Nr. 2601/369** — Tarifvertrag vom 27. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalistenverband e. V.; IG Druck und Papier; IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
130. **Nr. 2601/370** — Tarifvertrag vom 27. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über die Altersversorgung für Redakteure an Zeitungen im Bundesgebiet und Land Berlin.
- Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V., und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier; IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
131. **Nr. 2601/371** — Manteltarifvertrag vom 1. 7. 1986/12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — für Redakteure und Redaktions-Volontäre.
132. **Nr. 2601/372** — Tarifvertrag vom 16. 7. 1986 — gültig ab 1. 5. 1987/1. 9. 1986/1. 1. 1987 — über Mantelbestimmungen (u. a. Arbeitszeit).
133. **Nr. 2601/373** — Tarifvertrag vom 1. 7. 1986 — gültig ab 1. 5. 1987 — über Gehälter für Redakteure und Vergütungen für Redaktions-Volontäre.
Zu 131. bis 133. betr. Redakteure und Redaktions-Volontäre der Deutschen Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet.
Zu 131. bis 133. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Presse-Agentur GmbH, und Deutscher Journalisten-Verband e. V.; IG Druck und Papier; IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
134. **Nr. 2601/374** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987/1. 1. 1988 — über die Erhöhung der Gehälter sowie Arbeitszeitverkürzung für die Redakteure und Angestellten der VWD-Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
VWD-Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH und Deutscher Journalisten-Verband e. V.; IG Druck und Papier sowie IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst.
135. **Nr. 2601/375** — Tarifvertrag vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien: wie zu lfd. Nr. 129.
136. **Nr. 2606c/62** — Lohntarifvertrag vom 3. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer — ausgenommen Aushilfskräfte im Rahmen der Pauschallohnsteuer — des Bewachungsgewerbes im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V., Landesgruppe Hessen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
137. **Nr. 2603e/30** — Vergütungstarifvertrag vom 16. 6. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Angestellten in Unternehmen für Zeitarbeit, Dienstleistungen auf Zeit im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Zeitarbeit, Dienstleistungen auf Zeit e. V., Mönchengladbach, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
138. **Nr. 2603g/184** — Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Betriebsverfassungsgesetz vom 28. 10. 1986 — gültig ab 10. 2. 1987 — für die Arbeitnehmer der Firma NUR TOURISTIK GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Firma NUR TOURISTIK GmbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
139. **Nr. 2606b/176** — Tarifvertrag nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. 2. 1987 — gültig ab 15. 5. 1987 — für die Arbeitnehmer der interRent Autovermietung GmbH im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
interRent Autovermietung GmbH, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
140. **Nr. 2701/926** — Tarifvertrag — gültig ab 1. 3. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Tarifgruppen), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf.

141. **Nr. 2701/927** — Tarifvertrag — gültig ab 1. 3. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Tarifgruppen), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
142. **Nr. 2701/928** — Tarifvertrag — gültig ab 1. 3. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Tarifgruppen), abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten, e. V., Bonn.
Zu 140. bis 141. betr. Arbeitnehmer der Kreditgenossenschaften mit mehr als 14 Arbeitnehmern sowie genossenschaftlichen Zentralbanken im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 140. bis 142. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
143. **Nr. 2701/929** — Tarifvertrag vom 27. 5. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Tarifgruppen) für die Arbeitnehmer der Sparda-Banken und Eisenbahn-, Spar- und Darlehnskassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Sparda-Banken e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
144. **Nr. 2701/118** — Rahmentarifvertrag vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 2. 1987 —.
145. **Nr. 2701/119** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987/1. 2. 1987 —.
146. **Nr. 2701/120** — Tarifvertrag vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 2. 1987 — über Mantelbestimmungen für die Arbeitnehmer bei der Verfilmung, Kontrolle, Auswertung und Gewinnüberweisung.
Zu 144. bis 146. betr. Arbeitnehmer der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen.
Zu 144. bis 146. Tarifvertragsparteien:
Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Wiesbaden, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
147. **Nr. 2702a/694** — Tarifvertrag vom 3. 12. 1986 zur Änderung des Vorruhestands-Tarifvertrages für den Werbeaufendienst.
148. **Nr. 2702a/695** — Tarifvertrag vom 29. 4. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages sowie des Gehaltstarifvertrages für die Arbeitnehmer.
Zu 147. und 148. betr. Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet.
Zu 147. und 148. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland und zu 147.: Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, zu 148. Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
149. **Nr. 2702a/696** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Übernahme von Tarifverträgen.
150. **Nr. 2702a/697** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.
151. **Nr. 2702a/698** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1986 zur Änderung des Manteltarifvertrages.
152. **Nr. 2702a/699** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages.
153. **Nr. 2702a/700** — Protokollnotiz vom 17. 12. 1986 zum Gehaltstarifvertrag.
154. **Nr. 2702a/701** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1986 zur Aufhebung des Überleitungstarifvertrages.
Zu 149. bis 154. betr. Arbeitnehmer der DBV-Unternehmen im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 149. bis 154. Tarifvertragsparteien: Deutsche Beamtenversicherung, Öffentlich-rechtliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, Deutsche Beamtenversicherung AG, APK Krankenversicherungs AG, DBV + Partner Rückversicherungs AG, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
155. **Nr. 2702c-6/530** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
156. **Nr. 2702c-6/531** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
157. **Nr. 2702c-6/532** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.
158. **Nr. 2702c-6/533** — Monatslohntarifvertrag Nr. 16 vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
159. **Nr. 2702c-6/534** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II.
160. **Nr. 2702c-6/535** — 25. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
161. **Nr. 2702c-6/536** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über eine Zulage an Arbeiter.
162. **Nr. 2702c-6/537** — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.
163. **Nr. 2702c-6/538** — 54. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 —.
164. **Nr. 2702c-6/539** — Vergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
165. **Nr. 2702c-6/540** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über Zulagen an Angestellte.
166. **Nr. 2702c-6/541** — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
167. **Nr. 2702c-6/542** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für Auszubildende für den Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
168. **Nr. 2702c-6/543** — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
Zu 155. bis 168. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
169. **Nr. 2702c-6/544** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
170. **Nr. 2702c-6/545** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
171. **Nr. 2702c-6/546** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.
172. **Nr. 2702c-6/547** — 25. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
173. **Nr. 2702c-6/548** — Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
174. **Nr. 2702c-6/549** — Monatslohntarifvertrag Nr. 16 vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
175. **Nr. 2702c-6/550** — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.
176. **Nr. 2702c-6/551** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über eine Zulage an Arbeiter.

177. Nr. 2702c-6/552 — 54. Änderungsstarifvertrag des BAT vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 —.
178. Nr. 2702c-6/553 — Vergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
179. Nr. 2702c-6/554 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
180. Nr. 2702c-6/555 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über Zulagen an Angestellte.
181. Nr. 2702c-6/556 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für Auszubildende für den Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten.
182. Nr. 2702c-6/557 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
Zu 169. bis 182. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
183. Nr. 2702c-6/558 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
184. Nr. 2702c-6/559 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
185. Nr. 2702c-6/560 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.
186. Nr. 2702c-6/561 — 25. Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
187. Nr. 2702c-6/562 — Monatslohntarifvertrag Nr. 16 vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
188. Nr. 2702c-6/563 — Änderungsstarifvertrag Nr. 12 zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gem. § 29 MTL II vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
189. Nr. 2702c-6/564 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.
190. Nr. 2702c-6/565 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über eine Zulage an Arbeiter.
191. Nr. 2702c-6/566 — 54. Änderungsstarifvertrag des BAT vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 7. 1986 —.
192. Nr. 2702c-6/567 — Vergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
193. Nr. 2702c-6/568 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
194. Nr. 2702c-6/569 — Tarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über Zulagen an Angestellte.
195. Nr. 2702c-6/570 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
196. Nr. 2702c-6/571 — Tarifvertrag vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
Zu 183. bis 196. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand.
Zu 155. bis 196. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet.
Zu 155. bis 196. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
197. Nr. 2806a/809 — Tarifvertrag Nr. 1233 vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über Monatslöhne und Dienstzeitzulagen für die gewerblichen Arbeitnehmer.
198. Nr. 2806a/810 — Tarifvertrag Nr. 1235 vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge.
199. Nr. 2806a/811 — Tarifvertrag Nr. 1237 vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über Mantelbestimmungen und des Tarifvertrages für Auszubildende:
Zu 197. bis 199. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
200. Nr. 2806a/812 — Tarifvertrag Nr. 1234 vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über Monatslöhne und Dienstzeitzulagen für die gewerblichen Arbeitnehmer.
201. Nr. 2806a/813 — Tarifvertrag Nr. 1236 vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge.
202. Nr. 2806a/814 — Tarifvertrag Nr. 1238 vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über Mantelbestimmungen und des Tarifvertrages für Auszubildende.
Zu 200. bis 202. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
203. Nr. 2806a/815 — Tarifvertrag Nr. 1239 vom 24. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über Monatslöhne und Dienstzeitzulagen für die gewerblichen Arbeitnehmer.
204. Nr. 2806a/816 — Tarifvertrag Nr. 1240 vom 24. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge.
205. Nr. 2806a/817 — Tarifvertrag Nr. 1241 vom 24. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über Mantelbestimmungen und des Tarifvertrages für Auszubildende.
Zu 203. bis 205 abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner, Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer und Anwärter, Christliche Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner, Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten, Anwärter und Angestellten, Frankfurt am Main.
Zu 197. bis 205. betr. Arbeitnehmer der Privateisenbahnen im Bundesgebiet.
Zu 197. bis 205. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
206. Nr. 3000A/697 — Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 16. 10. 1986 — gültig ab 1. 8. 1986 — zur Änderung der Anlage 1 Teil I (Allgemeine Mantelbestimmungen) für die Arbeitnehmer der internationalen militärischen Hauptquartiere im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
207. Nr. 3001/3754 — Anschlußtarifvertrag vom 4. 5. 1987 zum Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende.
208. Nr. 3001/3755 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 4. 1987 zum 33. Ergänzungsstarifvertrag zum BMT-G II sowie zur Änderung des Rahmentarifvertrages zu § 20 BMT-G II und zum Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter.
209. Nr. 3001/3756 — Anschlußtarifvertrag vom 2. 4. 1987 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter.
210. Nr. 3001/3757 — Anschlußtarifvertrag vom 11. 6. 1987 zum Monatslohntarifvertrag Nr. 17 sowie zum Änderungsstarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen.
Zu 207. bis 210. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
211. Nr. 3001/3758 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
212. Nr. 3001/3765 — Tarifvertrag vom 23. 10. 1986 — gültig ab 1. 12. 1986 — zur Änderung des BAT.

213. **Nr. 3001/3767** — Tarifvertrag vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT. — gültig ab 1. 1. 1987 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
214. **Nr. 3001/3769** — Tarifvertrag vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages zu § 20 BMT-G II.
215. **Nr. 3001/3773** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende.
Zu 211. bis 215. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
216. **Nr. 3001/3766** — Tarifvertrag vom 23. 10. 1986 — gültig ab 1. 12. 1986 — zur Änderung des BAT.
217. **Nr. 3001/3768** — Tarifvertrag vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT.
218. **Nr. 3001/3774** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende.
Zu 216. bis 218. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Marburger Bund.
Zu 207. bis 218. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 207. bis 218. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
219. **Nr. 3001/3772** — Anschlußtarifvertrag vom 4. 5. 1987 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand.
220. **Nr. 3001/3763** — Anschlußtarifvertrag vom 4. 4. 1987 zum 26. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
221. **Nr. 3001/3764** — Anschlußtarifvertrag vom 4. 4. 1987 zum 26. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand.
222. **Nr. 3001/3781** — 26. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 4. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Vorstand.
Zu 220. bis 222. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
223. **Nr. 3001/3770** — Tarifvertrag Nr. 538 vom 6. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über die Erhöhung der HGTA-V-Gehälter für die Angestellten in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Lande Hessen.
224. **Nr. 3001/3771** — Tarifvertrag Nr. 537 vom 6. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über die Löhne für die Arbeiter im Fahrdienst der Nahverkehrsbetriebe im Lande Hessen.
Zu 223. und 224. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.
225. **Nr. 3001/3759, 3001a/3280** — Anschlußtarifvertrag vom 13. 4. 1987 — zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand.
226. **Nr. 3001/3760, 3001a/3281** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 29. 10. 1986
227. **Nr. 3001/3761, 3001a/3282** — Anschlußtarifvertrag vom 24. 3. 1987 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei, Vorstand.
228. **Nr. 3001/3775, 3001a/3300** — Tarifvertrag vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über den Rationalisierungsschutz für Angestellte.
229. **Nr. 3001/3776, 3001a/3301** — 55. Tarifvertrag vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 1. 1987 — zur Änderung des BAT.
230. **Nr. 3001/3777, 3001a/3302** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
231. **Nr. 3001/3778, 3001a/3303** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
232. **Nr. 3001/3779, 3001a/3304** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
Zu 228. bis 232. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie Marburger Bund.
Zu 225. bis 232. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 225. bis 232. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
233. **Nr. 3001/3762, 3001a/3283** — Anschlußtarifvertrag vom 19. 3. 1987 zum Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
234. **Nr. 3001/3780, 3001a/3305** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie Marburger Bund.
Zu 233. und 234. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 233. und 234. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, sowie Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
235. **Nr. 3001a/3306** — Tarifvertrag vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Ergänzung der Lohn- und Vergütungssicherung in bestimmten Bereichen des Bundes für die Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie Marburger Bund.
236. **Nr. 3001a/3284** — Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987.
237. **Nr. 3001a/3285** — Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
238. **Nr. 3001a/3286** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
239. **Nr. 3001a/3287** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

240. **Nr. 3001a/3288** — 35. Änderungstarifvertrag zum Angestell-
tentarifvertrag vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 1. 1987.
241. **Nr. 3001a/3289** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifver-
trag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 9. 1. 1987 —
gültig ab 1. 1. 1986 —.
242. **Nr. 3001a/3290** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifver-
trag über eine Zuwendung an Angestellte vom 9. 1. 1987 —
gültig ab 1. 1. 1986 —.
Zu 236. bis 242. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffent-
liche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
243. **Nr. 3001a/3291** — 35. Änderungstarifvertrag zum Angestell-
tentarifvertrag vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 1. 1987.
244. **Nr. 3001a/3292** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifver-
trag über ein Urlaubsgeld an Angestellte vom 9. 1. 1987 —
gültig ab 1. 1. 1986 —.
Zu 243. und 244. abgeschlossen mit der Deutschen Angestell-
ten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
245. **Nr. 3001a/3293** — Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum Mantel-
tarifvertrag für Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987.
246. **Nr. 3001a/3294** — Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag
über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
247. **Nr. 3001a/3295** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifver-
trag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 9. 1. 1987 —
gültig ab 1. 1. 1986 —.
248. **Nr. 3001a/3296** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifver-
trag über eine Zuwendung an Arbeiter vom 9. 1. 1987 —
gültig ab 1. 1. 1986 —.
249. **Nr. 3001a/3297** — 35. Änderungstarifvertrag zum Angestell-
tentarifvertrag vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 1. 1987.
250. **Nr. 3001a/3298** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifver-
trag über eine Zuwendung an Angestellte vom 9. 1. 1987 —
gültig ab 1. 1. 1986 —.
251. **Nr. 3001a/3299** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifver-
trag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 9. 1. 1987 —
gültig ab 1. 1. 1986 —.
Zu 245. bis 251. abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffä-
higer Verbände im Deutschen Beamtenbund.
Zu 236. bis 251. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundes-
bank im Bundesgebiet.
Zu 236. bis 251. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank und vorstehend genannte Arbeitneh-
merorganisationen.
252. **Nr. 3001a-1/555** — 32. Tarifvertrag zur Änderung des MTArb
II vom 27. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986/1. 1. 1987 —.
253. **Nr. 3001a-1/556** — 46. Tarifvertrag zur Änderung des Mantel-
tarifvertrages für die Angestellten vom 27. 2. 1987 — gültig
ab 1. 1. 1986/1. 1. 1987 —.
254. **Nr. 3001a-1/557** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarif-
vertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 27. 2. 1987 —
gültig ab 1. 1. 1986 —.
255. **Nr. 3001a-1/558** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarif-
vertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 27. 2. 1987
— gültig ab 1. 1. 1986 —.
256. **Nr. 3001a-1/559** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarif-
vertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 27. 2.
1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
257. **Nr. 3001a-1/560** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarif-
vertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 27. 2. 1987 —
gültig ab 1. 1. 1986 —.
258. **Nr. 3001a-1/561** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarif-
vertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 27. 2. 1987
— gültig ab 1. 1. 1986 —.
259. **Nr. 3001a-1/562** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarif-
vertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 27. 2.
1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
260. **Nr. 3001a-1/563** — 16. Tarifvertrag zur Änderung des Versor-
gungstarifvertrages I vom 27. 2. 1987 — gültig ab 1. 1.
1985 —.
Zu 252. bis 260. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffent-
liche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
261. **Nr. 3001a-1/564** — 46. Tarifvertrag zur Änderung des Mantel-
tarifvertrages für die Angestellten vom 27. 2. 1987 — gültig
ab 1. 1. 1986/1. 1. 1987 —.
262. **Nr. 3001a-1/565** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarif-
vertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 27. 2. 1987
— gültig ab 1. 1. 1986 —.
263. **Nr. 3001a-1/566** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarif-
vertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 27. 2.
1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
264. **Nr. 3001a-1/567** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarif-
vertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 27. 2. 1987
— gültig ab 1. 1. 1986 —.
265. **Nr. 3001a-1/568** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarif-
vertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 27. 2.
1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
266. **Nr. 3001a-1/569** — 16. Tarifvertrag zur Änderung des Versor-
gungstarifvertrages I vom 27. 2. 1987 — gültig ab 1. 1.
1985 —.
Zu 261. bis 266. abgeschlossen mit der Deutschen Angestell-
ten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
267. **Nr. 3001a-1/570** — Monatslohntarifvertrag Nr. 17 für die
Arbeiter vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
268. **Nr. 3001a-1/571** — Vergütungstarifvertrag Nr. 24 für die
Angestellten vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
269. **Nr. 3001a-1/572** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 22 zum Lohn-
tarifvertrag — Hausmeister — vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1.
1987 —.
270. **Nr. 3001a-1/573** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 28 zum Lohn-
tarifvertrag — Kraftfahrer — vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1.
1987 —.
271. **Nr. 3001a-1/574** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12
vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
272. **Nr. 3001a-1/575** — Tarifvertrag vom 3. 4. 1987 — gültig ab
1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermö-
genwirksame Leistungen an Arbeiter.
273. **Nr. 3001a-1/576** — Tarifvertrag vom 3. 4. 1987 — gültig ab
1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermö-
genwirksame Leistungen an Angestellte.
274. **Nr. 3001a-1/577** — Tarifvertrag vom 3. 4. 1987 — gültig ab
1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermö-
genwirksame Leistungen an Nachwuchskräfte.
Zu 267. bis 274. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffent-
liche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
275. **Nr. 3001a-1/578** — Vergütungstarifvertrag Nr. 24 für die
Angestellten vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
276. **Nr. 3001a-1/579** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12
vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
277. **Nr. 3001a-1/580** — Tarifvertrag vom 3. 4. 1987 — gültig ab
1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermö-
genwirksame Leistungen an Angestellte.
278. **Nr. 3001a-1/581** — Tarifvertrag vom 3. 4. 1987 — gültig ab
1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermö-
genwirksame Leistungen an Nachwuchskräfte.
Zu 275. bis 278. abgeschlossen mit der Deutschen Angestell-
ten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
Zu 252. bis 278. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für
Arbeit im Bundesgebiet.
Zu 252. bis 278. Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeit und vorstehend genannte Arbeit-
nehmerorganisationen.

279. **Nr. 3001f/163** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Vergütungstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Pro Familia vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987.
 Tarifvertragsparteien:
 Pro Familia, Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung, Landesverband Hessen e. V., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Hessen.
280. **Nr. 3002/233** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die Arzthelferinnen sowie Vergütungen für Auszubildende in Praxen niedergelassener Ärzte im Bundesgebiet und Berlin.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Köln, und dem Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt-, und Tierarzthelferinnen e. V., der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft sowie dem Verband der weiblichen Angestellten.
281. **Nr. 3002a/624** — Manteltarifvertrag vom 14. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die Tierarzthelferinnen.
282. **Nr. 3002a/625** — Gehaltstarifvertrag vom 14. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die Tierarzthelferinnen sowie Vergütungen für Auszubildende.
 Zu 281. und 282. betr. Tierarzthelferinnen und Auszubildende in Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte im Bundesgebiet und Land Berlin.
 Zu 281. und 282. Tarifvertragsparteien:
 Bundesverband Praktischer Tierärzte e. V., Frankfurt am Main, und Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e. V., Dortmund.
283. **Nr. 3004/835** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Zahlung eines Familienzuschlages für die Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens — gültig ab 1. 1. 1985/1. 9. 1986 —.
 Tarifvertragsparteien:
 Zweites Deutsches Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, und Rundfunk-Fernseh-Film-Union, IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Journalistenverband sowie die Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden.
284. **Nr. 3004/836** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für bühnentechnische Angestellte an staatlichen und kommunalen Bühnen im Bundesgebiet und Land Berlin vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
285. **Nr. 3004/837** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Tanzgruppenmitglieder an staatlichen und kommunalen Bühnen im Bundesgebiet und Land Berlin vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
286. **Nr. 3004/838** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Chormitglieder an staatlichen und kommunalen Bühnen im Bundesgebiet und Land Berlin vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
287. **Nr. 3004/839** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder an staatlichen und kommunalen Bühnen im Bundesgebiet und Land Berlin vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
 Zu 284. bis 287. abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg.
288. **Nr. 3004/840** — Dritter Tarifvertrag vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder an Theatern, Bühnen und Landesbühnen im Bundesgebiet und Land Berlin, abgeschlossen mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, sowie der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V.
289. **Nr. 3004/841** — Änderungstarifvertrag Nr. 8. vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und Land Berlin.
290. **Nr. 3004/842** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Orchestervorstandes für die Musiker und Orchestermitglieder an Kulturorchestern im Bundesgebiet und Land Berlin.
291. **Nr. 3004/843** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Orchestermusiker an Kulturorchestern im Bundesgebiet und Land Berlin.
 Zu 289. bis 291. abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der DAG Hamburg.
 Zu 284. bis 291. Tarifvertragsparteien:
 Deutscher Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
292. **Nr. 3004/844** — Zweiter Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und Land Berlin vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.
 Tarifvertragsparteien: wie zu lfd. Nrn. 289. bis 291.
293. **Nr. 3004/845** — Tarifvertrag vom 1. 6. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über die Erhöhung der Gehälter, Ausbildungsvergütungen und Einmalzahlung für die Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt am Main.
 Tarifvertragsparteien:
 Hessischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Deutsche Orchestervereinigung e. V. in der DAG, Hessischer Journalistenverband e. V., IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Rundfunk-Fernseh-Film-Union.

Bindende Festsetzungen für die in Heimarbeit Beschäftigten:

294. **Nr. H-409f/152** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit vom 4. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.
295. **Nr. H-409f/153** — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit Beschäftigten vom 4. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.
 Zu 294. und 295. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren (BANz. Nr. 147 vom 12. 8. 1987).
296. **Nr. H-1200/711** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
297. **Nr. H-1200/712** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über eine Jahresonderzahlung für die mit dem Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 24. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.
 Zu 296. und 297. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für das Nacharbeiten und Ausbessern von Roh- und Fertigwaren in der Textilindustrie (BANz. 1987 S. 2229/2230).
298. **Nr. H-1211/82** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über den Urlaub für die in der Heimarbeit Beschäftigten bei der Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei und Netzhandschuhe), bei der Herstellung von Fahrradnetzen, bei Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern vom 23. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — (BANz. 1987 S. 12444).
299. **Nr. H-1211/83** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 23. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — (BANz. 1987 S. 12443).
300. **Nr. H-1211/84** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 23. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — (BANz. 1987 S. 12443).

301. **Nr. H-1211/85** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung für Konfektionsarbeiten aller Art von Hand an gedrehten und geflochtenen Seilen aus Natur- und Chemiefasern, Neben- und Verpackungsarbeiten in Heimarbeit vom 23. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — (BAnz. 1987 S. 12444).
Zu 298. bis 301. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung und Konfektion von Netzen und Seilen.
302. **Nr. H-1303/382** — Bindende Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lampenschirmen beschäftigten Heimarbeiter vom 17. 3. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lampenschirmen (BAnz. 1987 S. 6657).
303. **Nr. H-1502/233** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Lederwaren (Waren aus Leder und anderen Stoffen), Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln in Heimarbeit Beschäftigten vom 25. 3. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Lederwaren, Koffern, Reise-, Sport- und Ausrüstungsartikeln einschließlich der Farblederzurichterei (BAnz. Nr. 145 vom 8. 8. 1987).
304. **Nr. H-1708/25** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung von Knöpfen, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche in Heimarbeit Beschäftigten vom 12. 5. 1987/14. 7. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Knöpfe, Schnallen und Schließen für Bekleidung und Wäsche (BAnz. 1987 S. 13149).
305. **Nr. H-1709/107** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Korbwaren aller Art und verwandter Artikel, von Geweben aus Bast, von Geflechten und Taschen aus Bast und sonstigen Austauschstoffen, von Korbmöbeln, Kinderwagen sowie von Stuhl- und Rahmengeflechtem in Heimarbeit vom 20. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Korbwaren, Korbmöbel und Kinderwagen (BAnz. Nr. 131 vom 21. 7. 1987).
306. **Nr. H-1710/77** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Pinsel vom 29. 4. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.
307. **Nr. H-1710/78** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 29. 4. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.
308. **Nr. H-1710/79** — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 29. 4. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.
- Zu 306. bis 308. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung (BAnz. Nr. 136 vom 28. 7. 1987).
309. **Nr. H-1800/93** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 20. 5. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Musikinstrumente (BAnz. Nr. 152 vom 19. 8. 1987).
310. **Nr. H-2000/1237** — Bindende Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen einschließlich der mit Änderungsarbeiten sowie Kunststopfen in Heimarbeit Beschäftigten vom 6. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.
311. **Nr. H-2000/1238** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die in der Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung beschäftigten Gleichgestellten vom 6. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.
Zu 310. und 311. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen (BAnz. 1987 S. 12510 und 12824).
312. **Nr. H-2000/1239** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung (Großstücke) in Heimarbeit vom 6. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen (BAnz. S. 12629).
313. **Nr. H-2005/196** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Krawatten in Heimarbeit vom 1. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — (BAnz. 1987 S. 12226).
314. **Nr. H-2005/197** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte und Fertigungszeiten für die Herstellung von Tüchern und Schals in Heimarbeit vom 1. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987/1. 1. 1988 — (BAnz. 1987 S. 12226).
Zu 313. und 314. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten, Tüchern und Schals.
- Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, 3. November 1987

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 47/1987 S. 2312

1009

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Durchführung der Wertermittlung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Anweisung VI)

Bezug: Erlasse vom 1. Februar 1977 (StAnz. S. 900),
27. Juni 1977 (StAnz. S. 1596),
29. Juni 1984 (StAnz. S. 1499) und
17. August 1984 (StAnz. S. 1744)

Die Anweisung VI — Durchführung des Wertermittlungsverfahrens in der Flurbereinigung — ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Gleiches gilt für die eingearbeitete bisherige Anweisung VI D. Die Neufassung ist nachstehend abgedruckt.

Die Wertermittlungsverordnung — Wert V — vom 15. August 1972 (BGBl. I S. 1416) hat weiterhin Gültigkeit.

Meine o. a. Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 6. Oktober 1987

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
II C 3/II C 4 — LK 62.4 — 441/87
— Gült.-Verz. 810 —
StAnz. 47/1987 S. 2323

VI

Anweisung über die Durchführung der Wertermittlung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987

Inhaltsverzeichnis

1. **Grundlagen der Wertermittlung**
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.2 Zweck der Wertermittlung
2. **Wertermittlungsmaßstab**
 - 2.1 Wertermittlung nach dem Nutzen
 - 2.2 Wertermittlung auf der Grundlage des Verkehrswertes
 - 2.3 Wertermittlung der wesentlichen Bestandteile von Grundstücken
 - 2.4 Wertermittlung bei Waldgrundstücken
 - 2.5 Werterhöhung durch Bodenverbesserung
 - 2.6 Wertermittlung von Rechten

3. **Die Sachverständigen**
- 3.1 Landwirtschaftliche Sachverständige für die Wertermittlung in Flurbereinigungsverfahren
- 3.2 Verpflichtung der landwirtschaftlichen Sachverständigen
- 3.3 Auswahl der Sachverständigen
- 3.4 Besonders anerkannte Sachverständige nach § 31 (2) FlurbG
- 3.5 Vergütung
- 3.6 Reisekosten
4. **Durchführung der Wertermittlung**
- 4.1 Einleitungstermin zum Wertermittlungsverfahren
- 4.2 Führung der Wertermittlungsunterlagen
- 4.3 Abschluß des Wertermittlungsverfahrens
1. **Grundlagen der Wertermittlung**
- 1.1 **Rechtliche Grundlagen**
- Das Wertermittlungsverfahren ist in den §§ 27 bis 33 FlurbG geregelt. Diese Bestimmungen werden ergänzt durch §§ 44 (2), 46, 50, 51, 85 Nr. 4, 86 (1) Nr. 3, 92 (2) und 96 FlurbG. Nach § 28 (1) FlurbG sind für die Wertermittlung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I. S. 1050) zugrunde zu legen.
- Nach § 29 (1) FlurbG erfolgt die Wertermittlung für Bauflächen und Bauland sowie für bauliche Anlagen auf der Grundlage des Verkehrswertes.
- 1.2 **Zweck der Wertermittlung**
- 1.2.1 Im Flurbereinigungsverfahren ist der Austausch der Grundstücke nicht nach den Flächeninhalten, sondern nach den Wertverhältnissen vorzunehmen (§ 27 FlurbG). Als Grundlage für die Bemessung der Landabfindung nach § 44 FlurbG ist daher der Wert der Grundstücke zu ermitteln.
- 1.2.2 Daneben dient die Wertermittlung
1. der Festsetzung der Teilnehmerbeiträge nach § 19 FlurbG
 2. zur Ermittlung der Landabzüge nach § 47 FlurbG
 3. der Aufbringung von Land nach § 88 Nr. 4 FlurbG
 4. zur Festsetzung von Geldabfindungen, Geldausgleichen und Geldentschädigungen
 5. der Wahrung von Rechten Dritter (Nießbrauch, Hypotheken usw.) nach §§ 68 bis 78 FlurbG
- 1.2.3 Der Wert des Grundstückes wird aus seinen Eigenschaften hergeleitet, d. h. aus seiner natürlichen Beschaffenheit und aus den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, die für den Ertrag, die Benutzung und Verwertung wesentlich sind. Maßgeblich ist der Wert, den ein Grundstück für jedermann hat, der es im Flurbereinigungsgebiet ortsüblich nutzt (**objektiver Wert**).
- Für den Austausch der Grundstücke kommt es nicht auf die absoluten Werte an, sondern auf das Wertverhältnis, in dem die einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die ermittelten Werte sollen somit in erster Linie Tauschwerte (**relative Werte**) sein.
- 1.2.4 Der Tauschwert wird zunächst in Wertzahlen ausgedrückt, die das Wertverhältnis angeben, in dem gleich große Flächen zueinander stehen. Das Wertverhältnis der einzelnen Grundstücke ist danach die Summe aller Produkte aus Teilfläche (Wertklassenfläche) mal Wertzahl. Zur Vereinfachung sollen Wertzahlen festgelegt werden, die genähert dem Verkehrswert in mittlerer Lage entsprechen, so daß die Festsetzung eines besonderen Faktors zur Umrechnung der Wertzahlen auf genäherte Verkehrswerte entbehrlich wird.
2. **Wertermittlungsmaßstab**
- 2.1 Wertermittlung nach dem Nutzen
- 2.1.1 Maßstab für die Ermittlung des Tauschwertes ist in der Regel der Nutzen, den ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück bei gemeinüblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann (§ 28 [1] FlurbG). Bei landwirtschaftlichen Grundstücken ist der Tauschwert in der Regel gleich dem Bodenwert, der sich aus dem reinen Bodenwert und aus Zu- und Abschlägen zu diesem ergibt.
- 2.1.2 Der reine Bodenwert wird durch die bodenkundlich erfaßbare nachhaltige Ertragsfähigkeit des Kulturbodens bestimmt; diese ist wesentlich in der Bodenbeschaffenheit begründet. Entscheidend für den reinen Bodenwert sind der Bodentyp (Profilaufbau), die Bodenart (Korngrößenzusammensetzung des Feinbodens und Skelettanteil) von Krume, Unterboden und Untergrund, die Basen- und Humusversorgung, der Wasser- und Lufthaushalt, der Nährstoffgehalt sowie die mögliche Eignung zu Sonderkulturen. Für die Feststellung des reinen Bodenwertes sind die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 heranzuziehen. Seitdem eingetretene Veränderungen in der Nutzungsmöglichkeit sowie der allgemeinen Bewertung der Böden sind angemessen zu berücksichtigen.
- 2.1.3 Zu- und Abschläge zum reinen Bodenwert:
- Der reine Bodenwert muß ggf. durch Zu- und Abschläge ergänzt werden, damit der Bodenwert als Tauschwert für alle Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes geeignet ist. Es sind hierbei alle Faktoren zu erfassen, die den Reinertrag beeinflussen; lediglich die Entfernung vom Wirtschaftshof bleibt unberücksichtigt.
- In den Wertermittlungskarten sind die durch Zu- und Abschläge veränderten Klassen durch Zusätze von kleinen bzw. großen Buchstaben zu kennzeichnen, und zwar bei Zu- und Abschlägen bis zu einer ganzen Klasse mit einem **kleinen**, von mehr als einer Klasse mit einem **großen** Buchstaben.
- Es sind zu verwenden bei
- | | |
|------------------------------|-------------|
| Hängigkeit | „h“ und „H“ |
| Schäden durch Wasser (Nässe) | „n“ und „N“ |
| kleinklimatischen Einflüssen | „k“ und „K“ |
| Waldeinfluß | „w“ und „W“ |
| Verunkrautung etc. | „v“ und „V“ |
- Bei **Zuschlägen** sind die Buchstaben außerdem mit einem „+“ zu versehen; z. B. für eine bevorzugte Obstlage „I+k“. Sonstige flächenhafte Besonderheiten des Bodenprofils können durch weitere Symbole in den Wertermittlungskarten festgehalten werden.
- 2.1.3.1 **Geländeform**
- In hängigem Gelände wird die Bewirtschaftung der Grundstücke durch erhöhten Sach- und Lohnaufwand verteuert. Die Nutzungsmöglichkeit wird erschwert und eingengt. Die Hangneigung bedingt daher Abschläge von den Bodenwertzahlen. Richtwerte für die Wertminderung können den Anlagen 1 und 2 entnommen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Hangeinfluß keine absolut meßbare Größe ist. Hängigkeit wird in der Ebene nachteiliger empfunden als im Bergland; sie wirkt sich je nach Bodenart, Nutzungsart und Himmelsrichtung unterschiedlich aus.
- 2.1.3.2 **Wasserhaushalt**
- Soweit die Auswirkungen des Wasserhaushaltes noch nicht im reinen Bodenwert erfaßt sind, wie z. B. Stau-nässe, Erosionseinfluß oder Überschwemmungsgefahr, sind sie durch Abschläge zu egalisieren.
- 2.1.3.3 **Klima**
- Auf kleinklimatische Unterschiede ist im allgemeinen nicht zu achten, sie können jedoch bei großen Flurbereinigungsgebieten mit größeren Höhenunterschieden eine Rolle spielen. Frostgefährdete Lagen (besonders beim Obstbau) und auswinterungsgefährdete Lagen für Getreide sind in Abschlägen zu erfassen.
- Günstige Lagen — besonders wenn sie im Vergleich zum gesamten Flurbereinigungsgebiet relativ klein sind — sollen Zuschläge erhalten.
- 2.1.3.4 **Eignung für Sonderkulturen**
- 2.1.3.4.1 Flächen, die für ein- oder mehrjährige Sonderkulturen geeignet sind, sind in der Wertermittlungskarte zu kennzeichnen. Auf die wertgleiche Abfindung muß bei der Plangestaltung geachtet werden.
- 2.1.3.4.2 Flächen, die obstbaulich genutzt werden oder sich für den Obstbau eignen, sind bei der Wertermittlung des Bodens wie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu bewerten. Zuschläge wegen besonderer Eignung für den Obstbau erfolgen demnach grundsätzlich nicht, jedoch können

u. U. klimabedingte Zu- und Abschläge im Rahmen der Nr. 2.1.3.3 in Frage kommen.

2.1.3.5 Schaden durch Waldeinfluß

Grundstücke, die an Wald angrenzen, sind grundsätzlich wegen der Schädigung von Wald abzuwerten. Als Richtwerte für ebene Lagen gelten:

a) Abhängigkeit des abzuwertenden Streifens von der Baumhöhe:

Baumhöhe	Randstreifen
7—8 m	10 m
12—14 m	20 m
20—22 m	30 m

(Als Baumhöhe sind 70% der Höhe des ausgewachsenen Baumes anzusehen.)

b) Abhängigkeit des abzuwertenden Streifens von der Lage des Waldes:

Kürzung der Wertzahlen um	Randstreifenbreite
Wald im Norden	0—5%
Osten oder Westen	10—16%
Süden	16—24%
	25—50% der Werte nach a)
	100% der Werte nach a)
	150% der Werte nach a)

2.1.3.6 Weinberge

Die Bewertung des Bodens in Weinbergsflurbereinigungen erfolgt nach einem Tauschwert unter Berücksichtigung des weinbaulichen Ertragswertes.

Der weinbauliche Ertragswert wird bestimmt durch die Faktoren: LAGE, BODEN und KLIMA.

Die Entscheidung über die Abgrenzung der weinbaufähigen Flächen obliegt gemäß § 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (BGBl. I S. 1622) i. d. F. vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665) nach Anhörung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz bestimmten Sachverständigenausschuß dem Weinbauamt Eltville am Rhein.

2.1.3.7 Ertraglose Flächen

Ertraglose Flächen, wie Steinriegel, nicht kultivierbare Raine und Hecken, sind entsprechend gering, aber nicht mit der Wertverhältniszahl „0“ zu bewerten.

Flächen, die mit geringem Aufwand kultiviert werden können, sind wertmäßig — unter entsprechender Abstufung — dem anliegenden Gelände anzugleichen.

2.1.3.8 Nutzungsbeschränkungen

Der Einfluß von Nutzungsbeschränkungen (Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete usw.) auf den Ertrag ist durch entsprechende Abschläge zu erfassen.

2.1.3.9 Verunkrautung, Schädlinge, Verstaubung, Vergiftung

Vorübergehende Nachteile (Verunkrautung, Schädlingsbefall, Brachflächen usw.) sind bei der Wertermittlung nicht zu berücksichtigen. Ggf. sind die Nachteile nach § 51 FlurbG auszugleichen. Dauernde Nachteile, wie z. B. hartnäckige Verunkrautung, die eine jahrelange Bekämpfung erfordert, oder Immissionen, sind bei der Wertermittlung durch besondere Wertabschläge zu berücksichtigen.

2.1.3.10 Beitrag zu Wasser- und Bodenverbänden

Der Ausgleich für Beitragsverpflichtungen zu Wasser- und Bodenverbänden kann in Land oder — im Einvernehmen mit den Betroffenen — in Geld erfolgen. Zur Ermittlung dieses Landausgleichs ist für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren der durchschnittliche Jahresbeitrag pro ha Beitragsfläche zugrunde zu legen. Dieser Beitrag wird kapitalisiert und daraus der Abschlag errechnet.

2.2 Wertermittlung auf der Grundlage des Verkehrswertes

2.2.1 Der Wertermittlungsrahmen für landwirtschaftliche Grundstücke, wie er in der Flurbereinigung angewandt wird, basiert entsprechend § 28 (1) FlurbG auf dem Ertragswert, der als kapitalisierte Grundrente zu verstehen ist. Hieraus folgt, daß der Wertermittlungstarif für landwirtschaftliche Grundstücke auf Bauflächen und Bauland sowie auf Grundstücke mit abbauwürdigen Lagerstätten von Sand, Kies usw. nicht anwendbar ist, da der Wert

dieser Grundstücke unabhängig ist von dem Nutzen, den das Grundstück bei landwirtschaftlicher Nutzung gewährt.

2.2.2 Der Tauschwert für Bauflächen und Bauland ist gemäß § 29 FlurbG auf der Grundlage des Verkehrswertes zu ermitteln. Die „Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken“ (Wertermittlungsverordnung — Wert V) vom 15. August 1972 (BGBl. I S. 1416) kann zur Wertermittlung herangezogen werden. Die Ermittlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und der Gemeinde in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren. Der Gutachterausschuß nach § 192 ff. Baugesetzbuch kann gehört werden.

2.2.3 Um die Verkehrswerte zutreffend erfassen zu können, sind zunächst die Gebiete unterschiedlichen Wertes gegeneinander abzugrenzen. Vorhandene Planungen, insbesondere regionale Raumordnungspläne, Flächennutzungspläne und Bebauungspläne sind hierbei zugrunde zu legen. Die Werte sind so aufeinander abzustimmen, daß ggf. der Austausch von Flächen zwischen den einzelnen Verkehrswertgebieten möglich ist. Grundsätzlich soll von der Wertermittlung her auch ein Austausch mit landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich sein (s. Nr. 1.2.4).

2.2.4 Gebiete mit Verkehrswertermittlung sind grundsätzlich als Sondergebiete mit entsprechenden Nutzungsarten zu behandeln. Wertzuschläge zu den landwirtschaftlichen Wertermittlungsklassen sind in Sondergebieten nicht anzuwenden.

2.2.5 Bei Änderungen nach Abschluß der Wertermittlung ist eine Fortführung der Register unter Beachtung der Vorschriften in § 32 FlurbG vorzunehmen.

2.3 Die Wertermittlung der wesentlichen Bestandteile von Grundstücken

2.3.1 Die wesentlichen Bestandteile eines Grundstückes (§§ 93 und 94 BGB) beeinflussen in der Regel dessen Wert. Zu ihnen gehören z. B. Bauwerke, Obstbäume, Rebstöcke, Beerenträucher, Spargel und Holzbestände. Für alle Flächen, die im Zuge der Flurbereinigung den Eigentümern wechseln, ist der Wert der wesentlichen Bestandteile gesondert zu ermitteln.

2.3.2 Für bauliche Anlagen ist der Verkehrswert zu ermitteln (§ 29 FlurbG). Er wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei der Veräußerung zu erzielen wäre.

2.3.3 Bei der Festsetzung des Wertes eines Obstbaumes ist neben dem mutmaßlichen Ertrag, dem (sortenbedingten) Obstpreis und dem Pflegezustand auch die Eignung des Standortes (Lage und Bodenbeschaffenheit) für den Obstbau zu berücksichtigen.

Für Bäume, die noch nicht im Ertrag stehen, sind die Anlagekosten (Pflanzen, Pflanzkosten, Ertragsausfall) zu bestimmen.

2.3.4 Die Bewertung der Rebstöcke bzw. des Rebbestandes erfolgt in Weinbergsflurbereinigungen nach besonderen Kriterien, wie der Traubensorte, dem Alter der Anlage, der Erziehungsart, dem Ertragszustand, der Wüchsigkeit der Reben und dem Pflegezustand.

2.3.5 Bei Spargelkulturen ist der Zeitwert zum Zeitpunkt des Besitzüberganges zu ermitteln. Hierbei ist vom Neuwert der Anlage auszugehen, der sich aus den Anlagekosten, den Kosten für die Pflegemaßnahmen der ersten drei Jahre sowie einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals zusammensetzt. Unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 14 bis 15 Jahren ist der Neuwert für jedes verflossene Ertragsjahr um 7% zu kürzen, um zum Zeitwert zu kommen.

Der Zeitwert ist jedoch nur dann als Entschädigung für abzugebende Kulturen angemessen, wenn dem Altbesitzer eine dreijährige Schonfrist zum Aufbau einer Neuanlage eingeräumt werden kann. Bei einem sofortigen Besitzübergang muß eine weitere Entschädigung für den Einnahmefall der ersten drei ertragslosen Jahre gezahlt werden.

2.4 Wertermittlung bei Waldgrundstücken

Die Wertermittlung von Waldböden und Waldbeständen ist nach den „Hessischen Richtlinien für Waldwerterschätzung“ in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, daß das Flurbereinigungsgesetz eine

- getrennte Festlegung von Bodenwerten und Bestandswerten fordert.
- 2.5 Werterhöhung durch Bodenverbesserung („Aufbonitierung“)**
- 2.5.1** Sind größere Teile eines Flurbereinigungsgebietes durch besondere Maßnahmen mit öffentlichen Mitteln wesentlich verbessert worden, so kann zur Bemessung der Abfindung der durch die Maßnahmen bedingte erhöhte Wert zugrunde gelegt werden.
- 2.5.2** Die Werterhöhung ist im Benehmen mit dem Teilnehmervorstand festzulegen. Sie ist so zu bemessen, daß der festgelegte Wertzuwachs mit Sicherheit erreicht wird. Die Unterhaltungskosten etwaiger Anlagen sind zu berücksichtigen.
- 2.5.3** Die Bewertung der Einlagegrundstücke erfolgt nach dem Zustand vor der Bodenverbesserung. Der Gegenwert der Aufbonitierung wird zur Finanzierung der Bodenverbesserungsmaßnahmen verwandt.
- Hinweis:**
Im Falle einer Aufbonitierung trägt die Teilnehmergemeinschaft die Kosten der Bodenverbesserungsmaßnahmen. Unterbleibt die Aufbonitierung, dann trägt derjenige die Kosten, der den Vorteil aus der Maßnahme hat.
- 2.6 Wertermittlung von Rechten**
- 2.6.1 Allgemeine Grundsätze**
- Nach § 49 FlurbG können Dienstbarkeiten, Reallasten und Erwerbsrechte an einem Grundstück sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks berechtigen oder die Benutzung eines Grundstücks beschränken, aufgehoben werden, wenn es der in § 1 FlurbG dargelegte Zweck der Flurbereinigung erfordert. Damit wird beim Vorliegen dieser Voraussetzung die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen Rechte der in § 49 Abs. 1 Satz 1 FlurbG genannten Art aufzuheben, ohne daß es dazu der Zustimmung der Berechtigten bedarf. Dies gilt auch für die Aufhebung von Nutzungsrechten (z. B. Allmendrechte), die auf altem Herkommen beruhen.
- Bei der Aufhebung von Rechten sind folgende Fälle zu unterscheiden:
- a) Für Rechte, die durch die Flurbereinigung entbehrlich werden, wird eine Abfindung nicht gewährt (§ 49 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).
- b) Für Dienstbarkeiten, Allmend- und ähnliche Nutzungsrechte, die auf altem Herkommen beruhen, ist auf Antrag der Berechtigten Abfindung in Land zu geben (§ 49 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).
- c) In allen anderen Fällen sind die Berechtigten durch gleichartige Rechte abzufinden; zu diesem Zweck können durch den Flurbereinigungsplan auch dingliche Rechte neu begründet werden (§ 49 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hierher gehören hauptsächlich örtlich gebundene Rechte, wie Schürfrechte, Wasserrechte, Leitungsrechte usw.
- Soweit eine solche Abfindung nicht möglich oder mit dem Zweck der Flurbereinigung nicht vereinbar ist oder nicht ausreicht, sind die Berechtigten mit Geld oder, wenn sie zustimmen, mit Land abzufinden (§ 49 Abs. 1 Satz 5 FlurbG).
- Die Abfindung des Berechtigten für ein aufgehobenes Recht sowie die Wertminderung, die einem Teilnehmer durch Belastung mit einem neuen Recht entsteht, fällt demjenigen zur Last, der von der Aufhebung des bestehenden Rechtes Vorteile hat, sofern die Wertminderung des alten Grundstückes erheblich ist.
- 2.6.2 Entbehrliche Rechte**
- Sind alte Grundstücke mit Fahrt-, Geh- oder Wenderechten, Be- oder Entwässerungsrechten belastet, die durch die Flurbereinigung entbehrlich werden, so sind die zur Ausübung der Rechte erforderlichen Flächen niedriger zu bewerten, wenn diese Flächen einen erheblich geringeren Nutzen gewähren, als die nicht belasteten Flächen. Im übrigen entfällt eine Bewertung entbehrlich werdender Rechte.
- 2.6.3 Aufhebung von Nutzungsrechten**
- Soll ein Nutzungsrecht aufgehoben werden, so ist sein Wert zum Zeitpunkt der Aufhebung auf der Grundlage des jährlichen Nutzungswertes (Jahreswert) zu bemessen. Von diesem ist der Wert der Gegenleistungen abzuziehen, zu denen der Berechtigte verpflichtet ist. Der berichtigte Jahreswert ist zu kapitalisieren und durch Vergleich mit dem Verkehrswert des Grundstückes in einer Wertzahl auszudrücken, die bei der Bemessung der Einlage an der Wertzahl des Bodens abzuziehen ist. Da das neue Grundstück nicht mehr mit dem Recht belastet ist, muß der Abfindung die Wertzahl ohne Abschlag zugrunde gelegt werden.
- 2.6.4 Örtlich gebundene Rechte**
- 2.6.4.1** Örtlich gebundene Rechte, die durch die Flurbereinigung nicht entbehrlich werden, sind bei der Wertermittlung des belasteten Grundstückes zu berücksichtigen. Die Höhe der Wertminderung richtet sich nach dem Maß, in dem die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder Nutzung des Grundstückes beeinträchtigt wird.
- Örtlich gebundene Rechte sind kartennäßig festzulegen; Masten, Schächte usw. sowie der Verlauf der belasteten Anlage (z. B. Rohrleitung) sind möglichst aufzumessen.
- 2.6.4.2** Elektrische Freileitungen sind meist durch Mastaufstellungs- und Überspannungsrechte dinglich gesichert. Für die Ermittlung der Wertminderung, die durch solche Rechte entstehen, sind vorhandene Abmachungen mit den Elektrizitätsgesellschaften zu verwenden. Solange für das ganze Land geltende Vereinbarungen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nicht bestehen, sind Auskünfte über das eventuelle Vorhandensein örtlicher Vereinbarungen einzuholen.
- 2.6.5 Öffentliche Beitragslasten**
- 2.6.5.1** Ständig wiederkehrende öffentliche Beitragslasten, z. B. Beitragsverpflichtungen zu Wasser- und Bodenverbänden (s. Nr. 2.1.3.10), mindern den Nutzen und damit den Tauschwert des belasteten Grundstückes. Die belasteten Flächen sind in den Wertermittlungskarten abzugrenzen. Der Jahresbeitrag (das Jahresmittel aus mindestens fünf Jahren) ist zu kapitalisieren und hieraus der Abschlag zu errechnen, um den die Wertzahlen zu mindern sind.
- Im Einvernehmen mit den Beteiligten können auch Geldausgleiche vereinbart werden, hiervon sollte nach Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.
- 2.6.5.2** Beiträge zur Verrentung von Darlehen, die für die Herstellung einer Anlage gegeben werden, sind stets in Geld auszugleichen. Die ungetilgten Darlehensreste, die als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen, werden unter Berücksichtigung der Zinsen dem neuen Eigentümer als Geldentschädigung gutgeschrieben. Der bisherige Eigentümer wird mit der Entschädigungssumme belastet.
- 3. Die Sachverständigen**
- 3.1 Landwirtschaftliche Sachverständige für die Wertermittlung in Flurbereinigungsverfahren (LS)**
- 3.1.1** Die Wertermittlung der landwirtschaftlichen Flächen ist von landwirtschaftlichen Sachverständigen durchzuführen. Sie tragen die Verantwortung für die richtige Bewertung und Abgrenzung der von ihnen bewerteten Flächen.
- 3.1.2** Für die Wertermittlung in Flurbereinigungsverfahren zugelassen sind alle bisher in die Liste der LS aufgenommenen Fachkräfte. Die Liste wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde geführt.
- Für die Neuaufnahme gelten Nrn. 3.1.3 bis 3.1.7 dieser Anweisung.
- 3.1.3** Als Bewerber für die Bestellung zum LS gem. § 31 (1) FlurbG kommen in Betracht:
- Dipl.-Agrar-Ingenieure, Dipl.-Landwirte, Ingenieure (grad.) der Fachrichtung Landbau, Agrar-Ingenieure, staatlich geprüfte Landwirte (mit Abschlußprüfung bis 1967) und andere auf dem Gebiet der Bodenverbesserung qualifizierte Fachkräfte.
- 3.1.4** Für die Bestellung zum LS muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen
- 3.1.4.1** Charakterliche und körperliche Eignung
- 3.1.4.2** Landwirtschaftliche Sachkunde
- 3.1.4.3** Kenntnisse der Reichsbodenschätzung
- 3.1.4.4** Die Fähigkeit, sich im Gelände nach einer Karte zu orientieren
- 3.1.4.5** Die Fähigkeit
- die Beschaffenheit der Böden, insbesondere die Bodenart und Entstehung, sicher anzusprechen und zu beschreiben
- die Ertragsfähigkeit der einzelnen Bodenarten durch Beurteilung ihrer natürlichen Ertragsbedingungen untereinander zu vergleichen

- die Wertverhältniszahlen festzulegen und Grundstücke nach einem Wertermittlungsrahmen einzureihen und die Abgrenzung zwischen den Klassen anzugeben.
- 3.1.5 Die Qualifikation gem. Nrn. 3.1.4.3 bis 3.1.4.5 hat der Bewerber in einer probeweisen Wertermittlung, der in der Regel eine Einarbeitung vorausgehen soll, nachzuweisen. Diese soll im Gebiet der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, für das der Bewerber überwiegend tätig werden soll, und muß sich auf eine ausreichend große Fläche erstrecken, die nicht nur einfache Bodenverhältnisse aufweisen darf.
Nr. 3.2.4 ist entsprechend anzuwenden.
- 3.1.6 Die probeweise Wertermittlung ist von dem für das Flurbereinigungsverfahren zuständigen Gruppenleiter und dem für das Verfahren verpflichteten LS schriftlich zu begutachten. Bei positiver Beurteilung sind die Ergebnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde auf Bestellung und Zuweisung vorzulegen.
- 3.1.7 Über die Bestellung zum LS und die Aufnahme in die Liste nach § 31 (1) FlurbG entscheidet die obere Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.
- 3.1.8 LS, die sich bei der Wertermittlung bewährt haben und über dem Durchschnitt liegende Arbeitsleistungen erbringen, können nach der Bearbeitung von mehr als fünf Gemarkungen durchschnittlicher Größe oder einer Gesamtlächenleistung von mehr als 3 000 ha auf Vorschlag der zuständigen Flurbereinigungsbehörde von der oberen Flurbereinigungsbehörde in die Gruppe der bewährten LS (vgl. Nr. 3.5.2) eingestuft werden.
- 3.2 **Verpflichtung der landwirtschaftlichen Sachverständigen**
- 3.2.1 Der LS ist vor Beginn seiner Tätigkeit durch den Leiter der Flurbereinigungsbehörde, in dessen Bezirk er erstmalig tätig wird, auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.
- 3.2.2 Die Verpflichtung hat folgenden Inhalt:
„Ich verpflichte mich, die mir übertragenen Wertermittlungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, das Flurbereinigungs-gesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen zu beachten und über die Angelegenheiten, die mir als landwirtschaftlichem Sachverständigen bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.“
- 3.2.3 Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen und der oberen Flurbereinigungsbehörde zur Liste der LS vorzulegen. Die Flurbereinigungsbehörde und der Verpflichtete erhalten je eine Durchschrift.
- 3.2.4 Gleichzeitig ist — sofern nicht bereits nach Nr. 3.1.4 geschehen — die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 = Art. 42 EGStGB) unter Verwendung der Vordrucke 2.35 LBSt (abgedruckt in StAnz. 1975 S. 299) und 2.36 LBSt vorzunehmen und ebenfalls zur Liste der LS einzureichen. In dem Vordruck ist Nichtzutreffendes zu streichen. Die Flurbereinigungsbehörde und der Verpflichtete erhalten je eine Durchschrift.
- 3.3 **Auswahl der Sachverständigen**
- 3.3.1 Die Auswahl des LS für das einzelne Flurbereinigungsverfahren aus der bei der oberen Flurbereinigungsbehörde geführten Liste obliegt der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Vorstandes der TG.
- 3.3.2 Es darf kein LS ausgewählt werden, der zu dem nach § 20 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) für das Verwaltungsverfahren (Wertermittlung) ausgeschlossenen Personenkreis gehört.
- 3.3.3 Die Flurbereinigungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die ihm zugewiesenen LS in möglichst gleichem Maße eingesetzt werden.
- 3.4 **Besonders anerkannte Sachverständige nach § 31 (2) FlurbG**
- 3.4.1 Sind in Flurbereinigungsverfahren zur Wertermittlung Kenntnisse erforderlich, die über die allgemeine landwirtschaftliche Sachkunde hinausgehen, sollen im Wege der Amtshilfe vornehmlich staatliche Stellen um Mitwirkung ersucht werden (§ 135 FlurbG).
- 3.4.2.1 Mit der Wertermittlung von Obstbäumen, Beerensträuchern und sonstigen Dauerkulturen sind die Obst- und Gartenbauberater der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung oder sonstige geeignete Personen zu beauftragen.
- 3.4.2.2 Den Sachverständigen steht die Wahl des Wertermittlungsverfahrens frei. Zur Vereinfachung der Abrechnung ist jedoch der Wert von Obstbäumen und dergleichen generell auf volle DM festzulegen.
- 3.4.3 Für die Wertermittlung baulicher Anlagen sind anerkannte Sachverständige zuzuziehen, soweit die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Amtshilfe der Staatsbauverwaltung nicht gegeben ist.
- 3.4.4 Mit der Durchführung der Wertermittlung von Waldböden und Holzbeständen ist die Hessische Forsteinrichtungsanstalt in Gießen zu beauftragen.
- 3.4.5 Die Wertermittlung der weinbaulich genutzten Flächen erfolgt durch besondere Sachverständige möglichst unter Inanspruchnahme des Weinbauamtes.
- 3.5 **Vergütung**
- 3.5.1 Die LS erhalten eine Vergütung, die gewährt wird für die an Ort und Stelle geleistete Arbeit sowie für Reisen und die Teilnahme an Terminen oder Besprechungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Wertermittlung notwendig sind. Die Vergütung wird für höchstens zehn Stunden arbeitstäglich gezahlt; angefangene Stunden werden anteilig berechnet.
- 3.5.2 Die Vergütung beträgt als Höchstsatz für
— Einarbeitung und probeweise Wertermittlung bis zu 9,50 DM je Stunde
— LS bis zu 11,50 DM je Stunde
— bewährte LS bis zu 14,— DM je Stunde
Die Höchstsätze dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn anderenfalls die ordnungsgemäße Durchführung der Wertermittlung nicht sichergestellt werden kann.
- 3.5.3 Soweit ausnahmsweise abweichend von Nr. 3.4 Wertermittlungen nach § 31 (2) FlurbG nicht durch staatliche Stellen im Wege der Amtshilfe nach § 135 FlurbG durchgeführt werden können, bedarf die Vergütung im Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Ministeriums.
- 3.5.4 Die Höhe der Vergütung ist den Sachverständigen vor jedem Einsatz von der Flurbereinigungsbehörde schriftlich bekanntzugeben.
- 3.6 **Reisekosten**
- 3.6.1 Die zur Wertermittlung eingesetzten Sachverständigen erhalten Reisekostenvergütung nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes.
- 3.6.2 Die wesentlichsten Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes sind den Sachverständigen vor Beginn der Tätigkeit von der Flurbereinigungsbehörde mit der Reise-genehmigung mitzuteilen.
4. **Durchführung der Wertermittlung**
- 4.1 **Einleitungstermin zum Wertermittlungsverfahren**
- 4.1.1 Alle Festlegungen, die sich auf die Durchführung der Wertermittlung beziehen, sind in dem Einleitungstermin zu treffen. In diesem Termin sind auch die Sachverständigen zu verpflichten.
Die Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- 4.1.2 Die Leitung des Wertermittlungsverfahrens obliegt der Flurbereinigungsbehörde.
Der Vorstand der Teilnehnergemeinschaft soll der Wertermittlung beiwohnen.
- 4.1.3 Vom zuständigen Finanzamt sind die Bodenschätzungsunterlagen (Gemeindebeschreibung, Feldkarte, Schätzungskarte, Feldschätzungsbuch und Schätzungsbuch) anzufordern und auf ihre Brauchbarkeit für die Flurbereinigung zu überprüfen.
Hierzu sind über das gesamte Flurbereinigungsgebiet eine genügend große Anzahl Vergleichsstücke aufzugraben und nach Flurbereinigungs-gesichtspunkten zu bewerten. Die Bewertung kann zunächst in gleitenden Wertzahlen der Flurbereinigung oder auch sofort in der endgültigen Wertklasse erfolgen.
- 4.1.4 Ein Vergleich zwischen den reinen Bodenzahlen mit den nach Flurbereinigungs-gesichtspunkten ermittelten Ergebnissen der Vergleichsstücke gibt einen Maßstab für die Umrechnung der vorhandenen Bodenschätzungsergebnisse. Hierbei ist zu beachten, daß sich in der Regel für die

einzelnen Bodenarten unterschiedliche Umrechnungsschlüssel ergeben. So werden z. B. leichte Böden (SL, IS) in der Flurbereinigung relativ höher, schwere Böden (LT) relativ geringer einzustufen sein als bei der Bodenschätzung.

Weiterhin ist auf Abweichungen durch die Festlegung von Mindestgrößen der Klassenflächen der Reichsbodenschätzung (§ 5 [3] der BodenSchätzDB vom 12. Februar 1935 (RGBl. I S. 198)) zu achten.

- 4.1.5 In vielen Fällen entsprechen die bei der Bodenschätzung angewandten Zu- und Abschläge nicht den für die Durchführung der Flurbereinigung notwendigen Erfordernissen. Es ist daher von den Bodenzahlen bzw. von den Grünlandgrundzahlen auszugehen. Die Zu- und Abschläge sind nach Flurbereinigungsgesichtspunkten bei der Einleitung des Wertermittlungsverfahrens festzulegen.
- 4.1.6 In den Fällen, in welchen die Umrechnung der „Reichsbodenschätzung“ einen zu hohen Aufwand verursacht oder zu einer Unübersichtlichkeit des Wertermittlungsverfahrens führt, ist eine Neubewertung vorzunehmen.
- 4.1.7 Die für die Flurbereinigung ermittelten Wertzahlen sind in einem Wertermittlungsrahmen mit möglichst wenigen Wertklassen zusammenzufassen. Die Wertzahlen und die prozentualen Abstände zwischen den Klassen sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen (Anlage 3).
- 4.1.8 Die in der Wertermittlung anzuwendenden Nutzungsarten ergeben sich aus der Anlage 4. Für jede einzelne Nutzungsart können maximal sieben individuelle Wertzahlen festgelegt werden. Eine achte Klasse steht für nichtbewertete Flächen zur Verfügung. Sollten die sich aus der Anlage 4 ergebenden Nutzungsarten im Ausnahmefall nicht ausreichen, so ist eine Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen.
- 4.1.9 Sollte sich nachträglich die Notwendigkeit des Austausches von nichtbewerteten Flächen ergeben, so sind diese nachzubewerten.
- 4.2 **Führung der Wertermittlungsunterlagen**
- 4.2.1 Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Wertermittlungskarten und täglichen Niederschriften festzuhalten. Nutzungsart und Klasse muß für jedes Flurstück aus den Wertermittlungskarten ersichtlich sein.
- 4.2.2 Die Herstellung und Führung der Wertermittlungskarten und die Weiterbearbeitung der Ergebnisse sind durch die Anweisung V C geregelt.

Nach Abschluß der Wertermittlung sind die Wertermittlungskarten von dem Sachverständigen zu unterzeichnen.

- 4.2.3 Über den Verlauf der Wertermittlung sind tägliche Niederschriften zu fertigen, in die folgende Angaben aufzunehmen sind:
- (1) Angaben über den Wechsel der Bodenbeschaffenheit, über den Wasserhaushalt (Wechselfeuchte, Druckwasser, Grundwasser, Erosion), Vorflutverhältnisse, meliorationsbedürftige Flächen,
 - (2) Vorschläge für Änderungen von Nutzungsarten,
 - (3) aufgetretene Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sachverständigen und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und deren etwaige Erledigung,
 - (4) sonstige Angaben, die für die Beurteilung des bewerteten Gebietsteils von Bedeutung sein können.
- Soweit die Angaben bereits aus der Wertermittlungskarte ersichtlich sind, genügt ein Hinweis.

4.3 Abschluß des Wertermittlungsverfahrens

- 4.3.1 Die Wertermittlung des Flurbereinigungsgebietes wird durch einen Termin der Flurbereinigungsbehörde unter Beiziehung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, der Sachverständigen, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der Gemeinde abgeschlossen (Wertermittlungsschlußtermin).

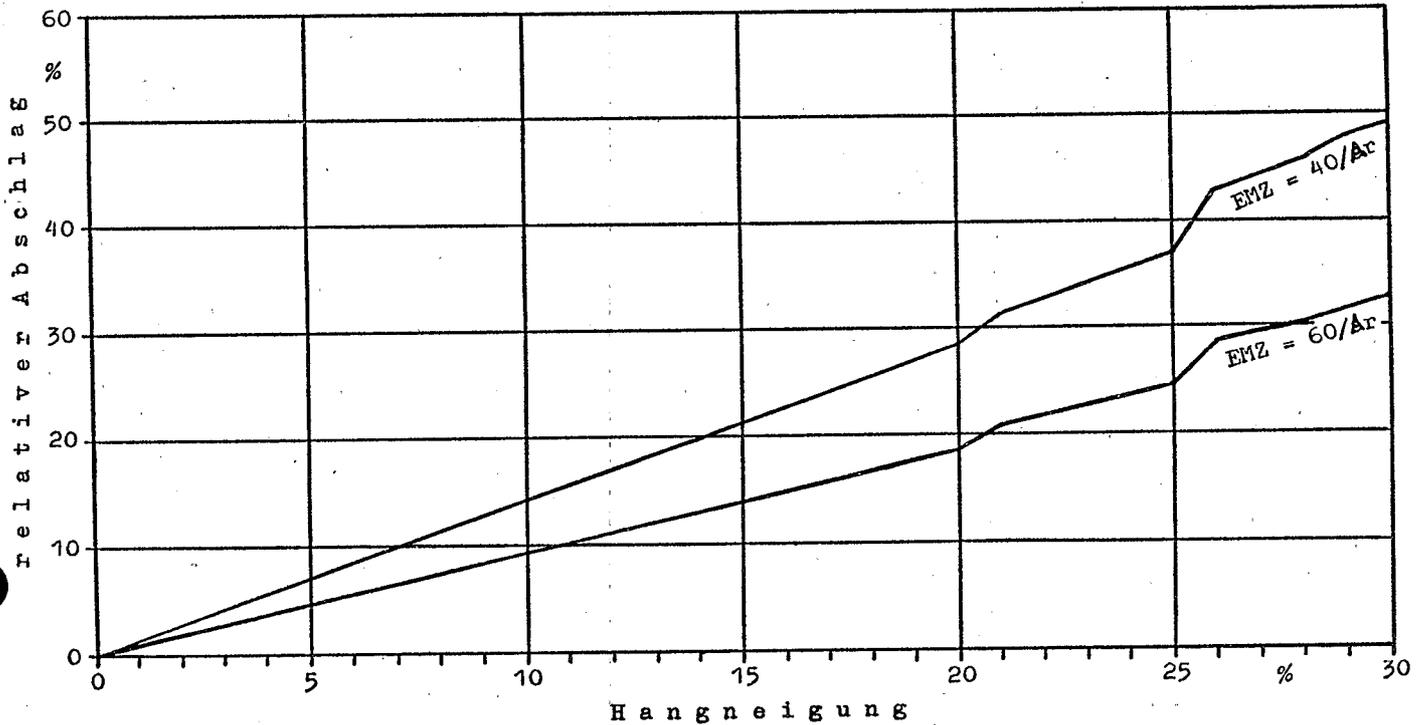
Alle Besonderheiten beim Ablauf der Wertermittlung sind noch einmal zu erörtern; ferner ist der Tarif endgültig festzulegen. Über den Termin ist eine Niederschrift zu fertigen.

- 4.3.2 Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in angemessener Zeit vor der Anhörung gemäß § 57 FlurbG den Teilnehmern in Form eines Auszuges aus dem Nachweis des Alten Bestandes zu übersenden, zur Einsichtnahme auszulegen und den Beteiligten in einem Anhörungstermin zu erläutern (§ 32 FlurbG). Die Offenlegung ist öffentlich bekanntzumachen. Die Beteiligten sollen mit der Offenlegung aufgefordert werden, innerhalb einer bestimmten Frist oder beim Anhörungstermin ihre Einwendungen gegen die Wertermittlung vorzubringen.
- 4.3.3 Die Flurbereinigungsbehörde hat begründete Einwendungen zu beheben. Anschließend stellt sie die Ergebnisse der Wertermittlung fest und macht die Feststellung öffentlich bekannt. Gegen die Feststellung der Wertermittlung steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

Anlage 1
zu Nr. 2.1.3.1

Wertminderung durch Lage am Hang
Prozentuale Abschläge von der Bodenzahl zur Berücksichtigung der Hangneigung

Bodenart	Herkunft	Hangneigung								
		3 - 9 %			10 - 15 %			16 - 24 %		
		Zustandstufe			Zustandstufe			Zustandstufe		
		1-3	3-5	6-7	1-3	3-5	6-7	1-3	3-5	6-7
S, SL, IS	Al, D, LÖ, V	4-10	6-12	8-18	8-14	10-16	14-22	12-20	14-26	18-32
	Vg	-	2-6	4-8	4-8	6-10	8-14	8-14	10-18	14-26
SL, sL, L	Al, D, LÖ, V	4-14	8-16	10-18	10-18	12-20	16-22	14-28	16-32	18-38
	Vg	-	4-10	6-14	6-10	8-14	10-18	10-16	12-22	14-28
LT, T	Al, D, LÖ, V	2-6	4-10	6-14	6-10	8-14	10-18	10-16	12-24	14-28
	Vg	-	-	2-8	2-6	4-10	8-12	6-12	8-18	12-22



Einfluß der Hangneigung bei der Ermittlung des Wertes der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke
- Grafische Darstellung der mittleren Abschlüge für eine EMZ von 40 und 60 ar -

MUSTER FÜR WERTERMITTLUNGSRAHMEN

TYPEN- ODER RAHMENBEWERTUNG

Klasse	Wertzahlen der Flurbereinigung	Wertunterschied	Flächenveränderung bei Verschiebung in die benachbarte Klasse		- entspricht etwa folgenden Bodenzahlen der Bodenschätzung						
					Lehm einschl. V.g		Sand IS, SL u. sL		Ton IT u. T		
					von	bis	mittel	von	bis	mittel	von
I	50	7	↑ 14,1	↓ 16,3	65-70	67					
II	43	7	16,3	19,5	58-64	61	53-68	61	58-64	61	
III	36	6	16,6	20,0	51-57	54	42-52	47	53-57	55	
IV	30	5	16,7	20,0	42-50	46	35-41	38	48-52	50	
V	25	4	16,0	19,0	35-41	38	30-34	32	43-47	45	
VI	21	4	19,1	23,5	28-34	31	26-29	27	33-42	38	
VII	17	4			21-27	24	21-25	23	18-32	25	

Anlage 4
zu Nr. 4.1.8

Verzeichnis der Nutzungsarten

Schlüssel- zahl	Ab- kürzung	Kurzbezeichnung
100	GF	Gebäude- und Freifläche
291	FF	Bauplatz und Bauland
300	BF	Betriebsfläche
400	ERH	Erholungsfläche
500	VK	Verkehrsfläche
510	S	Straße
520	WEG	Weg
530	PL	Platz
540	BGL	Bahngelände
600	LW	Landwirtschaftsfläche
610	A	Ackerland
616	ASK	Ackerland/Sonderkultur (Hopfen, Spargel usw.)
617	AO	Ackerland/Obst
618	AAB	Ackerland/Abbauvorratsland
619	AGR	Ackerland (Grünland)
620	GR	Grünland
627	GRO	Grünland/Obst
628	GRAB	Grünland/Abbauvorratsland
629	GRA	Grünland (Ackerland)
630	G	Gartenland
640	WG	Weingarten
700	H	Waldfläche
800	WA	Wasserfläche
910	ÜB	Übungsgelände
920	SF	Schutzfläche
930	HIST	Hist. Anlage
940	FHF	Friedhof
950	U	Unland

1010

An das
Hessische Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
3500 Kassel

Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Oktober 1977 (StAnz. S. 2118,
2275)
Erlaß des HMdI vom 26. Januar 1983 (StAnz. S. 481)

1011

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

im Ministerium

ernannt:

- zum Ministerialdirigenten Ltd. Ministerialrat (BaL) Wolfgang Hannappel (30. 10. 87);
- zum Ltd. Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Siegbert Seitz (12. 10. 87);
- zu Ministerialräten die Regierungsdirektoren (BaL) Peter Dörner, Hanns-Reinhard Weiß (beide 30. 10. 87);
- zum Polizeidirektor Polizeioberrat (BaL) Manfred Neuber (30. 10. 87);
- zum Regierungsoberrat (BaL) Regierungsoberrat z. A. (BaP) Gerd Mehler (1. 11. 87);

Über den Rahmen der vorstehenden Richtlinien hinaus können für folgende Bedienstete des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung, der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung, Tierzuchtämter sowie der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt folgende Schutzkleidungsstücke in nachstehendem Umfang beschafft werden:

Personenkreis	Ausstattungssoll je Person	Gegenstand	Mindest- tragzeit (Jahre)	Einzelaus- stattung (E) oder Bedarfs- fall (B)
1. Bauberater und landtechn. Berater	1 Paar	Gummistiefel	1	E
2. Tierzuchtberater	1 Paar 2	Gummistiefel Arbeitskittel bzw. Berufsmäntel	1 3	E E
3. Bedienstete im Versuchswesen	2 1 Paar 1	Arbeitsanzüge (zweitellig) Gummistiefel Regenbekleidung (wasserdichte Hose und Jacke)	1 1 3	E E E
4. Pflanzenschutz-/ Pflanzenbaube- rater/-techniker	je 2 pro Amt für Land- wirtschaft und Land- entwicklung	Atemhalbschutz- masken Schutzanzüge Spezienschutz- schuhe	— 5 1	B B B
5. Meßgehilfen, Meßgehilfen und Kraftfahrer	1 1 Paar 1 Paar 1 Paar 1 für je 2 Meßtrupps	Schutzhelm Schutzhandschuhe Sicherheitsgummi- stiefel Sicherheitsschuhe Schnittschutzhose	5 1 5 5 5	E E E E B

Die Gestellung von Schutzkleidung als Schutzausrüstung i. S. des § 4 der Unfallverhütungsvorschriften steht der Gewährung von Feldaufwandsentschädigung nicht entgegen.

Die nach Nr. 1 bis 5 beschafften Schutzkleidungsstücke dürfen nur von den genannten Personen bzw. bei Bedarf getragen werden.

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen. Meine Anordnung vom 11. Oktober 1977 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. Oktober 1987

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I A 4 — H 1109 11, 12, 14 — 516 01
— Gült.-Verz. 3200 —
StAnz. 47/1987 S. 2330

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

im Ministerium

ernannt:

- zum Ministerialdirigenten Ltd. Ministerialrat (BaL) Wolfgang Hannappel (30. 10. 87);
- zum Ltd. Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Siegbert Seitz (12. 10. 87);
- zu Ministerialräten die Regierungsdirektoren (BaL) Peter Dörner, Hanns-Reinhard Weiß (beide 30. 10. 87);
- zum Polizeidirektor Polizeioberrat (BaL) Manfred Neuber (30. 10. 87);
- zum Regierungsoberrat (BaL) Regierungsoberrat z. A. (BaP) Gerd Mehler (1. 11. 87);

- zum Bauoberrat z. A. (BaP) Techn. Angestellter Dr. Kurt Rauchschnabel (30. 10. 87);
- zur Regierungsrätin Oberamtsrätin (BaL) Jutta von Lutzau (30. 10. 87);
- zum Techn. Oberamtsrat Techn. Amtsrat (BaL) Gerhard Skoruppa (7. 10. 87);
- zur Amträtin Amtfrau (BaL) Karin Mester (7. 10. 87);
- zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Peter Höfner (7. 10. 87);
- zur Oberinspektorin Inspektorin (BaP) Natascha Behrens (7. 10. 87);

versetzt:

- zum Minister des Innern des Saarlandes
Regierungsdirektor Heinz Diegmann (1. 9. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrätin Helmtrud Hackenbruch (1. 7. 87) gem. § 51 (3) HBG, Branddirektor Hermann Rose (1. 11. 87) gem. § 51 (1) HBG;

in der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

ernannt:

zum Regierungsrat Oberamtsrat (BaL) Claus Rosendahl (30. 10. 87).

Wiesbaden, 4. November 1987

Der Hessische Minister des Innern
I b 61/64 — 8 b

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum Regierungsrat (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Hans-Joachim Oschinski (1. 8. 87);

zu/m Assistenten/innen der/die Assistent/innen z. A. (BaP) Alexandra Ruck, Silvia Hammann, Heiko Springstube, Jutta Nostadt, Yvonne Kurz, LR Darmstadt-Dieburg (sämtlich 1. 9. 87);

zu Assistenten/innen z. A. (BaP) die Assistentenwärter/innen (BaW) Sonja Rosenbusch, Thorsten Sigwart, Roland Spang, Andreas Heun, Annette Hellmich, Sonja Trautmann (sämtlich 1. 9. 87);

zu Assistentenwärter/innen (BaW) die Bewerber/innen Birgit Arzberger, Günther Braun, Ulrike Brendel, Kerstin Heyse, Angela Nieder, Andrea Ogonjack, Anja Scharf, Thomas-Bernhardt Schwencke, Annette Segebart (sämtlich 1. 9. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

der/die Oberinspektor/innen (BaP) Dieter Brandt, LR Bergstraße (21. 5. 87), Gudrun Palmy, Elke Künz (beide 13. 8. 87), Heidemarie Fritzsche (15. 9. 87), die Inspektoren/in (BaP) Alfons Janke, LR Main-Taunus-Kreis (3. 8. 87), Holger Walter (14. 8. 87), Monika Zender (24. 8. 87), Joachim Hammann, LR Groß-Gerau (1. 9. 87);

versetzt:

zum Bezirksamt Tempelhof in Berlin
Regierungsrat (BaL) Ekkehard Schröter (1. 9. 87), vom Magistrat der Stadt Eschborn Amtmann (BaL) Egon Beckmann, LR Offenbach, zum Magistrat der Stadt Langen Amtmann (BaL) Siegmund Krüger, LR Offenbach, zum Magistrat der Stadt Langen Inspektor (BaP) Thomas Haber, LR Hochtaunuskreis, zur Gemeinde Bischofsheim Inspektor z. A. (BaP) Bernhard Kreppel, LR Groß-Gerau (sämtlich 1. 8. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsobererrat (BaL) Willi Köbel (30. 9. 87) gem. § 51 (3) HBG, Oberamtsrat (BaL) Günter Bechthold (30. 9. 87) gem. § 51 (1) i. V. m. § 56 (2) HBG, Amtsrat (BaL) Alfred Bauer (31. 8. 87), Oberamtsrat (BaL) Helmut Guthier, Staatl. Betriebskrankenkasse (30. 9. 87), beide gem. § 51 (1) HBG;

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor (BaL) Herbert May (31. 8. 87);

entlassen:

Baureferendar (BaW) Michael Hootz (31. 8. 87), die Inspektorinnen (BaW) Martina Plamper, Barbara Rettig, Antje Schnellbacher, Olivia Pohl (sämtlich 30. 9. 87), sämtlich gem. § 41 (1) HBG;

verstorben:

Amtsrat (BaL) Wolfgang Röth (24. 9. 87).

Darmstadt, 5. November 1987

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 7 I 02/07 (E)

beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Hauptsekretär (BaP) Thomas Gebauer (19. 6. 87), Inspektor (BaP) Horst Kalter (10. 7. 87).

Wiesbaden, 6. November 1987

Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei
I/2 — 8 b 06 05

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Hermann Bruder, Rolf Luft, Wolfgang Richter, Werner Roos, Hellmut Schmidt, Norbert Thelen, Friedrich Vetter, August Wellner, Horst Welsch (sämtlich 1. 10. 87), Reinhard Paul (23. 10. 87);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Helmut Hausteil, Helmut Wagner (beide 1. 10. 87), Karl-Theo Beer (7. 10. 87), Wilfried Jaquet, Peter Knies, Peter Schlitzer (sämtlich 23. 10. 87);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Irene Braun (19. 10. 87);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Manfred Braun, Dieter Bröstl, Alfred Jäger, Karl Jakobi, Jürgen Kapp, Edgar Kersting, Wilhelm Schröder, Eugen Stendebach, Klaus Wiesemann (sämtlich 1. 10. 87), Rainer Schmidt, Wolfgang Thiel (beide 2. 10. 87);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Udo Dorn, Burkhard Geiger, Thomas Jeworrek, Karl Ludwig Pfeil, Jürgen Waldheim (sämtlich 1. 10. 87), Roland Ullmann (13. 10. 87), Lothar Schellhase (23. 10. 87);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Udo Lütticke (3. 10. 87);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Jürgen Becker, Joachim Hackel, Hubertus Hannappel, Jürgen Herwig, Michael Hühnerfuß, Detlev Köhler, Günter Leistner, Alfred Möller, Jürgen Molitor, Hans-Dieter Peusch, Manfred Saltenberger, Reinhold Schmerer, Oskar Schuch, Herbert Trapp (sämtlich 1. 10. 87), Claus Höhmann, Armin Klaas, Stephan Kringe, Bruno Umlauf (sämtlich 2. 10. 87), Peter Heinze (6. 10. 87), Ludwig Schaumburg (7. 10. 87), Axel Neuroth (10. 10. 87), Günter Bartzack (11. 10. 87), Lothar Weisz (23. 10. 87);

zu **Kriminalhauptmeistern/innen** die Kriminalobermeister/innen (BaL) Wilfried Adam, Michael Freiherr von Gaisberg-Schöckingen, Doris-Ulrike Kalker, Karl-Heinz Kasperczyk, Rudolf Kleinicke, Gerd Kober, Birgit Küppers, Helmut Loth, Udo Neebe, Bernd Reichert, Christel Rohde (sämtlich 1. 10. 87), Rene Bock, Rolf Eichenauer, Michael Engeleit, Kurt Heinz Hoffmann, Bernd Jung, Michael Klar, Thilo Kurz, Reiner Ohmer (sämtlich 23. 10. 87), Jürgen Prior (26. 10. 87), die Kriminalobermeister (BaP) Martin Kuhn (1. 10. 87), Michael Kallenbach (23. 10. 87);

zu/zur **Polizeiobermeister/in** die Polizeimeister (BaL) Reinhard Blodig, Rüdiger Feußner, Rolf Hartung, Fred Jacob, Werner Krohne, Jürgen Leibold, Olaf Rödiger, Heinrich Wagner, Michael Wenzel (sämtlich 1. 10. 87), Ulrich Arnold, Robert Busse, Dieter Hawener, Claus Junghenn, Harald Martin, Jörg Stein (sämtlich 2. 10. 87), Ralph Hübner, Josef Ruhl (beide 3. 10. 87), Bernhard Werner (5. 10. 87), Thomas Ruffing (6. 10. 87), Jörg Siebert (14. 10. 87), Mathias Reith (23. 10. 87), die Polizeimeister/in (BaP) Heinz Dickert, Frank Egenolf, Udo Grebner, Detlef Groß, Susanna Helwig, Ronald Hirth, Andreas Hummel, Armin Köhler, Jörg Lehl, Ulrich Müller, Thomas Pratz, Reiner Schalk, Stefan Schmidt, Peter Schneider, Gerd Siebert, Peter Tigges, Frank Weber, Dieter Willhardt, Hans-Peter Wypchlo, Harald Zwick (sämtlich 1. 10. 87), Mario Bunzel, Peter Eckert, Holger Geller, Michael Götz, Frank Krüger, Peter Lang (sämtlich 2. 10. 87), Rald Gontrum (3. 10. 87), Karl Georg Schmitt (4. 10. 87), Martin Frank, Heinz Jöst (beide 5. 10. 87), Norbert Boland (9. 10. 87), Harald Joschko (14. 10. 87), Peter Rothermel (23. 10. 87), Rald Unruh (24. 10. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
die **Polizeihauptmeister** (BaL) Werner Balzer, Klaus Fritz, Horst Hau, Karl Heinz Kloos, Dieter Knierim, Wolfram Möbus, Peter Seifert (sämtlich 1. 10. 87), Franz Rotter (6. 10. 87), Peter Köster (12. 10. 87), Adolf Busse (13. 10. 87), die **Kriminalhauptmeister** (BaL) Peter Hauk, Wilfried Palcei (beide 1. 10. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die **Polizeiobermeister** (BaP) Klaus-Dieter Strittmatter (2. 9. 87), Burkhard Käs (3. 9. 87), Ralf Heinz Theis (6. 9. 87), Stefan Lemke, Rainer Weber (beide 7. 9. 87), Edgar Ramelow (17. 9. 87), Gernot Hild (21. 9. 87), Friedel Zörkler (25. 9. 87), Achim Zindel (28. 9. 87), **Polizeimeister** (BaP) Rolf Hartung (17. 9. 87).

Frankfurt am Main, 4./6. November 1987

Der Polizeipräsident
P III/11/12

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum **Schulamtsdirektor (BaL)** Schulrat Armin Müller, Staatl. Schulamts für den Hochtaunuskreis (1. 5. 87);

in den Ruhestand getreten:

Ltd. Schulamtsdirektor (BaL) Hans-Achim Zimmermann, Staatl. Schulamts für den Hochtaunuskreis (30. 9. 87), Schulamtsdirektor (BaL) Rudolf Baumann, Staatl. Schulamts für die Stadt Frankfurt (30. 9. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Schulamtsdirektor (BaL) Ernst Scheufele, Staatl. Schulamts für den Kreis Bergstraße (31. 8. 87) gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Manfred Dewald (31. 8. 87) gem. § 39 (1) Nr. 4 HBG;

verstorben:

Schulamtsdirektor (BaL) Gerhard Neumeyer, Staatl. Schulamts für den Main-Kinzig-Kreis (29. 7. 87).

Darmstadt, 5. November 1987

Der Regierungspräsident
I 2/2 a — 7 I 02/07 (E)

beim Regierungspräsidenten in Gießen im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst

ernannt:

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrerin Bärbel Betz, Atzbach (30. 7. 87);

zur **Sonderschullehrerin** Lehrerin Margret Jung, Limburg (25. 5. 87);

zu **Sonderschullehrerinnen (BaL)** die Sonderschullehrerinnen z. A. (BaP) Brigitte Pohlen, Biedenkopf (1. 8. 87), Silke Boll, Marburg (3. 8. 87);

zur **Sonderschullehrerin z. A. (BaP)** Sonderschullehrerin i. A. Bettina Kling, Weilmünster (1. 8. 87);

zu **Sonderschullehrern/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Rainer Kilian, Gießen, Renate Brack, Haiger, Christel Mutschler, Bad Camberg, Hannelore Irene Schäfer, Dornburg/Ortsteil Frickhofen, Helga Lutz, Sabine Wiefner-Müller, beide Marburg, Reinhild Brocke-Harborth, Rauschenberg, Claudia Pitz, Lauterbach, Anneliese Nemetz, Schotten, Bernhard Zeißler, Alsfeld (sämtlich 1. 8. 87);

zu **Lehrern/innen (BaL)** die Lehrer/innen z. A. (BaP) Günther Pohl, Gießen (3. 6. 87), Rainer Heinrich Peter Kries, Sinn/Ortsteil Merkenbach, Gudrun Stahl, Erbach, Heidelies Müller, Gladenbach/Stadteil Weidenhausen (sämtlich 1. 8. 87), Brigitte Trumpf, Hünfelden/Ortsteil Dauborn (5. 8. 87), Helga Margarete Voigt, Schotten (24. 8. 87), Marion Damm, Marburg (25. 8. 87), Ruth Bodenbender, Dautphetal (31. 8. 87);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Lehrer/innen i. A. Gabriele Hill, Pohlheim, Hilka Marja Liisa Schmidt, Buseck, Ingeborg Berndt, Laubach, Lothar Schmidt, Burgunde Hofmann, Hella Kliem-Gitschmann, Heidrun Schmalz, sämtlich Wetzlar, Rosemarie Leichthammer, Herborn, Manfred Herr, Solms/Stadteil Niederbiel, Karin Stopperka, Ehringshausen, Klothilde Hofmann, Rüdtingshausen, Christine Büttner, Ablar, Jutta Killmer, Siegbach/Ortsteil Eisemroth, Ulrike Thurm, Sinn/Ortsteil Merkenbach, Ulrike Stern, Simmersbach, Elisabeth-Maria Löw, Linter, Gerhard Rinn, Eschenburg/Ortsteil Eibelshausen, Rainer Bock, Mittenaar, Christian Küntzel, Gabriele Brigitte Georg, beide Dillenburg, Jürgen Höhl, Eschhofen, Maritta Bloch-Walli, Bad Camberg, Irma Meyring, Weilmünster, Christine Müller, Selters, Sigrid Molkenthin, Staffel, Lydia Justine Jütting, Marburg, Ute Debus, Dautphetal, Karin Elisabeth Knauff-Cziegler, Biedenkopf, Ingrid Charlotte Große, Lohra, Maria Agnes Scholz-Nguyen, Niederweimar, Jutta Hagemüller-Schwehn, Neustadt, Marion Eyßer, Wohratal, Sigrid John, Stadtallendorf, Elisabeth Schädler-Schröder, Breidenbach, Sabine Elisabeth Rektorschek, Rauschholzhausen, Helmut Hausen, Christine Groth, beide Lauterbach, Christiane Jung-Bernhard, Alsfeld, Irene Betz, Schlitz, Tamara Smirnow, Mücke, Annelie Müller, Homberg, Brigitte Nachtwey, Feldatal, Brunhilde Carls, Bottenhorn (sämtlich 1. 8. 87);

zu **Lehrern/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Thilo Traub, Gießen, Ulrike Schwenkenbecher, Fellingshausen, Cosima

Irmgard Silke Karg, Traude Bremer, beide Daubringen, Ralf Roubrocks, Staufenberg, Andrea König, Lich, Liane Rahn, Nieder-Ohmen, Rosemarie Genzel, Greifenstein/Ortsteile Ulmtal-Allendorf, Monika Bacher, Ursula Franken, Klaus-Peter Geist, Edith Scheitler, sämtlich Wetzlar, Evelyn Menzel, Niederscheld, Kirsten Schachtschneider, Mittenaar, Gerhard Klein, Haiger, Christa Elfriede Schröder, Guido Ax, beide Roßbachtal, Ulrike Schupp, Simmersbach, Sigrid Weber, Wissenbach, Anne-Katrin Tetzner, Manderbach, Heidi Patrick, Oberbiel, Gabriele Adams, Siegbach-Eisemroth, Martina Vollmer, Mandeln, Maja Sondermann, Katzenfurth, Martina Löw, Erbach, Monika Wallbott, Adelheid Pfeiffer, beide Breitscheid, Ute Graupner-Theis, Elz, Anette Friederike Ruberg, Niederbrechen, Christine Maritta Maul, Weilburg, Annette Zimmermann, Villmar, Pia Züchner, Bad Camberg/Stadteil Würges, Andrea Maria Schmidt, Marburg, Andrea Heck, Angelburg/Ortsteil Lixfeld, Ingeborg Lehnert, Wohratal, Irene Pfeiffer, Bettina Rosenkranz, beide Breidenbach, Dorothea Peter, Biedenkopf, Petra Müller, Heinz-Wilhelm Lohmann, beide Lohra, Holger Siebert, Neustadt/Stadteile Mengersberg-Momberg, Henrike Domning, Rauschholzhausen, Joachim Göhrs, Großseeheim, Beatrice Meyenschein-Wilhelmy, Monika Hubert-Reitz, Marlis Neuhaus-Pfeil, Sabine Most, sämtlich Stadtallendorf, Caroline Schmidt, Mornshausen, Kirsten Schiller, Burkhard Schuldt, beide Wolzhausen, Barbara Block, Schweinsberg, Roswitha Peschke, Marburg/Stadteil Schröck, Gudrun Hamel, Weidenhausen, Rosel Weber, Sterzhausen, Margot Ruppert-Keck, Buchenau, Gabriele Linkenbach-Nolte, Wetter/Stadteil Oberrosophe, Ellen Voßmeier, Münchhausen, Matthias Vogt, Ellen Schmidt, Heike Uhlenbecker, sämtlich Lauterbach, Angelika Schäfer, Margit Ploss-Plättner, beide Schlitz, Gudrun Ahrens, Schotten, Karin Martini, Engelrod, Kornelia Weiß, Kirtorf, Heike Schubert, Angersbach, Anne-Kathrin Reul, Herbstein, Heike-Beate Franke, Christina Stoll-Meffert, beide Grebenhain, Gabriele Evans, Grebenhain (sämtlich 1. 8. 87), Christa Thomä, Breidenbach (3. 8. 87), Beate Kleinert-Gellhaus, Kirchhain/Stadteile Anzefahr-Niederwald (10. 8. 87), Sabine Gabriele Voss-Teuber, Roßbachtal (11. 8. 87), Petra Hannappel, Stadtallendorf (14. 8. 87),

zur **Fachlehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Renate Feick, Grebenhain (5. 8. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern Friedrich Petry, Wetzlar, Konrektorin einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Doris Marie Rehbaum, Grünberg, Realschullehrer Klaus Neubacher, Haiger, die Lehrerinnen Edith Aha, Lauterbach, Brigitte Heß, Homberg, Lucinde Mohrherr, Biedenkopf (sämtlich 31. 7. 87), sämtlich gem. § 51 (1) HBG, Rektor als Ausbildungsleiter Paul Rachow, Dillenburg, Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Martin Christof Kurmis, Heuchelheim, Konrektorin als ständige Vertreterin des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Ingeborg Edeltraud Gutermuth, Gießen, Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Eberhard Kraus, Marburg/Stadteil Schröck (sämtlich 31. 7. 87), sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Lehrerin Eltrut Karin Johanne Ander, Stadtallendorf (31. 7. 87), der/die Lehramtsreferendar/in Heike Kratz, Gießen (12. 8. 87), Burkhard Haas, Dillenburg (20. 8. 87);

in Gymnasien

ernannt:

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Hans-Jürgen Grosser, Weilburg (23. 7. 87), Dr. Dorothee Petz, Marburg (27. 7. 87), Susanne Elsa Spach, Wetzlar, Gunter Ebert, Dagmar Elfriede Ingrid Stark, beide Limburg, Bärbel Lautz, Marburg, Marion Reeh, Mücke (sämtlich 1. 8. 87), Matthias Konrad Norbert Haas, Bad Camberg (3. 8. 87), Wolfgang Gruner, Marburg (27. 8. 87), Manfred Hans Helmut Dickel, Gießen (3. 9. 87);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Christiane Diehl, Herborn, Barbara Port, Dillenburg, Michael Klaus Dieter Zarniko, Annegret Weigel, beide Weilburg, Georg Wilhelm Vockerroth, Limburg, Stefan Schmidt, Marburg, Dieter Pinke, Kirchhain, Wiebke Jagau, Lauterbach (sämtlich 1. 8. 87), Gudrun Wolf, Limburg (2. 9. 87);

zur **Studienrätin z. A. (BaP)** Lehrerin i. A. Gisela Opper, Marburg (1. 8. 87);

entlassen:

Studienrätin Margret Mc Croskey, Biebertal (31. 7. 87), der/die Studienreferendar/innen Marianne Hilbert-Scherer, Johann Frintz (beide 8. 9. 87), Christine Werner, sämtlich Marburg (22. 9. 87);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen**ernannt:**

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Hans Alois Fluck, Weilburg (7. 7. 87), Rainer Pirr, Christiane-Ulrike Giesenkirchen, beide Gießen, Jürgen Heusner, Weilburg, Paul Werner Willems, Wiltrud Luise Seibert, beide Alsfeld (sämtlich 1. 8. 87), Maria Brigitte Kolm-Dziomba, Dillenburg, Rupert Rigomar Rieger, Gießen (beide 3. 8. 87), Volker Manfred Lückenbach, Dillenburg (4. 8. 87), Karl-Heinz Linow, Gießen (6. 8. 87), Martine Elisabeth Faber, Marburg (1. 9. 87), Holger Hedrich, Wetzlar (8. 9. 87), Ulrich Traugott Steffler, Gießen (15. 9. 87);

zum **Studienrat (BaP)** Studienrat z. A. (BaP) Hans-Jürgen Eschmann, Weilburg (27. 7. 87);

zu **Studienräten/innen z. A. (BaP)** die Bewerber/innen Friedhelm Banz, Edmund Patzer, beide Gießen, Manfred Forchheim, Wetzlar, Friedrich Wilhelm Irle, Dillenburg, Ilka Becker, Limburg, Angelika Maria Heupel, Lauterbach (sämtlich 1. 8. 87);

zur **Lehrerin z. A. (BaP)** Lehrerin i. A. Barbara Dönmez, Wetzlar (1. 8. 87);

zum/zur **Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Ulrich Philippi, Gießen, Claudia Schnell, Lauterbach (beide 1. 8. 87);

zur **Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP)** Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Ute Schlapbach, Dillenburg (5. 8. 87);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen Joachim Schlecht, Ingrid Marga Damm, Heidi Elfriede Eimer, sämtlich Gießen, Norbert Schäfer, Weilburg, Hartmut Lange, Werner Weber, beide Limburg, Birgit Weiß, Kirchhain, Siegfried Groß, Marburg, Ursula Frank, Alsfeld (sämtlich 1. 8. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP) Andrea Streng, Limburg (3. 8. 87);

entlassen:

Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Wolfgang Lingnau, Wetzlar (31. 7. 87).

Gießen, 2. November 1987

Der Regierungspräsident

21 — 7 0 16 — 03

StAnz. 47/1987 S. 2332

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik,**der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen**

zum **Ltd. Gewerbedirektor** Gewerbedirektor (BaL) Dr.-Ing. Frieder Keil (1. 11. 87);

zum **Gewerbedirektor** Gewerbeoberrat (BaL) Hermann Dilsch (1. 11. 87);

zu **Gewerbeoberräten** die Gewerbeberäte (BaL) Reinhard Müller (1. 10. 87), Helmut Preiß (1. 11. 87);

zu **Gewerbeberäten** die Techn. Oberamtsräte (BaL) Wilfried Erlenbach (26. 10. 87), Gerhard Schneider (1. 10. 87);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Ingeborg Malirsch (1. 10. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Gewerbedirektor Hans Berbert (30. 4. 87), Amtsrat Günter Heß (31. 7. 87), beide gem. § 51 (3) HBG, Oberinspektor Paul Fiderspil (31. 10. 87) gem. § 51 (1) HBG.

Darmstadt, 2. November 1987

Staatliche Technische Überwachung

Hessen

11

StAnz. 47/1987 S. 2333

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit**im Ministerium****ernannt:**

zum **Ltd. Ministerialrat (BaL)** Dr. Klaus-Martin Groth (21. 10. 87);

zum **Ministerialrat Baudirektor (BaL)** Dr. Bernhard Scherer (21. 10. 87);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Hermann Müller (1. 10. 87);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Andreas Koch (12. 8. 87);

zum/zur **Baurat/rätin (BaL)** Baurat/rätin z. A. (BaP) Werner Moser (21. 10. 87), Doris Schaab (29. 10. 87);

zu **Techn. Oberamtsräten** die Techn. Amtsräte (BaL) Lothar Frischholz, Wilhelm Schlotter, Alfons Schultz (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtsmänner (BaL) Friedrich Heintz (1. 10. 87), Hans-Joachim Donner (21. 10. 87);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Maritta Schmidt (21. 10. 87);

versetzt:

vom Kreis Ausschuß des LR Limburg-Weilburg Amtmann (BaL) Alfred Roth (1. 10. 87); an die Fachhochschule Nürtingen Regierungsobererrat (BaL) Dr. Karl-Josef Durwen (1. 9. 87);

entlassen:

Ministerialrat (BaL) Winfried Kretschmann (14. 8. 87) gem. § 39 (1) Ziff. 7 HBG.

Wiesbaden, 6. November 1987

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
I A 2**

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt**ernannt:**

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Martin Eismann, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 6. 87);

zum **Baureferendar (BaW)** Bewerber Rainer Fuchs (1. 9. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Baurätin (BaP) Veronika Matinjan (13. 8. 87), Techn. Oberinspektor (BaP) Norbert Blücher, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 5. 87).

Darmstadt, 5. November 1987

Der Regierungspräsident

I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 47/1987 S. 2333

K. im Bereich des Hessischen Sozialministers**beim Regierungspräsidenten in Darmstadt****ernannt:**

zum **Veterinärarzt (BaL)** Veterinärarzt z. A. (BaP) Dr. Andreas Schweigmann, Staatl. Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (7. 9. 87);

zur **Techn. Oberinspektorin (BaL)** Techn. Amtsinspektorin (BaP) Monika Kuhbald-Plöger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (19. 9. 87);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Techn. Inspektoranwärter (BaW) Michael Neigert, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (21. 5. 87);

zu **Techn. Inspektoren/innen (BaL)** Techn. Hauptsekretär Hans-Jörg Jäger, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 5. 87), Bewerberin Brigitte Bystron, Hess. Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge in Schwalbach (9. 9. 87);

zu **Techn. Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Rita Schickel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 9. 87), Markus Ullmann, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 8. 87);

zum **Gewerbereferendar (BaW)** Bewerber Wolfram Steinigeweg, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 9. 87);

zum **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** Techn. Assistentenwärter (BaW) Frank Strelow, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (1. 7. 87);

zum **Techn. Assistentenwärter (BaW)** Bewerber Reinhard Petsch, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (1. 7. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Veterinärarzt (BaP) Dr. Rolf Müller, Staatl. Veterinäramt Wetteraukreis (10. 7. 87), Techn. Assistent (BaP) Peter Herold, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt (11. 9. 87);

versetzt:

von der Stadt Münster Sekretärin (BaP) Marion Wittek, Staatl. Veterinäramt Bergstraße (15. 9. 87);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Oberamtsrat (BaL) Erich Beck, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden (30. 9. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Veterinärdirektor (BaL) Dr. Helmut Gemmer, Staatl. Medizin-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen (31. 8. 87) gem. § 51 (3) HBG;

verstorben:

Techn. Amtmann (BaL) Bernhard Herbig, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt (10. 8. 87).

Darmstadt, 5. November 1987

Der Regierungspräsident

I 2/2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 47/1987 S. 2333

1012

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Sechste Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

Am Freitag, 4. Dezember 1987, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetenversammlungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die Sechste Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde
2. Beratung und Beschlußfassung über die im Rahmen der Anhörung zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen bei der oberen Landesplanungsbehörde eingegangenen Anregungen und Bedenken
3. Beschluß gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HLPg i. V. m. Teil B Nr. 10 HLROP über die Offenlegung des Entwurfs zur Ergänzung des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen
4. Verschiedenes

Darmstadt, 6. November 1987

Der Regierungspräsident

VII 51 — 93 b 10/01

StAnz. 47/1987 S. 2334

1013

Zweckänderung der Luisa-Haeuser-Frauen-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 26. Oktober 1987 dem Antrag des Stiftungsvorstandes auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

Zweck der Stiftung ist nach dem Wunsch der Stifter, älteren Frauen, die bedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind, besonders solchen des gebildeten Mittelstandes und in erster Linie solchen, die ihren Wohnsitz in der früheren Provinz Hessen-Nassau oder in dem früheren Lande Baden (beides nach dem Zustand von 1934) haben, das Dasein zu erleichtern und sie zu unterstützen, sei es durch die Versorgung in einer Einrichtung der Altenhilfe oder in einer anderen geeigneten Weise.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Gewährung von Renten zur Beseitigung oder Milderung einer dauernden Bedürftigkeit (Regelfall)
- b) Gewährung von einmaligen Beihilfen oder unverzinslichen oder geringverzinslichen Darlehen zur Beseitigung einer vorübergehenden Notlage
- c) den Betrieb des Altenwohnheims „Am Roten Graben 7—11“ in Frankfurt am Main-Fechenheim.

In geeigneten Fällen kann die Stiftung für Empfängerinnen laufender Stiftsrenten noch besondere Beihilfen bei Krankheit oder sonstiger Notlage bewilligen, sie kann auch die Kosten der letzten Krankheit oder des Begräbnisses ganz oder teilweise übernehmen.

Darmstadt, 2. November 1987

Der Regierungspräsident

III 6/11 a — 25 d 04/11 (12) — 51

StAnz. 47/1987 S. 2334

1014

Zweckänderung der Max-Traeger-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 5. April 1966 (BGBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 27. Oktober 1987 dem Antrag des Kuratoriums der Max-Traeger-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, auf Zweckänderung der Stiftung stattgegeben.

§ 2 Satz 1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Die Max-Traeger-Stiftung dient der wissenschaftlichen Erforschung der Erziehungs- und Schulwirklichkeit sowie der Hochschulwirklichkeit.

Darmstadt, 2. November 1987

Der Regierungspräsident

III 6/11 a — 25 d 04/11 (12) — 100

StAnz. 47/1987 S. 2334

1015

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPg);

hier: Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPg zur Herbeiführung der landesplanerischen Stellungnahme zur Ausbaustrecke ABS 7 Frankfurt am Main—Mannheim der Deutschen Bundesbahn für die Planungsabschnitte

7.10 Gernsheim (km 36,680 bis km 37,520) und

7.12 Stockstadt (km 41,492 bis km 42,721)

Die Hessische Staatskanzlei als oberste Landesplanungsbehörde hat mich als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung der o. a. Vorhaben mit raumbedeutsamen Planungen und sonstigen Maßnahmen anderer Planungsträger und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung Raumordnungsverfahren durchzuführen (§ 11 HLPg). Beteiligt sind die in §§ 4 Abs. 5 des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) und 8 Abs. 2 HLPg genannten Stellen.

Darmstadt, 23. Oktober 1987

Der Regierungspräsident

VII 54 — 93 d 08/05 ABS 7.10/12

StAnz. 47/1987 S. 2334

1016

GIESSEN

Dritte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde

Die Dritte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung findet am

Freitag, 27. November 1987, 17.00 Uhr,

in der Fernwaldhalle in Fernwald/Ortsteil Steinbach, Landkreis Gießen, statt.

Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen;
hier: Beschluffassung gemäß § 5 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes
3. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelhessen;
hier: Materielle Rahmenbedingungen
4. Entscheidung der EG-Kommission zur Fördergebietsreduzierung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur — GA —
5. Freizeitzentrum Lahnaue;
hier: Abbauantrag der Firma Lahn-Waschkies
6. 380-kV-Hochspannungsfreileitung Dauersberg—Kriftel;
hier: Raumordnungsverfahren für die Variante Limburg an der Lahn—Hahnstätten (Querspange)
7. Planfeststellung für den Weiterbau der A 49 im Bereich der Planungsregion Nordhessen;
hier: Antrag der Fraktion „Die Grünen“
8. Planungen im Schienennetz;
hier: Schnellbahnverbindung Köln—Frankfurt am Main
9. Langfristige Netzplanungen für ein Schienengrundnetz in Hessen
10. Mittelhessenpapier;
hier: Antrag der in der Planungsversammlung vertretenen Fraktionen
11. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 9. November 1987

Der Regierungspräsident

51 — 93 b 10/01

StAnz. 47/1987

1017

Zweckänderung der Familienstiftung Boehm-Oppermann, Sitz Kirtorf/Stadtteil Lehrbach, Vogelsbergkreis

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich dem Antrag des hierzu berufenen Organs der Familienstiftung Boehm-Oppermann auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Gießen, 2. November 1987

Der Regierungspräsident

11 — 25 d 04/11 — (5) — 4

StAnz. 47/1987 S. 2335

1018

KASSEL

Auflösung des Viehversicherungsvereins a. G. Fritzlär in Fritzlär, Schwalm-Eder-Kreis

Die Mitgliederversammlung des Viehversicherungsvereins a. G. Fritzlär in Fritzlär, Schwalm-Eder-Kreis, hat in ihrer Sitzung am 11. März 1987 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins zum 31. Dezember 1987 beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 22. Oktober 1987

Der Regierungspräsident

11 — 39 i 10 — 2

StAnz. 47/1987 S. 2335

1019

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main finden im ersten Vierteljahr 1988 die nachfolgend aufgeführten Fortbildungslehrgänge statt:

- FS 112 Motivation und Führung
(am 13., 14., 15. Januar 1988)
- FS 127 Personalbeurteilung
(am 20., 21., 22. Januar 1988)
- FS 316 Fehlgeschlagenes Verwaltungshandeln
(freitags vom 15. Januar bis 12. Februar 1988)
- FS 133 Datenerfassung und Datenverarbeitung
— Grundseminar —
(mittwochs vom 20. Januar bis 17. Februar 1988)
- FS 116 Das Rollenverständnis der Mitarbeiterin
im öffentlichen Dienst
(vom 20. bis 22. Januar und 4. Februar 1988)
- FS 114 Erfolgreich verhandeln und überzeugend informieren
(mittwochs vom 3. bis 25. Februar 1988)
- FS 212 Aufstellung der Jahresrechnung der Kommunen
(donnerstags vom 4. Februar bis 3. März 1988)
- FS 111 Seminar für Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung
(am 8., 9., 10. Februar 1988)
- FS 313 Vertragsrecht
(montags vom 8. Februar bis 21. März 1988)
- FS 230 Grundlagen des kommunalen Steuerrechts und der Abgabenordnung — Grundseminar —
(dienstags vom 9. Februar bis 22. März 1988)
- FS 128 HPVG
(freitags vom 12. Februar bis 25. März 1988)
- FS 312 Ausgewählte Probleme aus dem Bereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsvoll-

streckungsgesetzes unter Berücksichtigung der neuesten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung
(freitags am 12., 19., 26. Februar 1988)

- FS 125 Die Hessische Beihilfeverordnung
— Grundseminar —
(mittwochs vom 2. März bis 4. März 1988, ohne Osterferien)
- FS 110 Konfliktmildernde und zielorientierte Mitarbeiterführung
(am 14., 15., 16., 17., 18. März 1988)
- FS 129 Reisekostenrecht
(am 16., 23., 30. März 1988)
- FS 132 Das Telefon — Die Visitenkarte der Behörde
(am 24. März 1988)
- FS 131 Fortbildungsseminar für Sekretärinnen
(am 29., 30., 31. März 1988)
- FS 324 Seminar für Bedienstete der Hilfspolizei
(täglich vom 7. bis 18. März 1988)

Zu allen Veranstaltungen können ab sofort Anmeldungen unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main 1, erfolgen.

Die Beschreibungen der einzelnen Seminare sind dem gedruckten Fortbildungsprogramm 1988 des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main zu entnehmen, das Anfang Dezember 1987 vorliegen wird.

Telefonische Anfragen zu den genannten Fortbildungsseminaren können vormittags unter der Telefonnummer 069/28 59 43 (Frau Schneider, Frau Bucerius) erfolgen.

Frankfurt am Main, 5. November 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 47/1987 S. 2335

BUCHBESPRECHUNGEN

Umwelt-Recht. Von Prof. Dr. Peter-Christoph Storm. Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt. 4., neu bearb. und erw. Aufl., Stand 1. April 1987, 581 S., kart., 14,80 DM. Beck-Texte im dtv, Bd. 5538. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-423-05533-2.

Mit der 4. Auflage wurde die Textsammlung wichtiger bundesrechtlicher Vorschriften des Umweltrechtes aktualisiert und auf den Stand vom 1. April 1987 gebracht. Neu aufgenommen sind insbesondere die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, das Tierschutzgesetz; die Fünftzehnte Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, das Strahlenschutzvorsorgegesetz sowie die Gefahrstoff-Verordnung. Diese Auflistung zeigt bereits, daß die Sammlung die verschiedensten Fachgebiete erfaßt. Den Schwerpunkt bildet der Abschnitt Umweltverwaltungsrecht, z. B. mit Regelungen zum Naturschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, zur Abfallentsorgung, Kernenergie und zum Strahlenschutz.

Abgedruckt sind daneben:

Unter dem Stichwort Umweltverfassungsrecht ein Auszug aus dem Grundgesetz, einzelne Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Bereich Umweltprivatrecht sowie unter dem Titel Umweltstrafrecht Auszüge aus dem Strafgesetzbuch und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Die vorangestellte Schnellübersicht — von A wie Abfallgesetz bis W wie Wasserhaushaltsgesetz — ermöglicht ein schnelles Auffinden der Texte anhand von Gliederungsnummern und Unterziffern.

Die gewählte Aufteilung läßt im übrigen rasch einen Überblick darüber gewinnen, welche, einem bestimmten Fachgebiet zuzuordnenden Vorschriften im Zusammenhang abgedruckt sind.

Das der Textsammlung angefügte Stichwortverzeichnis gibt auch dem „Nicht-Fachmann“ die Möglichkeit, ausgehend von Sachgesichtspunkten Bezüge zu einzelnen gesetzlichen Vorschriften herzustellen.

Aber auch für den täglich mit der Anwendung des Umweltrechtes befaßten Praktiker bietet die Vorschrittensammlung durch die handliche Aufbereitung als Taschenbuch eine gute Ergänzung zu den umfassenden Gesetzessammlungen und wird insbesondere bei Besprechungen oder auf Dienstreisen sehr schnell zu einem hilfreichen, praktischen Arbeitsmittel.

Regierungsrätin Birgit Leis-Reutershahn

Kommentar zum Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnung. Von Min. Rat a. D. Horst Clemens, Min. Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min. Rat a. D. Werner Steingen, Reg. Dir. Friedrich Wiese, Reg. Dir. Hermann Vormann und Ltd. Min. Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 87. Erg. Liefg. zu den Bänden I bis III, 392 S., 95,95 DM; Gesamtwerk, ca. 5 700 S., 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die vorliegende 87. Ergänzungslieferung zu den Bänden I bis II enthält insbesondere

- die Änderungen der Tarifverträge über die Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe durch die 20. Änderungstarifverträge vom 30. Juni 1987 sowie die dadurch bedingten Änderungen der Kommentierung,
- den 58. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 30. Juni 1987,
- eine Neukommentierung des § 50 Abs. 1 BAT über Sonderurlaub für verordnete Kür- und Heilverfahren.

Ferner ist die neueste Rechtsprechung ausgewertet worden, und zwar z. B. zur Vereinbarkeit tariflicher Regelungen mit Art. 3 GG, zu den Mindestvoraussetzungen an die Tarifmäßigkeit und Gewerkschaftseigenschaft von Arbeitnehmervereinigungen, zum Geltungsbereich des BAT, zum Direktionsrecht des Arbeitgebers, zu Abmahnungen von Arbeitnehmern, zu Gleichbehandlungsfragen, zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, zur betrieblichen Telefonüberwachung, zur Erhebung und Speicherung von Arbeitnehmerdaten, zur Haftung für Schäden bei Benutzung von Dienstkraftwagen, zum Beginn der Arbeitszeit (Arbeitsplatz/Arbeitsstelle), zur Wechselschichtarbeit, zur Berücksichtigung von Reisezeiten von Personalratsmitgliedern als Arbeitszeit, zur Eingruppierung, zur Gewährung persönlicher Zulagen nach § 24 BAT, zur Rückzahlung überzahlter Bezüge, zum Vorrang von Änderungskündigungen vor Beendigungskündigungen, zum Annahmeverzug bei Kündigungen, zur Rechtswirksamkeit von Zeitverträgen.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Juli 1987.

Amtsrat Uwe Bauer

Arbeitsplatzbewertung nach dem BAT. Handbuch von Wolfgang Kuss, Oberamtsrat bei der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg. Zweite, überarb. u. erw. Aufl. 1986, 136 S., 22,- DM. Josef Moll Verlag, Stuttgart. ISBN 3-87551-028-3

Das Handbuch für Arbeitsplatzbewertung nach dem BAT liegt inzwischen in der zweiten Auflage vor. Dies spricht dafür, daß Autor und Verlag bei den Personalverwaltungen, Personalvertretungen, aber auch den unmittelbar Betroffenen mit ihrer Konzeption auf einen entsprechenden Bedarf gestoßen sind.

Auf Grund der Eingruppierungsautomatik des § 22 BAT, die die Vergütung unmittelbar an die ausgeübte Tätigkeit knüpft, stellt die Beschreibung der Tätig-

keitsmerkmale und ihre Bewertung einen Dreh- und Angelpunkt des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst dar. Der BAT mit seinen Sonderregelungen, der Vergütungsordnung mit ihrem Fallgruppenwerk und den zusätzlichen Tätigkeitsmerkmalen, jeweils mit mehr oder weniger umfangreichen Protokollnotizen, stellt den Rechtsanwender, der sich nicht ständig und ausschließlich mit Tarifrecht befaßt, mitunter vor erhebliche Schwierigkeiten schon beim Auffinden der entscheidungsrelevanten Kriterien. Hier will das Handbuch zu einem erleichterten Einstieg in die Materie verhelfen, indem es dem Leser das Zusammensuchen der Tarifquellen erspart. Für jede Vergütungs- und Fallgruppe stellt der Autor nach einer strengen Systematik die jeweiligen Anforderungsmerkmale mit Kurzinterpretationen, das zeitliche Ausmaß, in dem die Tätigkeit wahrgenommen werden muß, und die Abgrenzung zu den Anforderungen der unteren und nächsthöheren Vergütungsgruppe zusammen. Die beispielhafte Aufzählung von Aufgabenbereichen und Arbeitsvorgängen erleichtert in der Praxis die tarifliche Zuordnung einer konkreten Angestelltentätigkeit. Die Hinweise auf einschlägige Rechtsprechung sind als Hilfestellung für eine Vertiefung sicherlich gut gemeint, auf Grund der unüblichen Zitierweise nach Gericht, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen ohne Fundstelle jedoch weitgehend wertlos.

Keine zu hohen Erwartungen dürfen an die Darstellung der Grundsätze der Personalwirtschaft gestellt werden. In dem Spannungsfeld zwischen einem möglichst umfassenden Ansatz und prägnanter Kürze sind einzelne Abschnitte auf mitunter recht holzschnittartige Definitionen beschränkt worden. Die Erläuterung des Begriffes der Stellenbewertung zum Beispiel als „... die Ermittlung des Wertes aller der Stelle durch Aufgabenverteilung zugeordneten Anforderungsmerkmalen“ wird m. E. dem in erster Linie angesprochenen Praktiker wenig nützen und den um Vertiefung bemühten Routinier leer ausgehen lassen.

Ergänzend ist anzumerken, daß der Hauptteil des Buches, die Vergütungs- und Fallgruppenübersichten, die Vergütungsordnung der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber zugrunde legt, die von der Vergütungsordnung des Bundes und der Tarifgemeinschaft der Länder im Fallgruppenaufbau abweicht; die qualitativen Anforderungsmerkmale sind hingegen deckungsgleich.

Für diejenigen Leser, die weder einen Kommentar noch ein Lehrbuch, sondern eine schnelle, übersichtliche und zuverlässige Information über die Systematik der Vergütungsordnung suchen, ist das Handbuch in jedem Falle eine nützliche Hilfe, die durch die Aufnahme von Rechtsprechungsfundstellen und weiterführenden Literaturhinweisen noch wertvoller werden könnte.

Regierungsdirektor Rolf Meireis

Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von Min. Dir. Alfred Breier, MR Dr. Karl-Heinz Kiefer und ORR Horst Hoffmann. Loseblattkommentar, 34. Erg. Liefg., 164 S., 41,- DM; 35. Erg. Liefg., 248 S., 69,40 DM; 36. Erg. Liefg., 236 S., 66,- DM; Rechtsstand 30. Juni 1987, Gesamtwerk, 1954 S., zwei Ordner 124,- DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Das in der Praxis bewährte Werk über Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst von Breier wird durch regelmäßig erscheinende Ergänzungslieferungen auf dem jeweils neuesten Stand gehalten.

Die 35. Ergänzungslieferung aktualisiert u. a. die Erläuterungen des Werkes zu Eingruppierungsfragen in den Bereichen Datenverarbeitung, Sozial- und Erziehungsdienst, Steuerverwaltung, Schreibdienst und Sparkassendienst. Darüber hinaus berücksichtigt sie die in einer neuen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erfolgte Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung, daß die tarifliche Bewertung innerhalb des Arbeitsvorganges zu geschehen habe (vgl. Erl. 11 zu § 22 BAT).

Außerdem sind die Erläuterungen zu § 23 a BAT ebenso wie die Anlage 1 b zum BAT (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst) gründlich neubearbeitet. Auch berücksichtigt die Ergänzungslieferung die Änderungen der Anlage 3 zum BAT durch den 54. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 21. April 1986 und die Neufassung des Anhangs 1 zum Teil III Abschn. B der Anlage 1 a zum BAT (Schiffsverzeichnis Bund).

Die 36. Ergänzungslieferung arbeitet neben neuerer Rechtsprechung insbesondere ein:

1. Die Vergütungstarifverträge Nr. 24 (Bund/TdL und VKA) vom 3. April 1987,
2. Hinweise zur Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung freigestellter Personalratsmitglieder (Erl. 21 a zu § 22 BAT),
3. die Änderung des § 23 a BAT durch den 55. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 9. Januar 1987,
4. den 57. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 3. April 1987 (Wiederinkraftsetzung der Anlage 1 b zum BAT),
5. die Abänderung der Rundschreiben von Bund und TdL über die Absenkung der Eingangsbezahlung sowie die Darstellung und Beurteilung zum Absenkungskomplex zwischenzeitlich ergangener neuerer Rechtsprechung,
6. die völlige Neubearbeitung der Vergütungsgruppen I bis II a des Teils I der Anlage 1 a zum BAT — Bund/TdL. Außerdem ist die Änderung der Lehrerrichtlinien der TdL (Eingruppierung der Musikschullehrer) berücksichtigt.

So stellt das Werk in der aktualisierten Gestalt weiterhin ein ebenso wichtiges wie brauchbares Hilfsmittel für die Eingruppierungspraxis im öffentlichen Dienst dar.

— tz —

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 23. NOVEMBER 1987

Nr. 47

Güterrechtsregister

5675

GR 600 — Neueintragung — 6. 11. 1987: Eheleute Horst Paul Degenhardt und Dorothee geb. Lierhaus, Taunusstein-Neuhof. Durch notariellen Vertrag vom 20. August 1987 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 11. 1987

Amtsgericht

5676

GR 580 — Neueintragung — 4. 11. 1987: Die Eheleute Hans Wilhelm Leven, Rentner, und Ursula Leven geborene Hainbach, Wallau, Am Autuch 12, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 28. September 1987 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 4. 11. 1987

Amtsgericht

5677

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2821 — 9. 11. 1987: Eheleute Armin Thomaschewski, geb. 23. 3. 1954, und Felicitas Jung-Thomaschewski geb. Jung, geb. 16. 2. 1957, beide Am Heegersgraben 17, 6301 Reiskirchen. Durch Vertrag vom 28. Juli 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2823 — 9. 11. 1987: Eheleute Ralf Schikora, geb. am 6. 7. 1956, und Christiane Schikora geb. Menzel, geb. am 29. 11. 1958, beide in 6301 Biebertal. Durch Vertrag vom 8. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2826 — 9. 11. 1987: Eheleute Keil, Gerhard, geb. 21. 10. 1950, Keil, Waltraud geb. Erber, geb. am 4. 6. 1955, Allendorf/Lumda. Durch Vertrag vom 8. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 9. 11. 1987

Amtsgericht

5678

6 GR 718 — Neueintragung — 9. 11. 1987: Gerd Schroeder, geb. 31. Mai 1947, Kaufmann, Ingeborg Schroeder geb. Keil, geb. 26. Juli 1946, Oberstudiendirektorin, Nordring 140, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 9. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 719 — Neueintragung — 9. 11. 1987: Günter Wilhelm aus dem Kahmen, geb. am 28. April 1959, Elektroinstallationsmeister, Irene Gerlinde aus dem Kahmen geb. Zwoboda, geb. am 15. Februar 1962, Hausfrau, Bismarckstr. 25, 6094 Bischofsheim. Durch Vertrag vom 3. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 9. 11. 1987

Amtsgericht

5679

GR 490 — Neueintragung — 10. 11. 1987: Eheleute Schlotter, August Hermann, geb. 2. 9. 1950, und Annemarie, geborene Feig, geb. 17. 8. 1958, beide 6270 Idstein. Durch Ehevertrag vom 8. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 6. 11. 1987

Amtsgericht

5680

7 GR 776 — Neueintragung — 4. 11. 1987: Manfred Günther Alfons Süß, Elektroinstallateur, geboren am 29. 1. 1943, und Annaliese Süß geb. Schöberl, Hausfrau, geboren am 5. 11. 1945, beide wohnhaft Schiede 15 in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 20. Oktober 1987 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 4. 11. 1987

Amtsgericht

5681

4 GR 581 — Neueintragung — 6. 11. 1987: Die Eheleute Norbert Wick, Bauzeichner, geb. 14. 10. 1955, Schotten 15, Weißbachstr. 6, und Inge Wick geb. Feick, Hausfrau, geb. 8. 7. 1958, daselbst, haben durch Vertrag vom 29. Oktober 1987 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 6. 11. 1987

Amtsgericht

5682

GR 5108 — Neueintragung — 5. 11. 1987: Eheleute Omar Nasri und Bettina, geb. Menzel, Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 5. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 5

5683

GR 318 — Neueintragung — 10. 11. 1987: Hans Nix und Margret Nix geb. Gögge, 6483 Bad Soden-Salmünster: Durch Vertrag vom 18. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 10. 11. 1987

Amtsgericht

5684

GR 1124 — Neueintragung — 26. 10. 1987: Eheleute Waldemar Repp, geboren am 28. 5. 1952, und Gabriele-Isolde Repp geb. Holewa, geboren am 20. 1. 1959, Hüttenberg-Volpertshausen. Durch notariellen Vertrag des Notars Christoph Thiel in 6330 Wetzlar vom 1. September 1987 — Urkundenrolle Nr. 14/87 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 2. 11. 1987

Amtsgericht

Nachlaßsachen

5685

IV W 13/87 — 5. 11. 1987: Die Verwaltung des Nachlasses der am 20. 4. 1987 verstorbenen Rentnerin Else Anna Weber, zuletzt wohnhaft in Geisenheim, Albert-Schweitzer-Str. 2, wurde angeordnet. Nachlaßpfleger ist Rechtsanwältin Hedda Lessmann, Burggraben 14, Eltville.

6220 Rüdesheim am Rhein, 5. 11. 1987

Amtsgericht

Vereinsregister

5686

VR 689 — Neueintragung — 9. 11. 1987: Skiclub Winterstein, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 11. 1987

Amtsgericht

5687

Neueintragungen beim Amtsgericht Friedberg (Hessen)

VR 690 — 12. 11. 1987: Verein für Verbraucherfragen, Ober-Mörlen.

VR 691 — 12. 11. 1987: Türkisch-Islamische Union Bad Nauheim, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 11. 1987

Amtsgericht

5688

5 VR 920 — Neueintragung — 3. 11. 1987: Motorradclub Old-Castle, Hofbieber.

6400 Fulda, 3. 11. 1987

Amtsgericht

5689

VR 670 — Neueintragung — 21. 10. 1987: Volksmusikkapelle Hailer 1938 e. V., Gelnhausen, Stadtteil Hailer.

6460 Gelnhausen, 21. 10. 1987

Amtsgericht

5690

VR 1627 — Neueintragung — 23. 10. 1987: Bioland Verband für organisch-biologischen Landbau, Landesverband Hessen, Laubach-Lauter.

VR 1378 — Veränderung — 28. 10. 1987: Verband der Arbeitsberater Hessens, Gießen. Die Mitgliederversammlung vom 24. April 1987 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6300 Gießen, 9. 11. 1987

Amtsgericht

5691

6 VR 792 — Neueintragung — 11. 11. 1987: Gruppo Italiano Riedstadt e. V., Riedstadt.

6 VR 748 — Löschung — 10. 11. 1987: UNTERSTÜTZUNGSFONDS KOLLEGEN FÜR KOLLEGEN e. V., Trebur/Hessenaue. Durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 1987 wurde der Verein aufgelöst.

6080 Groß-Gerau, 11. 11. 1987

Amtsgericht

5692

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1129 — 6. 11. 1987: Gartenfreunde Neuwirtshaus, An den Kiefern e. V., Hanau.

41 VR 1130 — 6. 11. 1987: LECHIA Verein der Polen in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Hanau.

6450 Hanau, 6. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 41

5693

7 VR 616 — Neueintragung — 10. 11. 1987: Portugiesen Sport Verein (Limburg), Sitz: Limburg.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 11. 1987

Amtsgericht

5694

7 VR 617 — Neueintragung — 11. 11. 1987: Verein für ländliche Brauchtums-
pflege, Sitz: Brechen.
6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 11. 1987

Amtsgericht

5695

VR 923 — Auflösung — 4. 11. 1987: Mo-
tor-Sport-Team Marburg, Sitz Marburg. Der
Verein ist durch Beschluß der Mitglieder
vom 15. November 1986/27. Oktober 1987
aufgelöst.

3550 Marburg, 4. 11. 1987

Amtsgericht

5696

VR 1256 — Auflösung — 4. 11. 1987: Bun-
desarbeitsgemeinschaft für Freizeitforschung
(BAFF), Wetter-Oberrosphie. Der Verein ist
durch Beschluß der Mitgliederversammlung
vom 3. April 1987 aufgelöst.

3550 Marburg, 4. 11. 1987

Amtsgericht

5697

VR 316 — Neueintragung — 4. 11. 1987:
a) Sportgemeinschaft Burkhardts, Kaulstoß,
Sichenhausen e. V., b) 6479 Schotten 17,
Stadtteil Burkhardts.

6478 Nidda, 4. 11. 1987

Amtsgericht

5698

Neueintragungen beim Amtsgericht Offen-
bach am Main

VR 1348 — 11. 11. 1987: Verein zur Förde-
rung der Jugendarbeit der Pfarrei St. Peter
Offenbach a. M., Offenbach am Main.

VR 1349 — 11. 11. 1987: Not- und Funk-
hilfsdienst Offenbach, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 11. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 5.

5699

VR 1163 — Neueintragung — 22. 10. 1987:
Der Verein „Rettet die Lahnaue e. V.“ in
6335 Lahnaue ist heute unter Nr. 1163 in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar
eingetragen worden. Die Satzung ist am 26.
Mai 1987 errichtet.

6330 Wetzlar, 4. 11. 1987

Amtsgericht

5700

VR 1164 — Neueintragung — 3. 11. 1987:
Der Verein MGV „Liederkrantz“ Niederwetz
e. V. in 6331 Schöffengrund OT Niederwetz
ist heute unter Nr. 1164 in das Vereinsregi-
ster beim Amtsgericht in Wetzlar eingetra-
gen worden. Die Satzung ist am 7. Februar
1987 errichtet.

6330 Wetzlar, 10. 11. 1987

Amtsgericht

5701

VR 1285 — Neueintragung — 4. 11. 1987:
Umweltzentrum Werra-Meißner e. V. in 3437
Bad Sooden-Allendorf.

3430 Witzenhausen, 4. 11. 1987

Amtsgericht

5702

VR 238 — Neueintragung — 3. 11. 1987:
Schützenverein Elbenberg, Sitz: Naumburg 2.
3549 Wolfhagen, 3. 11. 1987

Amtsgericht

5703

VR 239 — Neueintragung — 3. 11. 1987:
Breunaer Tränkenfest, Sitz: Breuna.

3549 Wolfhagen, 3. 11. 1987

Amtsgericht

Liquidationen**5704**

Die BUG-Verwaltungsgesellschaft mit be-
schränkter Haftung Kneer, Meyer, Hanau,
ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft
werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6345 Eschenburg-Eibelshausen, 2. 11. 1987

Der Liquidator
Franz X. Kneer**Vergleiche – Konkurse****5705**

N 21/81 — Beschluß: Konkursverfahren
über das Vermögen des Kaufmanns Hans
Jost Christian Lippert, Hauptstraße 65, 6431
Breitenbach/Herzberg: Die Vergütung des
Konkursverwalters wird auf 4 873,60 DM
zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, seine Ausla-
gen werden auf 135,50 DM zuzüglich 14%
Mehrwertsteuer festgesetzt.

6430 Bad Hersfeld, 6. 11. 1987

Amtsgericht

5706

N 22/81 — Beschluß: Konkursverfahren
über das Vermögen des Bauingenieurs Hein-
rich Oskar Lippert, Hauptstraße 70, 6431
Breitenbach/Herzberg: Die Vergütung des
Konkursverwalters wird auf 4 851,72 DM
zuzüglich 7% Mehrwertsteuer, seine Ausla-
gen werden auf 129,70 DM zuzüglich 14%
Mehrwertsteuer festgesetzt.

6430 Bad Hersfeld, 6. 11. 1987

Amtsgericht

5707

6 N 29/78: In dem aufgehobenen Anschluß-
konkursverfahren über das Vermögen der
Firma Ing. Rolf Weiss GmbH & Co. KG
Elektroinstallation, 6370 Oberursel-Stier-
stadt, Eichenstraße 3, wurden dem Konkurs-
verwalter für das Nachtragsverteilungsver-
fahren festgesetzt: 9 535,90 DM für Vergü-
tung, 229,10 DM für Auslagen, zuzüglich
Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 11. 1987

Amtsgericht

5708

1 N 40/87: Über den Nachlaß des Herrn
Heinz Karl Meyer, geboren am 2. 1. 1923 in
Dalchau, Kreis Osterburg, zuletzt wohnhaft
in Büdinger Straße 19, 6368 Bad Vilbel, ge-
storben am 26. 8. 1987 in Frankfurt am
Main, ist am 5. November 1987, 11.30 Uhr,
Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Schultz,
Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt
am Main.

Konkursforderungen sind bis 14. Dezem-
ber 1987 beim Gericht in zwei Stücken an-
zumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibe-
haltung des ernannten oder Wahl eines
neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigeraus-
schusses und eintretendenfalls über die in
den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Ge-
genstände und zur Prüfung angemeldeter
Forderungen:

18. Dezember 1987, 14.30 Uhr, im Amtsge-
richt, Saal 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sa-
che besitzt oder zur Konkursmasse etwas
schuldet, darf nichts an den Schuldner aus-
händigen oder leisten und muß den Besitz
der Sachen und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 11. Dezem-
ber 1987 anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 5. 11. 1987

Amtsgericht

5709

4 N 37/87: Über das Vermögen des Moha-
med Gamal-el-Din Hassanien, Hardweg 31,
6140 Bensheim 4, ist am 10. November 1987
um 14.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet
worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-
Rpf. Klaus Köhle, Adelingstraße 13, 6100
Darmstadt.

Konkursforderungen sind in doppelter
Ausfertigung bis zum 31. Januar 1988 bei
dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.
Termin zur Beschlußfassung über die Beibe-
haltung des ernannten oder Wahl eines
neuen Konkursverwalters, Wahl eines Gläu-
bigerausschusses und Entscheidung nach
den §§ 132, 134, 137 KO:

Donnerstag, den 17. Dezember 1987, 14.00
Uhr, und Prüfung der angemeldeten Forde-
rungen und ggf. Entscheidung nach § 204
KO:

Montag, den 22. Februar 1988, 14.00 Uhr
im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelm-
straße 26, Saal 203.

Allen Personen oder Gesellschaften, die
eine zur Konkursmasse gehörende Sache be-
sitzen oder zur Konkursmasse etwas schul-
den, wird aufgegeben, nichts an den Ge-
meinschuldner zu leisten oder auszuhän-
digen und die Verpflichtung auferlegt, den Be-
sitz der Sache oder Forderung, für die sie
abgesonderte Befriedigung verlangen, dem
Konkursverwalter bis zum 31. Januar 1988
anzuzeigen.

6140 Bensheim, 11. 11. 1987

Amtsgericht

5710

3 N 9/82: Das Konkursverfahren über das
Vermögen des Fuhrunternehmers Herbert
Eller, Hanauer Straße 5—7, 6474 Ortenber-
gelnhaar, ist gemäß § 204 KO eingestellt.
Termin zur Abnahme der Schlußrechnung ist
anberaumt auf.

Donnerstag, den 17. Dezember 1987, 9.45
Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Mühl-
torstraße 5, I. OG, Zimmer 30.

Die Vergütung des Verwalters ist festge-
setzt auf 3 500,— DM, seine Auslagen auf
40,— DM.

6470 Büdingen, 22. 10. 1987

Amtsgericht

5711

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen der Firma Fleischhandel Schneider
GmbH, Butzbach, soll die Schlußverteilung
stattfinden. Verfügbar sind 47 958,46 DM.
Hinzu treten etwa noch weiter anfallende
Zinsen. Hieraus sind zu berücksichtigen
restliche Gerichtskosten, restliche Gebühren
und Auslagen des Konkursverwalters, die
Kosten der Veröffentlichungen. Zu berück-
sichtigen sind restliche 42,90 DM Masse-
schuld gemäß § 59 Abs. 1 Ziffer 3a KO und
die sich aus dem Gläubigerverzeichnis nach-
rangig ergebenden bevorrechtigten Forde-
rungen bis zur Höhe der vorgenannten ver-
fügbaren Konkursmasse. Auf das Gläubiger-
verzeichnis wird insoweit verwiesen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht
der Beteiligten bei dem Amtsgericht 6308
Butzbach 1, Färbgasse 24, Zimmer 20, aus.
Die Summe der Forderungen beträgt
1 286 856,81 DM.

6308 Butzbach, 12. 11. 1987

Der Konkursverwalter
gez. Giebel**5712**

5 N 2/83: In dem Konkursverfahren über
das Vermögen der Firma Fleischhandel

Schneider GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Ralf Schneider und Rainer Fett, Weiseler Straße 83, 6308 Butzbach, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 18. Dezember 1987, 11.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Farbgasse 24, 6308 Butzbach.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 50 205,10 DM Vergütung, 2 000,— DM, bare Auslagen einschließlich der jeweiligen Mehrwertsteuer.

6308 Butzbach, 10. 11. 1987 Amtsgericht

5713

61 N 113/87: Über das Vermögen der Bauinteressentengemeinschaft **Darmstadt e. V.**, vertreten durch den Vorstand Erich Hanke, Heribert Varelmann und Viola Böhm, Gruberstraße 64, 6100 Darmstadt, ist am 6. November 1987, 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim, Tel. 06142/6 10 47. Anmeldefrist: 15. Januar 1988.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. November 1987.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8

1. am 17. Dezember 1987, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO

2. am 11. Februar 1988, 14.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 6. 11. 1987 Amtsgericht, Abt. 61

5714

61 N 120/87: Über das Vermögen der Firma **Papiermüller, Papier- und Kunststoffverarbeitungsgesellschaft mbH, Pfungstädter Straße 37, 6100 Darmstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Wolfgang Preuss, ist am 10. November 1987, 16.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim, Tel. 06142/6 10 47. Anmeldefrist: 15. Januar 1988.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 11. Dezember 1987.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8,

1. am 23. Dezember 1987, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO

2. am 10. Februar 1988, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 10. 11. 1987 Amtsgericht, Abt. 61

5715

34 N 25/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **El Sol Hosterias and Tours GmbH, 6114 Groß-Umstadt**, wurde am 30. Oktober 1987 nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6110 Dieburg, 30. 10. 1987 Amtsgericht

5716

81 N 730/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **env vertrieb**

europäischer Neuheiten GmbH & Co. KG soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 59 167,21 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse.

Zu berücksichtigen sind 1 328 504,10 DM bevorrechtigte Forderungen sowie 11 459 394,53 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main aus.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1987

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

5717

N 35/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Luéger-Schröter Ingenieure GmbH i. L., Auguste-Viktoria-Straße 1, 6350 Bad Nauheim**, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Konkursmasse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gem. § 60 KO.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 11. 1987

Der Konkursverwalter:
Bernd Reuss
Rechtsanwalt

5718

24 N 68/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Diplomkaufmannes Helmut Schmutzler, Franz-Schubert-Straße 15, 6095 Ginsheim-Gustavsburg**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Donnerstag, den 17. Dezember 1987, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 178, I. Stock.

6080 Groß-Gerau, 11. 11. 1987 Amtsgericht

5719

2 N 11/87 — Beschluß: Über den Nachlaß des am 15. oder 16. 8. 1987 in Flörsheim am Main verstorbenen, zuletzt **Rüsselsheimer Straße 12 in 6093 Flörsheim am Main-Weilbach wohnhaft gewesenen Dachdeckermeister Georg Joseph Mohr**, wird heute, am 5. November 1987, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Telefon (069) 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Dezember 1987, 14.00 Uhr,

Prüfungstermin am 20. Januar 1988, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht 6203 Hochheim am Main, Kirchstraße 21, I. Stock, Zimmer 13.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Dezember 1987 sowie Post- und Telekommunikationsperre sind angeordnet.

6302 Hochheim am Main, 5. 11. 1987

Amtsgericht

5720

2 N 13/87 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma „**P & R Werbeagentur Claus-H. Schallehn Gesellschaft mit beschränkter Haftung**“, Erzberger Straße 5 in 6093 Flörsheim am Main, wird heute, am 5. November 1987, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Telefon (069) 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. Dezember 1987, 14.15 Uhr,

Prüfungstermin am 20. Januar 1988, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht 6203 Hochheim am Main, Kirchstraße 21, I. Stock, Zimmer 13.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. Dezember 1987 sowie Post- und Telekommunikationsperre sind angeordnet.

6203 Hochheim am Main, 5. 11. 1987

Amtsgericht

5721

65 N 197/87: Über den Nachlaß des am 17. Februar 1987 in Kassel, **Mönchebergstr. 50, verstorbenen, zuletzt in Schauenburg wohnhaft gewesenen Ferdinand Burkels**, geb. am 9. März 1926, ist am 4. November 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstraße 71, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Januar 1988 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, 17. Dezember 1987, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 10. Februar 1988, 10.15 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Dezember 1987 anzeigen.

3500 Kassel, 4. 11. 1987 Amtsgericht, Abt. 65

5722

65 N 243/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Stoff-Paradies am Stern GmbH, vormals Kurt-Schumacher-Straße 11, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Duphorn, Friedrich-Ebert-Straße 53, 3500 Kassel, HRB 4095 AG Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 3. 11. 1987 Amtsgericht, Abt. 65

5723

9 N 78/87 — Beschluß: In der Konkurssache gegen die Firma **Rolf Wagner Wohnungsbaugesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Wagner, Alt Falkenstein 2, 6240 Königstein im Taunus, ist durch Beschluß vom 9. November 1987 über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 9. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 9

5724

7 N 29/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Gemeinnützigen Baugesellschaft**

nossenschaft „Dreieich“ eG ist eine Gläubigerversammlung bestimmt auf Freitag, den 4. Dezember 1987, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Tagesordnung: Prüfung der nachträglich gemeldeten Forderungen.

6070 Langen, 10. 11. 1987 **Amtsgericht**

5725

7 N 61/87: Konkursantragsverfahren betr. Wilfried Weser, Westerwaldstraße 6, 6250 Limburg a. d. Lahn 4.

Das am 29. Oktober 1987 dem Schuldner erteilte Veräußerungsverbot wird aufgehoben, weil die Gläubigerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

6250 Limburg a. d. Lahn, 6. 11. 1987 **Amtsgericht**

5726

7 N 40/83: Das am 23. August 1983 über das Vermögen der Firma Kurt Gräser Gesellschaft mit beschränkter Haftung Elektroanlagen und Elektrodienst in Marburg, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Henkel, Im Winkel 6, 3557 Ebsdorfergrund, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 500,— DM festgesetzt.

3550 Marburg, 29. 10. 1987 **Amtsgericht, Abt. 7**

5727

N 28/87: Über das Vermögen der Firma Gebrüder Schanz KG, 6123 Bad König/Ober-Kinzig, Am Kalkofen 20, persönlich haftende Gesellschafterin, Eleonore Gimbel geb. Schanz, wird heute, am 10. November 1987, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Januar 1988.

Vor dem Amtsgericht Michelstadt, Raum 128, S-Obergeschoß, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

10. Dezember 1987, 11.00 Uhr: Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände;

4. Februar 1988, 11.00 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verpfänden oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Dezember 1987 anzeigen.

6120 Michelstadt, 10. 11. 1987 **Amtsgericht**

5728

N 34/87: Über das Vermögen der Frau Eleonore Gimbel, Am Kalkofen 18, 6123 Bad König/Ober-Kinzig — zugleich alleinige Komplementärin der Firma Gebrüder Schanz KG —, wird heute, am 12. November 1987, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt:

Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Adelungstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 15. Januar 1988.

Vor dem Amtsgericht Michelstadt, Raum 128, S-Obergeschoß, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

10. Dezember 1987, 11.30 Uhr: Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

4. Februar 1988, 11.30 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verpfänden oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Dezember 1987 anzeigen.

6120 Michelstadt, 12. 10. 1987 **Amtsgericht**

5729

62 N 78/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Maschinenfabrik Biebrich GmbH, Rheingaustraße 30, 6200 Wiesbaden-Schierstein, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 3. Dezember 1987, 9.00 Uhr, Zimmer 412, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich 7% Mehrwertsteuer wird auf 258 011,78 DM (zweihundertachtundfünfzigtausendelf), die zu erstattenden Auslagen werden auf 2 346,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 2. 11. 1987 **Amtsgericht**

5730

62 N 62/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Edition c.o.l.s. Gesellschaft m.b.H., Lanzstraße 13, 6200 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf Montag, den 11. Januar 1988, 9.00 Uhr, auf Saal 317 des Amtsgerichts Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters. 2. Verwertung der in Spanien liegenden Vermögensgegenstände. 3. Verwertung des Filmmaterials. 4. Prüfung nachgemeldeter Forderungen. 5. Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 6. 11. 1987 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-

tigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5731

3 K 15/86: Das im Grundbuch von Mengerhausen, Band 75, Blatt 2233, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengerhausen, Hof- und Gebäudefläche, Drosselweg 16, Flur 26, Flurstück 32/9, Größe 10,16 Ar, soll am Mittwoch, dem 3. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Troll und Ute Troll geb. Berthold. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 307 000,— DM.

Im Termin am 3. Juni 1987 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 27. 10. 1987 **Amtsgericht**

5732

3 K 29/87: Das im Grundbuch von Landau, Band 28, Blatt 812, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Landau, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 48, Flur 1, Flurstück 288/2, Größe 2,93 Ar, Straße, Mittelstraße, Flur 1, Flurstück 1127/34, Größe 0,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Witte geb. Schlöfer. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 27. 10. 1987 **Amtsgericht**

5733

K 51/85: Das im Grundbuch von Untergeis, Band 13, Blatt 400, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Untergeis, Flur 4, Flurstück 18, Ackerland, Auf der Heide, Größe 3,30 Ar und

Wald (Holzung), Auf der Heide, Größe 16,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Will. Wert nach § 74 a ZVG = 3 244,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 2. 11. 1987 Amtsgericht

5734

6 K 12/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedrichsdorf/Taunus, Blatt 1901: 522,58/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Friedrichsdorf, Flur 5, Flurstück 91/7, Gebäude- und Freifläche, Hugenottenstraße 23 und 23 A, Größe 18,99 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Kellerraum und dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 201 des Aufteilungsplans sowie an der Galeriefäche über der Wohnung;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter mit bestimmten Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 23. Februar 1988, 14.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Klaus Langbein, Exeter Weg 32, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
- b) Michael Arnold, Dietigheimer Straße 2, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

242 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 10. 1987 Amtsgericht

5735

6 K 8/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 4897,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 25, Flurstück 76/5, Hof- und Gebäudefläche, Weißkirchener Weg, Größe 17,44 Ar, soll am Dienstag, dem 26. Januar 1988, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 11. 1987 Amtsgericht

5736

4 K 4/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Watzelhain, Band 16, Blatt 465,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 63/2, Gebäude- und Freifläche, Im Höfchen, Größe 23,67 Ar, soll am Freitag, dem 12. Februar 1988, 8.30 Uhr, Saal 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Herr Helmut Kaiser,
- b) Herr Dietmar Kaiser, beide in Heidenrod 15, — Miteigentümer je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 10. April 1987 ist ein Gebot nicht abgegeben worden. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 11. 1987 Amtsgericht

5737

K 42/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuhoof, Band 55, Blatt 1625, lfd. Nrn. 1—3,

- a) Flur 45, Nr. 245/1, Gebäude- und Freifläche, Lilienstraße 26 a, Größe 2,52 Ar,
- b) 1/6 Miteigentumsanteil an Grundstück Flur 45, Nr. 244, Verkehrsfläche, Lilienstraße, Größe 1,72 Ar,
- c) Flur 45, Nr. 319, Verkehrsfläche, Astenweg, Größe 0,18,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1988, 10.00 Uhr, Saal 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Herr David Meeks,
- b) Frau Kathryn-Ann Meeks geb. Brookhouser, derzeit unbekanntes Aufenthalts, — Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- a) auf 332 915,— DM,
- b) auf 7 884,— DM,
- c) auf 5 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 11. 1987 Amtsgericht

5738

K 145/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neuhoof, Band 46, Blatt 1339; die ideelle Miteigentumsanteile der Erbengemeinschaft Erwin Wüste, Norbert Wüste und Reinhardt Wüste an den Grundstücken, lfd. Nrn. 1—4:

- Flur 39, Nr. 67, Gebäude- und Freifläche, Fabriciusstraße 3, Größe 3,30 Ar,
 - Flur 39, Nr. 98, Landwirtschaftsfläche, Blumenstraße, Größe 3,09 Ar,
 - Flur 45, Nr. 23, Landwirtschaftsfläche, Weher Acker, Größe 22,84 Ar,
 - Flur 48, Nr. 56, Landwirtschaftsfläche, Orler Acker, Größe 76,85 Ar,
- soll am Freitag, dem 18. März 1988, 8.30 Uhr, Saal 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Erwin Wüste, Taunusstein 4,
- b) Norbert Walter Wüste, Wiesbaden, und
- c) Reinhardt Wüste, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- einhalb von 39 - 67 auf 164 000,— DM,
- einhalb von 39 - 98 auf 3 862,50 DM,
- einhalb von 45 - 23 auf 4 568,— DM,
- einhalb von 48 - 56 auf 7 685,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 5. 11. 1987 Amtsgericht

5739

K 56/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Georgenborn, Band 19, Blatt 543,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 67/95, Bauplatz — jetzt: Gebäudefläche — Wohnen, Krauskopfallee 15, Größe 5,55 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Februar 1988, 8.30 Uhr, Saal 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Geschäftsführer Wolfgang Forster, Schlangenbad 5,
- b) Frau Helga Forster geb. Tappert, Mainz, — Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

494 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 11. 1987 Amtsgericht

5740

K 32/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bissenberg, Band 31, Blatt 541,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Haasegarten 12, Größe 8,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Januar 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Christel Schmitt, geb. Ernst, geb. am 13. 2. 1953, Kristel, jetzt Hofheim-Lorsbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

411 980,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 5. 11. 1987 Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5741

61 K 199/86: Das im Grundbuch von Hahn, Band 39, Blatt 1768, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hahn, Flur 1, Flurstück 321, Hof- und Gebäudefläche, Gernsheimer Straße 56, Größe 8,13 Ar, soll am Mittwoch, dem 3. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Burkhardt Starck, Hahn.
- Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 11. 1987 Amtsgericht

5742

3 K 81/86: Der im Grundbuch von Klein-Zimmern, Band 20, Blatt 731, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 113/1, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 9, Größe 1,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 113/2, Hof- und Gebäudefläche, zu Marktstraße 9, Größe 0,42 Ar,

und im Grundbuch von Klein-Zimmern, Band 20, Blatt 732, 2/3-Anteile an:

lfd. Nr. 1, Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 115, Hofraum, im Ort, Größe 0,64 Ar, lfd. Nr. 2, Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 114, Hofraum, im Ort, Größe 0,26 Ar, soll am Dienstag, dem 9. Februar 1988, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edith Margarete Gerhard, 6112 Groß-Zimmern/Klein-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 113/1 auf 170 000,— DM,
Flurstück 113/2 auf 10 000,— DM,
2/3-Anteil an Flurstück 115 7 600,— DM,
2/3-Anteil an Flurstück 114 3 100,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 11. 1987 Amtsgericht

5743

8 K 20/86: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 152, Blatt 4927, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 51, Flurstück 210, Bau- platz, in den Nassenbetten, jetzt bebaut mit einem Einfamilienhaus, Größe 14,65 Ar, soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hoeft, Wolfgang, geboren am 5. 8. 1954, Unternehmensberater, Ströherstraße 44, 6340 Dillenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 048 650,— DM für Flur 51, Flurstück 210.

Durch Beschluß vom 5. November 1986 ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden. Auf die Rechtsfolgen des § 85 a Abs. 2 Satz 2 ZVG wird verwiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 2. 11. 1987 Amtsgericht

5744

8 K 74/84, 4/86: Das im Grundbuch von Niederroßbach, Band 18, Blatt 649, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Högeldorn, Größe 8,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 20. 12. 1984 (Hälfte des Ehemannes), b) 15. 1. 1986 (Hälfte der Ehefrau) (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Betriebsingenieur Hugo Wellert und Martha, geb. Losert, Am Högeldorn 11, Haiger-Niederroßbach, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 424 000,— DM für Flur 16, Flurstück 106.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 5. 11. 1987 Amtsgericht

5745

3 K 13/87: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 197, Blatt 7880, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschwege, Flur 50, Flurstück 55/1, Gebäude- und Freifläche, Stad 19 und Forstgasse 19 a, Größe 4,12 Ar, soll am Mittwoch, dem 16. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elise Hobbach geb. Szymkowiak, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 11. 1987 Amtsgericht

5746

3 K 82/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Grebendorf, Band 55, Blatt 2004 — Gemarkung Grebendorf —,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 68/67, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 43, Größe 6,56 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 68/71, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 43, Größe 2,39 Ar,

b) Grebendorf, Band 55, Blatt 2005 — Gemarkung Grebendorf —,

lfd. Nr. 14, Flur 8, Flurstück 68/70, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 45, Größe 24,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zu a) und b) am 31. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Berthold Fuß, Meinhard-Grebendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 11. 1987 Amtsgericht

5747

2 K 61/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hatzfeld, Band 75, Blatt 2304,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hatzfeld, Flur 13, Flurstück 462, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Edertalstraße 23, Größe 10,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hatzfeld, Flur 13, Flurstück 458, Ackerland, Gebäude- und Freifläche, Edertalstraße 23, Größe 29,96 Ar, soll am Mittwoch, dem 27. Januar 1988, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wilfried Bäumner in Hatzfeld (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 468 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 26 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 11. 1987

Amtsgericht

5748

84 K 90/87: Das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 170, Blatt 5626, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 27,39/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 26 laut Aufteilungsplan, und das im Band 180, Blatt 5922, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 4/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz im Tiefgaragengeschoß 2, Nr. A 242,

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 574, Flurstück 24/1, Gebäude- und Freifläche, Wendelsweg 14, 1/1 Gebäude- und Freifläche, Geleitstraße 10, 1/3 Gebäude- und Freifläche, Geleitstraße 10, 25/2 Gebäude- und Freifläche, Wendelsweg 12, Größe 67,78 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5601 bis 5976) und teilweise in der Veräußerung, sollen am Mittwoch, dem 4. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Firma BBG Baurträger-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Grundstücksverwaltungs-KG, Frankfurt am Main.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum auf 112 500,— DM,
Teileigentum auf 15 000,— DM,
insgesamt auf 127 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1987
Amtsgericht, Abt. 84**

5749

84 K 93/87: Das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 170, Blatt 5605, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 27,39/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 laut Aufteilungsplan, und das im Band 175, Blatt 5770, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 4/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz im Tiefgaragengeschoß 1, Nr. A 33,

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 574, Flurstück 24/1, Gebäude- und Freifläche, Wendelsweg 14, 1/1 Gebäude- und Freifläche, Geleitstraße 10, 1/3 Gebäude- und Freifläche, Geleitstraße 10, 25/2 Gebäude- und Freifläche, Wendelsweg 12, Größe 67,78 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5601 bis 5976) und teilweise in der Veräußerung, soll am Montag, dem 18. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Firma BBG Baurträger-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Grundstücksverwaltungs-KG, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

112 500,— DM,
der der Garage auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

5750

84 K 91/87: Das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 170, Blatt 5621, eingetragene Wohnungseigentum,
 lfd. Nr. 1: 40,51/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 laut Aufteilungsplan, und das im Band 176, Blatt 5789, eingetragene Teileigentum,
 lfd. Nr. 1: 4/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Abstellplatz im Tiefgaragenschloß 1, Nr. A 52,

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 574, Flurstück 24/1, Gebäude- und Freifläche, Wendelsweg 14, 1/1 Gebäude- und Freifläche, Geleitstraße 10, 1/3 Gebäude- und Freifläche, Geleitstraße 10, 25/2 Gebäude- und Freifläche, Wendelsweg 12, Größe 67,78 Ar,
 beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5601 bis 5976) und teilweise in der Veräußerung,
 sollen am Mittwoch, dem 11. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1987 (Versteigerungsvermerk):
 Firma BBG Bauträger-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Grundstücksverwaltungs-KG, Frankfurt am Main.
 Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum auf	156 250,—DM,
Teileigentum auf	15 000,—DM,
insgesamt auf	171.250,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

5751

84 K 48/87: Das im Grundbuch-Bezirk 68 (Bergen-Enkheim) des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 212, Blatt 7248, eingetragene Wohnungseigentum,
 lfd. Nr. 1: 206/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 34, Flurstück 95/4, Hof- und Gebäudefläche, An der Pfaffenmauer 38, Größe 8,91 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Abstellraum im Keller und der Garage Nr. 1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 7249 bis 7252) sowie in der Veräußerung,
 soll am Dienstag, dem 3. Mai 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1987 (Versteigerungsvermerk):
 a) Erich Karl Georg Sauer, Frankfurt am Main, — zu zwei Dritteln —,
 b) Anna Elise Sauer, Frankfurt am Main, — zu einem Drittel —.
 Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

323.800,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 11. 1987
Amtsgericht, Abt. 84

5752

K 9/87: Das im Grundbuch von Neuenhain, Band 21, Blatt 573, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhain, Flur 5, Flurstück 97/1, Hof- und Gebäudefläche, Neuenhainer Straße (angeblich Haus Nr. 15), Größe 2,57 Ar,
 soll am Freitag, dem 12. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 115, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Eheleute Helmut Haug, Garching, und Marianne Haug, Borken, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

133.700,—DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 23. 10. 1987
Amtsgericht

5753

K 9/87: Das im Grundbuch von Mörlenbach, Band 82, Blatt 2958, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur 5, Flurstück 184/2, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 13, Größe 3,29 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fließ (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Karl Friedrich Hertlein und Margot (Karin) Hertlein, Mörlenbach, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

390.000,—DM.
 Es handelt sich um ein Doppelhausgrundstück.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 FÜRTH (Odw.), 12. 11. 1987
Amtsgericht

5754

K 55/87: Die im Grundbuch von Burgjoh, Band 18, Blatt 592, eingetragene Grundstückskette,
 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Burgjoh, Flur 1, Flurstück 87, Landwirtschaftsfläche, Am Schafberg, Größe 35,92 Ar,
 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Burgjoh, Flur 1, Flurstück 88, Landwirtschaftsfläche, Schafberg, Größe 135,19 Ar,
 sollen am Freitag, dem 19. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Christoph Vischer, Steinlestraße 32, 6000 Frankfurt am Main 70,
 Peter Vischer, Cranachstraße 7, 6000 Frankfurt am Main 70,
 Ursula Kroth geb. Vischer, Steinfeldstraße 7, 8183 Rottach-Egern,
 Alice Hartmann geb. Fellner, Calle Travesera 183, Barcelona 12,
 Hans Georg Hartmann, Infanta Charlotta, Barcelona 10,

Günther Ernst Hartmann, Calle Travesera 183, Barcelona 12,
 Wolfgang A. Hartmann, Placa Jardines de Tokio 2, Barcelona 17,
 — in ungeteilter Erbgemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 Flurstück 87 auf 73.000,—DM,
 Flurstück 88 auf 17.000,—DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 27. 10. 1987
Amtsgericht

5755

K 110/84: Das im Grundbuch von Wittgenborn, Band 38, Blatt 966, eingetragene Grundstück,
 Gemarkung Wittgenborn, Flur 12, Flurstück 102/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Weihertanne 16, Größe 9,38 Ar,
 soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1988, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Peter und Heide Wylezol in Wächtersbach, Stadtteil Wittgenborn, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

583 210,—DM.
 Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a ZVG oder des § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 3. 11. 1987
Amtsgericht

5756

42 K 233/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 42, Blatt 1540,
 lfd. Nr. 12, Flur 1, Nr. 460/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche 30, Größe 5,42 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1985 (Versteigerungsvermerk):
 Eheleute Karl Haas und Ingrid Haas geb. Pfeiffer, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

345.000,—DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 11. 1987
Amtsgericht

5757

42 K 57/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wißmar, Band 113, Blatt 3709,
 lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 165/1, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 57, Größe 5,70 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1987 (Versteigerungsvermerk):
 a) Karlheinz Schneider,
 b) Bärbel Schneider geb. Henkelmann, — je zur Hälfte —.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt pro Grundstückshälfte auf 149.000,—DM, zusammen auf

298.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 11. 1987 **Amtsgericht**

5758

42 K 83/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 85, Blatt 2641,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 169, Gebäude- und Freifläche, Daubringer Straße 22, Größe 3,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1987 (Versteigerungsvermerk):

a) Günter Müller,
b) Helga Martha Müller geb. Caspar, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

124 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 11. 1987 **Amtsgericht**

5759

42 K 131/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 231, Blatt 7699: 95,2/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 15, Flurstück 154/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 24, Größe 5,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7 sowie Sondernutzungsrecht am Stellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Heyne, 6455 Erlensee.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

58 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

5760

42 K 49, 57/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken, Band 112, Blatt 3822,

BV Nr. 1: Flur 5, Flurstück 48, Landwirtschaftsfläche, der Hain, Größe 2,45 Ar,
BV Nr. 2: Flur 5, Flurstück 306/49, Landwirtschaftsfläche, das Wärtchen, Größe 20,85 Ar,

BV Nr. 3: Flur 6, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Heldenberger Straße, Größe 10,86 Ar,

BV Nr. 4: Flur 6, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Am Schloßberg, Größe 3,02 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1987, (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Fritz Ommerborn.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 1 000,— DM,

BV Nr. 2 auf 8 500,— DM,
BV Nr. 3 auf 1 272 000,— DM,
BV Nr. 4 auf 48 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

5761

42 K 76/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langendiebach, Band 134, Blatt 4145,

BV Nr. 1, Langendiebach, Flur 18, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Geschwister-Scholl-Str. 26, Größe 6,91 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1988, 14.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schönherr, Klaus,
b) Schönherr geb. Buchloh, Siegrid, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

453 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

5762

42 K 194/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 79, Blatt 3072, 815/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 15, Flurstück 128/11, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstr. 24 a—24 f, Größe 118,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 181 bezeichneten Wohnung Haus 1, 8. Obergeschoß, links, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Diele, Flur, Bad, Abstellraum, WC, Balkon und einem Abstellraum im Keller,

soll am Donnerstag, dem 10. März 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 3058 bis 3071, 3073 bis 3217) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkungen; u. a. nicht im Wege der Zwangsvollstreckung.

Eingetragener Eigentümer am 8. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Michael Bittner, Bruchköbel.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

5763

42 K 43/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederdorfelden, Band 37, Blatt 1339,

BV Nr. 1, Gemarkung Niederdorfelden, Flur 4, Flurstück 192, Hof- und Gebäudefläche, Brüder-Grimm-Str. 29, Größe 6,15 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Februar 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin 30. 7. 1986

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Eva Stemmler geb. Gogolin, Niederdorfelden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

520 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

5764

42 K 176/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselstadt, Band 125, Blatt 4335,

BV Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 19, Flurstück 196, Hof- und Gebäudefläche, Meisenweg 12, Größe 9,44 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Glock, Karl,
b) Glock geb. Gutmann, Magna, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 11. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

5765

2 K 7/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gottsbüren, Band 68, Blatt 1472,

Gemarkung Gottsbüren, Flur 1, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Sababurger Straße 28, Größe 3,26 Ar, — je zur Hälfte —, soll am Freitag, dem 29. Januar 1988, 9.30 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

2 b) Korn geb. Fülling, Frieda, 3526 Trendelburg,

c) Fülling geb. Schütz, Martha, 3526 Trendelburg,

d) Fülling, Walter, 3526 Trendelburg,

e) Fülling, Wilfried, 3520 Hofgeismar,

f) Ohm geb. Fülling, Waltraud, 4150 Krefeld,

g) Geyer geb. Fülling, Ursula, 3526 Trendelburg,

h) Knerich geb. Fülling, Brunhilde, 3526 Trendelburg,

i) Zimmermann geb. Fülling, Elfriede, 3526 Trendelburg,

j) Blaha geb. Fülling, Minna, 3500 Kassel,

k) Flöther geb. Fülling, Anna, 3500 Kassel,

l) Fülling, Günther, 3526 Trendelburg,

m) Fülling, August, 3520 Hofgeismar,

n) Fülling, Georg, 3581 Zimmersrode,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —,

3 a) Wiegand geb. Fülling, Sieglinde, 3526 Trendelburg, — zur Hälfte —,

b) Wiegand geb. Fülling, Sieglinde, 3526 Trendelburg,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte mit

Abt. I, Nr. 2 b)—n)—.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

34 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 11. 1987 **Amtsgericht**

5766

2 K 3/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 52, Blatt 1382,

Gemarkung Lippoldsberg, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 200, Gartenland, Spitze, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Vogtei 1, Größe 11,80 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Februar 1988, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3/11. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd-Jürgen Capelle, Wahlsburg-Lippoldsberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 200 auf 600,— DM,

Flur 4, Flurstück 20/1 auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 3. 11. 1987 **Amtsgericht**

5767

K 15/87: Das im Grundbuch von Michelsrombach, Band 22, Blatt 711, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Michelsrombach, Flur 3, Flurstück 40/2, Nebenfläche, Am Linsenborn, Größe 12,55 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hauptstraße 24, I. Stock, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Josef Möller, Sudetenstraße 19, 6407 Schlitz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 6. 11. 1987 **Amtsgericht**

5768

2 K 44/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Esch, Band 39, Blatt 1150,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 119/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 23, Größe 14,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 120, Grünland, Frankfurter Straße, Größe 7,93 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1988, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thea Therese Katharina Vollhardt, wiederverehelichte Wirth, jetzt: Wilhelmstraße 23, 6550 Bad Kreuznach.

Eine Zuschlagsversagung gemäß § 74 a Abs. 1 und § 85 a Abs. 1 ZVG ist ausgeschlossen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 523 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 3 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 11. 1987 **Amtsgericht**

5769

2 K 11/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wörsdorf, Band 44, Blatt 1451,

Flur 45, Flurstück 2/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Reichenberger Straße 79, Größe 7,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Februar 1988, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Winfried Bumann, Idstein,
Heike Bumann geb. Reinsperger, Taunusstein, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

313 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 5. 11. 1987 **Amtsgericht**

5770

64 K 258/86, 64 K 259/86: Die im Grundbuch von Wahlershausen, Band 195, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1:

a) Miteigentumsanteil von 84,1804/10 000, eingetragen im Grundbuch von Wahlershausen, Blatt 5617, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 45 des Aufteilungsplans;

b) Miteigentumsanteil von 54,4696/10 000, eingetragen im Grundbuch von Wahlershausen, Blatt 5615, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 43 des Aufteilungsplans;

zu a) und b): an dem Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 25, Flurstück 8/23, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Allee 319, Größe 53,63 Ar,

Flurstück 8/22, Freifläche, Wilhelmshöher Allee, Größe 1,37 Ar,

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5573 bis 5695); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten; an Verwandte gerader Linie; an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 23. 6. 1982; übertragen aus Blatt 3871; eingetragen am 20. 3. 1986;

sollen jeweils am Montag, dem 25. Januar 1988,

a) 10.00 Uhr,

b) 14.00 Uhr,

im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

zu a) Schroeder, Ursula, geb. Ecke, Arnberg,

zu b) Schroeder, Dieter, Arnberg (jetzt Berlin),

Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG:

a): 125 000,— DM,

b): 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 10. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5771

64 K 21/87: Das im Grundbuch von Weimar, Band 57, Blatt 1632, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weimar, Flur 27, Flurstück 18, Grünland, Die Käseblanksäcker, Größe 40,25 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elise Wilhelmine Eckhardt geb. Krug, Ahnatal.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

8 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 10. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5772

64 K 298/86: Die im Grundbuch von Wellerode, Band 62, Blatt 2056, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wellerode, Flur 2, Flurstück 26/3, Betriebsgelände, Beim gelben Berg, Größe 14,08 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wellerode, Flur 2, Flurstück 26/4, Betriebsgelände, Beim gelben Berg, Größe 7,04 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 3. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kurt Jörres, geboren am 14. 11. 1945, Söhrewald.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

402 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 10. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

5773

64 K 139/86: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 234, Blatt 6732, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 117,466/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur D, Flurstück 212/2, Hof- und Gebäudefläche, Schönfelder Straße 52, Größe 3,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 5, K 5 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 4. 1984;

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 11.15 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 8. 1986

3500 Kassel, 14. 10. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

4. Erg.-Lieferung

WIEGAND

Kommentar

zum

Schwerbehindertengesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattausgabe (2 Bände), 1200 Seiten, DM 128,-
ISBN 3-87124-013-3

Aktueller Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die soeben ausgelieferte 4. Ergänzungslieferung enthält die **Neukommentierung** von weiteren 15 Vorschriften des novellierten SchwbG vom 26. August 1986 und setzt die mit der 3. Erg.-Lfg. begonnene Neukommentierung fort, wobei die jüngste Rechtsprechung eingearbeitet wurde.

Um dem Benutzer die Arbeit zu erleichtern, wird in einer besonderen Übersicht dargestellt, welche Vorschriften geändert oder neu eingefügt worden sind und welche Vorschriften der neuen Paragraphenfolge denjenigen der alten Paragraphenfolge entsprechen.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt. Nicht nur die **arbeitsrechtlichen Fragen**

werden behandelt. Das Werk enthält vielmehr auch eine umfassende Kommentierung zu **sozialrechtlichen Fragestellungen** (z. B. Festlegung GdB und Gesamt-GdB).

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

So urteilt Wissenschaft und Fachpresse (Auszüge)

... Die Besonderheit des Kommentars besteht ... darin, daß arbeits- und sozialrechtliche Aspekte gleichermaßen kenntnisreich verarbeitet und zueinander in Bezug gesetzt werden. Hierin liegt der über die bloße Handreichung für die Praxis hinausreichende Wert dieses Kommentars auch für die Wissenschaft.

... Alles in allem bietet der Kommentar dem mit dem Schwerbehindertenrecht befaßten Praktiker eine ebenso umfassende wie übersichtliche und vor allem zuverlässige Information. Dem Wissenschaftler liefert er in der geglückten Zusammenschau arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive interessante Hinweise für weiterführende Arbeit.

(Prof. Dr. Manfred Weiss, Frankfurt/M., in SGB 1985, S. 219)

... Es gebührt dem Verlag deshalb Dank dafür, daß er ein Werk herausgebracht hat, das überzeugende Lösungen der

vielfältigen Probleme anbietet und gleichzeitig damit die Benutzung weiterer Hilfsmittel entbehrlich macht ...

(ZI - Ziegelindustrie International 9/85)

... Dies macht den Kommentar auch für denjenigen Personenkreis zu einem wertvollen Helfer, der vorwiegend mit Auslegungsfragen befaßt ist oder mit Schwerpunkt im wissenschaftlichen Bereich arbeitet.

(DER BUNDESBANKBEAMTE)

... Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt. Dieser Kenntnisstand ermöglicht dem Benutzer des Kommentars Entscheidungen, die auch einer kritischen Prüfung standhalten.

(Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg)

VERLAG CHMIELORZ GmbH
Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

VERMA Vermittlungs-GmbH, Immobilien-Finanzierungs-Versicherungen, Arolsen.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

22 608,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

5774

64 K 188/86: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 78, Blatt 2252, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 244/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 32/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Westring 9, 11, 13, 15, Größe 40,43 Ar,

Flur 7, Flurstück 27/6, Gebäude- und Freifläche, Westring 7, Größe 0,03 Ar,

Flur 7, Flurstück 165/20, Verkehrsfläche, Kasseler Straße, Größe 2,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus B, Dachgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet, soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Karl-Heinz Mehlhorn,

b) Dr. Hedda Mehlhorn-Hurlbrink geb. Hurlbrink, beide wohnhaft Kurmittelhaus, 5788 Winterberg, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

68 621,13 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

5775

64 K 22/87: Das im Grundbuch von Weimar, Band 57, Blatt 1632, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weimar, Flur 2, Flurstück 242/30, Ackerland, An der Judenstraße, Größe 21,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elise Wilhelmine Eckhardt geb. Krug, Ahnatal.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

5 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

5776

64 K 31/87: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 58, Blatt 1679, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 25, Flurstück 55, Gebäudefläche, Gartenland, Hinter dem Eichwald, Größe 19,98 Ar, soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1988,

12.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Margarete Gertrud, genannt Gerdi Becker geb. Sehling, — zur Hälfte —,

b) I Margitta Gerdi Rohrbach geb. Becker, II Harald Bernd Michael Becker, III Edgar Volker Uwe Becker,

IV Margarete Gertrud, genannt Gerdi, Becker,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

13 788,— DM.

Der Zuschlag wurde in einem vorherigen Versteigerungstermin gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

5777

64 K 116/87: Das im Grundbuch von Eschenstruth, Band 58, Blatt 2042, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschenstruth, Flur 13, Flurstück 28, Grünland, Unter den Äkern, Größe 28,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. März 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gisela Umbach geborene Maintzer, geboren am 13. 2. 1940, Helsa.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

3 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 30. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

5778

9 K 142/86: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Falkenstein, Band 42, Blatt 1359,

lfd. Nr. 1: 933/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Johannisbrunnengeweg 16, Größe 5,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Abstellplatz (2 Zimmer, Küche, Bad/WC, 1. OG, 40,46 qm),

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im ersten Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Wilhelm Weissgärber in 6450 Hanau.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 27. 10. 1987

Amtsgericht, Abt. 9

5779

9 K 135/86 — Beschluß: Folgendes Wohnungs- und Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 181, Blatt 5321,

lfd. Nr. 1: 103,79/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Soden, Flur 1, Flurstück 228/3, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Str. 102 A, Größe 7,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro, im Aufteilungsplan mit Nr. B 1 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 9. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Bauwert — Gesellschaft für Grundbesitz und Immobilieneigentum, Königstein im Taunus.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 9. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 9

5780

1 K 37/87: Der im Grundbuch von Schwalefeld, Band 21, Blatt 582 (Wohnungsgrundbuch), unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 215/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Schwalefeld, Flur 14, Flurstück 7/3 und 7/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge, Größe 42,17 Ar bzw. 51,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28 (Haus 7) bezeichneten Wohnung;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Blätter 555 bis 598);

soll am Freitag, dem 5. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Erich Kirchof,

b) Helga Kirchof, beide Hofwirthstraße 5 a, 8061 Sigmertshausen, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 11. 1987

Amtsgericht

5781

K 40/86: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 356, Blatt 12 700, eingetragene Wohnungseigentum: 593/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 3, Nr. 1107/7, Hof- und Gebäudefläche, Mannheimer Straße 97, Größe 26,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 und Garage Nr. 6,

soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1988, 10.45 Uhr, im Rathaus Viernheim, Kettelerstraße, Saal 103 (EG), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gayer, Werner, Viernheim,

b) Gayer, Gerlinde, geb. Künzel, Viernheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 2. 11. 1987 Amtsgericht

5782

K 7/87: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 308, Blatt 11 289, eingetragene Wohnungseigentum: 136,52/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 1, Nr. 378/2, Hof- und Gebäudefläche, Hansstraße 7 (richtig 5), Größe 3,81 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß, Kellerraum Nr. 5 und Stellplatz 5,

soll am Donnerstag, dem 21. Januar 1988, 9.30 Uhr, im Rathaus Viernheim, Kettelerstraße, Saal 103 (EG), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Koch, Heinz, Ketsch,
- Koch, Karl, Oftersheim, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 2. 11. 1987 Amtsgericht

5783

7 K 34/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 202, Blatt 7514,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur 7, Flurstück 132, Ackerland, neben der Hepenwiese, Größe 21,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6070 Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Lieselotte Braun in Dieburg,
Karl Wilhelm Schrod in Rödermark,
Katharina Dorothea Kaiser geb. Schrod,
Elfriede Leidecker geb. Ricker in Offenbach am Main,
Susanna Katharina Skoczylas geb. Beck,
Heinrich Schrod in Rödermark,
Karl Wilhelm Schrod in Rödermark,
Barbara Elisabeth Schilp geb. Schrod,
Maria Gotta geb. Schrod in Rödermark,
Anna Dorothea Schrod in Rödermark,
Susanna Maria Kreid geb. Merget in Idar-Oberstein,

Heinrich Gerhard Heinz Merget,
— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 11. 1987 Amtsgericht

5784

K 53/86: Das im Grundbuch von Dirlammen, Band 9, Blatt 325, eingetragene Grundstück, Gemarkung Dirlammen,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 147/2, Gebäude- und Freifläche, Am Weißenacker 12, Größe 7,65 Ar, Wert: 197 650,— DM,

soll am Mittwoch, dem 27. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Wilfried Höhl, in 6425 Lautertal-Dirlammen,
- Brunhilde Höhl geb. Klaus, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 2. 11. 1987

Amtsgericht

5785

K 2/87: Das im Grundbuch von Grebenhain, Band 23, Blatt 879, eingetragene Grundstück, Gemarkung Grebenhain,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 78/13, Hof- und Gebäudefläche, Ahlmüllersweide 7, Größe 12,72 Ar, Wert: 174 734,— DM,

soll am Mittwoch, dem 3. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Martin Vogel, Am Wilhelmshof 30, 6072 Dreieich,
- Helga Vogel geb. Putschik, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 2. 11. 1987

Amtsgericht

5786

K 23/86: Das im Grundbuch von Stockhausen, Band 16, Blatt 629, eingetragene Grundstück, Gemarkung Stockhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 103/1, Hof- und Gebäudefläche, Berggasse 11, Größe 6,15 Ar, Wert: 74 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Horst Günter Lutz, Berlin,
- Christa Else Lutz geb. Schade, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 6. 11. 1987

Amtsgericht

5787

7 K 34/86: Die im Grundbuch von Schönstadt, Band 19, Blatt 603, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schönstadt,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 54/5, Hof- und Gebäudefläche, am Berge 56, Größe 3,82 Ar, lfd. Nr. 3 Flur 9, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, am Berge 56, Größe 1,41 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 4. Februar 1988, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Heinrich Bast,
Gertrud Bast geb. Hoffmann — zu je einem Viertel —, und
Heinz-Dieter Bast, Hinter der Kirche 2, 3553 Cölbe-Schönstadt — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 5. 11. 1987

Amtsgericht

5788

1 K 19/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Körle, Band 35, Blatt 1119,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Körle, Flur 12, Flurstück 22/8, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffstraße 16, Größe 6,54 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Albert Schlömer und Marlies Schlömer geb. Minnerup, Eichendorffstraße 16, 3501 Körle, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 174 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 3. 11. 1987 Amtsgericht

5789

1 K 28/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sipperhausen, Band 9, Blatt 149,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sipperhausen, Flur 2, Flurstück 78/35, Grünland, Wiese, Die Scheelehecke, Größe 118,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sipperhausen, Flur 2, Flurstück 77/35, Grünland, Wiese, Die Scheelehecke, Größe 3,78 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1988, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Arend, Spangenberg Straße 21, 3508 Melsungen-Adelshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 27 200,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 979,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 4. 11. 1987 Amtsgericht

5790

1 K 21/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Adelshausen, Band 13, Blatt 367,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Adelshausen, Flur 3, Flurstück 38, Gartenland, Im Dorfe, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Adelshausen, Flur 3, Flurstück 42/1, Hof- und Gebäudefläche, Hunrain 2, Größe 2,10 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Januar 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz-Dieter Prinzen und Gertrud Prinzen geb. Tafertshofer, Hunrain 2, 3508 Melsungen-Adelshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 15 200,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 71 800,— DM,

Gesamtwert 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 4. 11. 1987 **Amtsgericht**

5791

7 K 391/86 (verb. m. 7 K 99/87): Folgender Grundbesitz soll am 7. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 295, Blatt 10 102, Flur 12, Flurstück 383/5, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 2, 2 a, Größe 73,27 Ar,

— verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 156 bezeichneten Wohnung (200 000,— DM).

Eigentümer des 106/10 000 Miteigentumsanteils am 4. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Wiegand und
Dagmar Gerda Wiegand geb. Preiß, — je zur Hälfte —

2. Grundbuch von Dietzenbach, Band 334, Blatt 11 262, Flur 12, Flurstück 383/7, Hof- und Gebäudefläche, Gallische Straße 3, Größe 38,05 Ar (6 500,— DM).

Miteigentümer am 29. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lothar Wiegand und
Dagmar Gerda Wiegand geb. Preiß, — je zu 1/400 —

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: wie oben in Klammern angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 10. 1987

Amtsgericht

5792

7 K 124/87: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 623, Blatt 18 543, eingetragene 20/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 24, Flurstück 2/292, LB 6782, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 77, Größe 98,05 Ar,

— verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 806 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Freitag, dem 15. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

LVG — Land- und Grundbesitz Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwertung KG, Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Karl Bittner in Bruchköbel.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 11. 1987

Amtsgericht

5793

K 41/86: Das im Grundbuch von Schlüchtern, Band 152, Blatt 4522, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 15/13, Hof- und Gebäudefläche, Kurfürstenstraße 7 a, Größe 4,18 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Heinrich Schrader, Ostendstraße 11, 6053 Obertshausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

304 158,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 22. 10. 1987 **Amtsgericht**

5794

K 32/87: Das im Grundbuch von Niederzell, Band 16, Blatt 490, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 82/13, Hof- und Gebäudefläche, Ahornweg 38, Größe 15,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Kaufmann Gerhard Meyer,
b) dessen Ehefrau Christa Meyer geb. Spiess, beide wohnhaft in Schlüchtern, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 22. 10. 1987 **Amtsgericht**

5795

3 K 21/87 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Treysa, Band 161, Blatt 4899, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 31, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Ulrichsweg 25, Größe 21,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rampe, Walter, Schwalmstadt-Treysa,
Pack, Elisabeth, Schwalmstadt-Treysa, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 30. 10. 1987 **Amtsgericht**

5796

K 41/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 120, Blatt 4477,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur 9, Flurstück 278/1, Gebäude- und Freifläche, Sperberweg 29—31, Größe 10,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Januar 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Wilhelm Kratz, Sperberweg 29—31, 6054 Rodgau 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

790 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 11. 1987 **Amtsgericht**

5797

K 36/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 89, Blatt 3526,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dudenhofen, Flur 3, Flurstück 19/1, Gebäude- und Freifläche, Eppertshäuser Weg 1, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dudenhofen, Flur 3, Flurstück 20/1, Gebäude- und Freifläche, Eppertshäuser Weg 1, Größe 1,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Dezember 1987, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Kirchner, 6457 Maintal 2, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 182 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 99 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 10. 11. 1987 **Amtsgericht**

5798

5 K 44/86: Das im Grundbuch von Dorfweil, Band 29, Blatt 885, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorfweil, Flur 2, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Brombacher Straße 4, Größe 29,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Januar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Müller in Kelkheim, jetzt Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 13. 10. 1987

Amtsgericht

5799

5 K 33/86: Das im Grundbuch von Usingen, Band 121, Blatt 3905, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 41, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Emminghausstraße 1, Größe 9,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Februar 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

WGB — Wohn- und Geschäftshaus Baubetreuungskontor, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Bad Homburg v. d. Höhe, Saalburgstraße 30—34.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

830 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 26. 10. 1987 **Amtsgericht**

5800

3 K 44/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberlemp (Stadt ABlar), Band 32, Blatt 1314,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlemp, Flur 3, Flurstück 104/7, Hof- und Gebäudefläche (Schwimmbad), Auf der Wegscheid (Wegscheid 7), Größe 7,75 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlemp, Flur 3, Flurstück 105/8, Hof- und Gebäudefläche (Bungalow mit 2 Garagen), Auf der Wegscheid (Wegscheid 7), Größe 16,13 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. März 1988, 8.30 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dirk Peter Pest, ABlar-Oberlemp (jetzt: 4950 Minden).

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 104/7 auf 65 500,— DM,

Flur 3, Nr. 105/8 auf 237 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 10. 1987 **Amtsgericht**

5801

3 K 101/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Waldgirmes, Band 75, Blatt 2616,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Waldgirmes (Orts- teil von 6335 Lahnau), Flur 16, Flurstück 69/1, Hof- und Gebäudefläche, Rodheimer Straße (Nr. 42), (Wohnhaus mit Anbau nebst Scheune (Garage), Größe 2,82 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1988, 13.00 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Keßler, Lothar Friedrich, geb. 19. 3. 1939, und

Keßler geb. Klement, Renate, geb. 9. 11. 1944, Lahnau-Waldgirmes, Rodheimer Straße 42, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

136 861,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 11. 1987 **Amtsgericht**

5802

3 K 105/86 + 3 K 11/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dorlar (Gemeinde 6335 Lahnau), Band 78, Blatt 2800,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorlar, Flur 4, Flurstück 316, Hof- und Gebäudefläche, Dammweg (Nr. 6), Wohnhaus mit Garage, Größe 8,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Januar 1988, 11.00 Uhr, Raum 306, III. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1986/ 9. 2. 1987 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Konrad Keil und Brigitte geb. Zander, 6335 Lahnau-Dorlar, Dammweg 6, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

345 205,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 30. 10. 1987 **Amtsgericht**

5803

61 K 58 + 78/87 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band a) 628, Blatt a) 33 133, Band b) 629, Blatt b) 33 150, eingetragene Grundeigentum,

a) 105/1000, b) 70/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 129, Flurstücke 137/10 und 181/11, Hof- und Gebäu-

defläche, Sonnenberger Straße 26 und 28, Größe 24,34 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. a) 1, b) 18 bezeichneten Büroeinheit,

soll am Montag, dem 25. Januar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edith Muno, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

a) 582 000,— DM,

b) 273 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 3. 11. 1987 **Amtsgericht**

5804

4 K 12/87: Die im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 149, Blatt 4418, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 14, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 8, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 14, Flurstück 129, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 6, Größe 0,62 Ar,

sollen am Montag, dem 11. Januar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dehmel, Evelin, Schmiedegasse 5, 3436 Hess. Lichtenau,

Jahna-Dehmel, Bernhard, Schmiedegasse 5, 3436 Hess. Lichtenau — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 400,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 19 204,— DM,

Gesamtwert 19 604,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6430 Witzhausen, 3. 11. 1987 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 18. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags findet am Dienstag, 1. Dezember 1987, 15.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagsordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1987 hier: Haushaltsstelle 0200.6540 — Reisekosten

5. Veränderte Aufgabenwahrnehmung bei der Abwasserüberwachung und Änderung der Gebühren
- 5.1 Dritte Satzung zur Änderung der Eigenkontrollsatzung
- 5.2 Kontrolle von Einleitungen Dritter in Abwasseranlagen, Indirekteinleiterkontrollsatzung
6. Haushalt 1988
Investitionsprogramm 1987—1991
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988
Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
Stellenplan 1988
Wirtschaftsplan-Abfallentsorgung 1988
hier: 2. Lesung

7. Ausbau der Bachläufe im Bereich des UVF und Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Flächennutzungsplanung, Landschafts- und Siedlungsentwicklung im Gebiet des UVF
 8. Wasserverluste im Bereich des Umlandverbandes Frankfurt
 9. Abfallentsorgung und Abfallwirtschaft
 - 9.1 Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung; Änderung der Abfallgebührensatzung
 - 9.2 Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6 UFG in Verbindung mit dem neuen Hessischen Abfallgesetz in der Fassung vom 11. 12. 1985
 - 9.3 Abfallwirtschaft
hier: Bericht des Verbandsausschusses über den Verhandlungsstand bei Standorten für Abfallumladeanlagen
 - 9.4 Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub im Verbandsgebiet
10. Firma DEGESCH GmbH, Frankfurt

6000 Frankfurt am Main, 16. November 1987

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Küchler, Vorsitzender

Die 8. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer findet am Mittwoch, 2. Dezember 1987, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main in Raum 2 im Schulungszentrum der Flughafen Frankfurt/Main AG, Tor 3, Gebäude 177, Haupteingang (177b), statt.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Mündliche Anfragen
4. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für die von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teile des FNP des UVF
hier: Fortführung des Abweichungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 HLPG
5. 1. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Oberursel
Ziff. 1.1: Gebiet südl. der „Umgehung Weingärten-Knotenpunkt Brennersmühle“
Ziff. 1.2 Flächen:
a) „An der Billwiese/Ebertstr./Ollenhauer Str.“
b) „Im förmlich festgestellten Sanierungsgebiet der Kernstadt Oberursel“
c) „Körnerstr./Korfstr./nördl. Oberhöchstädter Str. B 455“
d) „Lindenstr./südl. der Oberhöchstädter Str. B 455“
e) „Im Bereich zwischen der Frankfurter Landstr. und der Kolberger Str.“ im Stadtteil Weisskirchen
6. 1. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus
Ziff. 1.1: Gebiet „Sportpark Heide“ im Stadtteil Märxheim
Ziff. 1.2:
a) Hofheim/Wildsachsen: „Sondergebiet Wochenendhaus“
b) Hofheim/Lorsbach: „Gemischte Baufläche im Bereich nördlich der Brückenstraße“
c) Hofheim/Wallau: „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ nördlich und südlich der A 66, östlich des Wickerbaches
7. 1. Änderung des FNP des UVF für den Bereich der Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Bad Vilbel, Gebiet: „Am Schöllberg links“, zwei Teilflächen
hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß) in Verbindung mit der
1. Fortführung des Aufstellungsverfahrens für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des FNP des UVF im Bereich der Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Gronau, Gebiet: „An der Lehmkaute“
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und erneute öffentliche Auslegung
8. Landschaftsschutzgebiet Taunus
hier: Vorschlag zur Eliminierung der Rückweichklausel in der Landschaftsschutzverordnung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Taunus vom 20. Januar 1976 durch Abgrenzung der Bauflächen des Innenbereiches auf der Basis des Flächennutzungsplanes des UVF

6000 Frankfurt am Main, 16. November 1987

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Faust, Vorsitzender

Änderungen des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

hier: Einleitung der Verfahren (Aufstellungsbeschuß)

1. Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1987 beschlossen:
Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur
— 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg vor der Höhe, Stadtteil Kirdorf, Gebiet:
1.1 „Bürgerhaus Kirdorf nördlich des Stedter Weges“
1.2 „Rothlaufgebiet“
— 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hochheim am Main, Stadtteil Hochheim, Gebiet: „Langgewann West“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, die weiteren Verfahren, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

6000 Frankfurt am Main, 9. November 1987

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar

am Mittwoch, dem 2. Dezember 1987, 14.00 Uhr,

in das Sitzungszimmer der Kreisverwaltung, Parkstraße 6, 3588 Homberg (Efze).

Tagesordnung:

1. Die Neuordnung der Tierkörperbeseitigung in Hessen
2. Jahresrechnung 1986 und Entlastung des Verbandsvorstandes
3. Verlängerung von Darlehen
4. Bericht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben 1987 und die finanzielle Lage des Zweckverbandes
5. Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung
6. Verschiedenes

Die Sitzung ist öffentlich.

3588 Homberg (Efze), 10. November 1987

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar
Drescher, Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen — 9. Legislaturperiode 1988 bis 1992

Gemäß § 2 der Wahlordnung vom 11. Juni 1959 i. d. F. vom 13. Juli 1967 hat das Präsidium der Landesärztekammer Hessen die Frist für die Wahl der Delegiertenversammlung für die Zeit vom 20. bis 30. Juni 1988, 24.00 Uhr, festgesetzt.

Zu Mitgliedern des Wahlausschusses hat das Präsidium gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung folgende Personen berufen:

1. Dr. med. Peter Greuner, Bad Soden-Altenhain,
 2. Assessor Rolf Zaengler, Kronberg im Taunus,
 3. Dr. med. Christa Baudisch-Goltermann, Offenbach am Main,
 4. Prof. Dr. med. Ingeburg Siegfried, Biebertal,
 5. Prof. Dr. med. Günther Vetter, Bad Vilbel/Stadtteil Heilsberg
- Zum Wahlleiter ist gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlordnung Dr. med. Greuner, zu seinem Stellvertreter Assessor Zaengler berufen worden.

Wahlvorschläge, die gemäß § 3 der Wahlordnung von mindestens 30 Wahlberechtigten zu unterschreiben sind, müssen nach § 7 Abs. 1 der Wahlordnung spätestens bis zum 10. April 1988, 24.00 Uhr, bei dem Wahlleiter, Broßstraße 6, 6000 Frankfurt am Main 90, eingereicht werden.

6000 Frankfurt am Main, 4. November 1987

Der Präsident
der Landesärztekammer Hessen

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. Ö 246/87: Deckensanierung Abholerhallen A und B Lüftungstechnische Arbeiten

Zur Ausführung kommen:

im Zuge der Modifizierung der vorhandenen Lüftungsanlage:

- ca. 160 St. Drallauslässe
 - ca. 150 m² Luftkanäle
 - ca. 800 m Spriorohr DN 180-300
- mit Übergängen, Formstücken, Entspannungskasten und Wärmedämmung

Kostengebühr: 85,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Januar bis Februar 1988
Submissionstermin: Anfang Januar 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 69) 6 90-66 67

Nr. Ö 247/87: Flugzeugwartungshallen Air Base Feuerlöschanlagen

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 St. Monitoranlage (Schaum)
- ca. 6 St. Monitoren
- ca. 8 St. Hydranten
- ca. 335 St. Sprinkler
- ca. 1 120 m Erdleitungen
- ca. 1 850 m Leitungen in Gebäuden

Kostengebühr: 120,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 19. bis 49. KW 1988
Submissionstermin: Mitte Januar 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 61 28) 4 20 31

Nr. Ö 248/87: Flugzeugwartungshallen Air Base Wasser-Abwasser

Zur Ausführung kommen:

- ca. 720 m Abfließleitungen SML-Rohr
- ca. 6 500 m Kaltwasser-, Warmwasser- und Druckluftleitungen DN 100—DN 15
- ca. 160 St. Einrichtungsgegenstände
- ca. 10 St. Wandhydranten

Kostengebühr: 265,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 14. bis 49. KW 1988
Submissionstermin: Mitte Januar 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 61 28) 4 20 31

Nr. Ö 249/87: Flugzeugwartungshallen Air Base Heizung

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 St. Übergabestation Fernwärme kW 1575 x 2
- ca. 4 St. Unterstationen
- ca. 1 300 m Fernleitungen (erdverlegt) DN 50—DN 200
- ca. 1 440 m Rohrleitungen größer als DN 50—DN 200
- ca. 5 140 m Rohrleitungen kleiner als DN 50
- ca. 190 St. Heizkörper
- ca. 30 St. Luftherhitzer
- ca. 25 St. Drallventilatoren

Kostengebühr: 235,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 19. bis 51. KW 1988
Submissionstermin: ca. Ende Januar 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 61 28) 4 20 31

Nr. Ö 250/87: Flugzeugwartungshallen Air Base Wärmedämmung

Zur Ausführung kommen:

- ca. 6 450 m Heizung DN 200—DN 10
- ca. 2 370 m Kaltwasser DN 100—DN 15
- ca. 2 200 m Warmwasser DN 50—DN 15

Kostengebühr: 85,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 22. bis 51. KW 1988
Submissionstermin: Ende Januar 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 61 28) 4 20 31

Nr. Ö 251/87: Flugzeugwartungshallen Air Base Lüftung

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 000 m² Blechkanal
 - ca. 1 150 m Blechröhre DN 100—DN 350
 - ca. 6 St. Zu- und Abluftanlagen
 - ca. 6 St. Wasserrückgewinnungsanlagen
- Regeltechnik

Kostengebühr: 200,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 24. bis 51. KW 1988
Submissionstermin: Ende Januar 1988
Weitere Auskünfte: Tel. (0 61 28) 4 20 31

Schlußtermin für alle Anforderungen: 30. November 1987

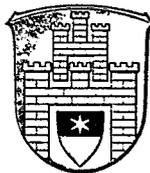
Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 11. November 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen



Bei der Stadt Staufenberg,
Landkreis Gießen,

ist zum 1. April 1988 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung (Besoldungsgruppe A 15).

Die Stadt Staufenberg besteht aus 4 Stadtteilen mit insgesamt ca. 7 500 Einwohnern. Sie liegt verkehrsgünstig im unmittelbaren Einzugsbereich der Stadt Gießen in einer landschaftlich sehr reizvollen Gegend. Staufenberg verfügt über Kindergärten und Grundschulen in allen Stadtteilen; in der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich eine weiterführende Gesamtschule mit einem Hallenbad.

Das Vereinsleben zeichnet sich durch vielfältige Aktivitäten in allen Bereichen aus und bietet Raum für weitreichende kulturelle und sportliche Betätigungen.

Gesucht wird eine qualifizierte, dynamische Person mit Eigeninitiative, Entscheidungsfreudigkeit und Organisationsvermögen. Sie sollte in der Lage sein, eine moderne Verwaltung zu leiten, Mitarbeiter kreativ und kooperativ zu führen, steten Kontakt mit den Bürgern und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien zu pflegen.

Der/die Bewerber/in sollte über umfassende Kenntnisse im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung verfügen und eine mehrjährige kommunalpolitische Erfahrung aufweisen.

Es wird erwartet, daß der/die Amtsinhaber/in den Wohnsitz in der Stadt Staufenberg nimmt.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens 5. Dezember 1987 mit Lichtbild, Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, einem lückenlosen Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Claus Waldschmidt, Rathaus Stadtmitte, 6301 Staufenberg.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



Bei der
Gemeinde Mücke
Vogelsbergkreis

ist die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

zum 1. April 1988 zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Hess. Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Gemeinde Mücke mit ca. 9 700 Einwohnern besteht aus 12 Ortsteilen und liegt am westlichen Rand des Vogelsbergkreises mit guter Verkehrsanbindung an die BAB Frankfurt/Kassel sowie an die Bundesbahnstrecke Gießen/Fulda.

Gesucht wird eine qualifizierte, dynamische und entscheidungsfreudige Person mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Der/die Bewerber/in soll die Fähigkeit besitzen, eine kommunale Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen, steten Kontakt mit der Bevölkerung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien zu pflegen.

Der/die Bewerber/in soll über Verwaltungskennnisse und kommunalpolitische Erfahrung verfügen oder eine gleichwertige Qualifikation vorweisen können.

Es wird vorausgesetzt, daß nach erfolgter Wahl der/die Amtsinhaber/in seinen/ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mücke nimmt.

Bewerbungen sind bis spätestens **31. Dezember 1987** mit tabellarischem Lebenslauf, neuem Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl Mücke“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses Herrn Christian Wuff, Oberer Weg 5, 6315 Mücke-Flensungen.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



Bei der Stadt
Bad Nauheim, Wetteraukreis
27 000 Einwohner

ist zum 1. Februar 1988 die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Stadtrates/Stadträtin

zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist auf jeweils 6 Jahre möglich. Die Besoldung richtet sich nach A 16 der Bundesbesoldungsordnung zuzüglich einer nichtruhegehaltfähigen Dienstaufwandsentschädigung.

Zum Dezernat gehören derzeit insbesondere die Aufgabengebiete Jugendarbeit und Sozialwesen. Es ist beabsichtigt, in das Dezernat zusätzlich das Ordnungswesen (einschließlich Straßenverkehrsbehörde) sowie das Aufgabengebiet Grünwesen und Umweltschutz einzugliedern.

Bewerber/Bewerberinnen müssen auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Erfahrungen und Kenntnisse aus dem kommunalen Bereich sollten vorhanden sein.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **8. Dezember 1987** an den **Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Karl J. Künstler, Weingartenstraße 43, 6350 Bad Nauheim,** zu richten.

Das Anschreiben und der Briefumschlag sind mit dem Kennwort „Stadtratswahl“ zu versehen.



Bei der Bevollmächtigten
der Hessischen Landesregierung
für Frauenangelegenheiten

ist ab sofort die Stelle einer/eines

Pressereferentin/ Pressereferenten

(Vergütungsgruppe II a BAT)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit der Behörde, insbesondere Kontakte zu Presse, Funk und Fernsehen; Verfassen des vierteljährlich erscheinenden Fraueninfos und von Presseerklärungen; Vorbereitung von Veranstaltungen und Pressekonferenzen; Beratung der Bevollmächtigten in allen Fragen der Öffentlichkeitsarbeit.

Eigeninitiative, Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck sowie Kontaktfreude halten wir für selbstverständlich; journalistische Erfahrung und Kenntnis der besonderen rechtlichen und sozialen Situation von Frauen ist unerlässlich. Der Abschluß eines einschlägigen Studiums ist erwünscht;

ist ab 1. Januar 1988 die Stelle einer/eines

Referentin/Referenten

mit den Schwerpunkten

Familien-, Sozial- und Gesundheitspolitik
zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt nach Vergütungsgruppe II a/III BAT, bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach Besoldungsgruppe A 13/A 12 BBesG.

Für diese Stelle wird eine Persönlichkeit gesucht, die Erfahrung in der Frauenarbeit und soziales Engagement mit Eigeninitiative, Ideenreichtum und Teamfähigkeit verbindet.

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium ist erwünscht;

ist ab 1. Januar 1988 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters

(Vergütungsgruppe IV b BAT)

zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfaßt insbesondere die selbständige und verantwortliche Bearbeitung der Frauenbildungsmaßnahmen im außerinstitutionellen Bereich.

Gründliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind unerlässlich.

Der Abschluß der Verwaltungsprüfung II ist erwünscht;

ist ab 1. Januar 1988 die Stelle einer/eines

Halbtagssekretärin/ Halbtagssekretär

(Vergütungsgruppe VI b BAT)

nachmittags zu besetzen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte

- mit allen Sekretariats- und Vorzimmeraufgaben vertraut sein,
- über gute Steno- und Schreibmaschinenkenntnisse verfügen,
- zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Zusammenarbeit bereit sein.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an die **Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten, Gustav-Freytag-Straße 1, 6200 Wiesbaden.**



Beim Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines/r Sachbearbeiters/in

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

im Personal- und Organisationsreferat zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten des Ministeriums.

Ferner ist zum 1. Februar 1988 die Stelle

eines/r Sachbearbeiters/in

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

im Referat für Finanzplanung und Haushalte zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bearbeitung von Haushaltsangelegenheiten mit Schwerpunkt bei den Haushalten der hessischen Fachhochschulen.

Gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Personalwesens bzw. des Haushaltsrechts sind erforderlich, DV-Kenntnisse sind erwünscht.

Die Bewerber/innen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erfüllen. Das Interesse von Frauen wird besonders begrüßt.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis werden bis spätestens **7. Dezember 1987** erbeten an den **Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst, Postfach 32 60, 6200 Wiesbaden.**

Bei dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg (Hessen) – Außenstelle Hanau –

sind in nächster Zeit zwei Stellen für

Technische Amtsmänner/ Technische Amtfrauen

Besoldungsgruppe A 11 BBesG

zu besetzen.

Interessenten mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium – Bauingenieurwesen – (Schwerpunkt Wasserwirtschaft) und bestandener Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Wasserwirtschaftsverwaltung werden gebeten, sich bis spätestens **15. Dezember 1987** zu bewerben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Die Bewerbungen sind zu richten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt – Dezernat I 2/2 a –, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ist durch Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Juni 1988 die Stelle

des Leiters/der Leiterin des Dezernates „Verwaltung“

neu zu besetzen. Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 14 zur Verfügung. Bei Bewährung ist der spätere Aufstieg nach Besoldungsgruppe A 15 möglich.

Das Hessische Landesamt für Bodenforschung ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Hessen. Das zu übernehmende Aufgabengebiet umfaßt insbesondere

- Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- Personalverwaltung
- Organisationsangelegenheiten
- Allgemeiner Dienstbetrieb.

Für den Dienstposten kommen nur Bewerber/innen mit Verwaltungsprüfung II in Betracht, die möglichst schon in alleinverantwortlicher Funktion gearbeitet haben und befähigt sind, die Verwaltung einer wissenschaftlich-technischen Dienststelle dynamisch und flexibel zu leiten.

Erwartet werden umfangreiche und langjährige Verwaltungserfahrungen, ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft, Eigeninitiative und Entscheidungsfreude, Organisations- und Verhandlungsgeschick, kooperatives Arbeitsverhalten, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung an das **Hessische Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden.**

☎ (0 49 74) 16-0 oder Durchwahl



Wasserschloß

PRIVAT-SANATORIUM
ohne Krankenhaus-Charakter
- behilfefähig -

NORDSEE-KURHAUS
2943 Neuuharlingersiel

Spezial-Einrichtung nach § 184a für neurodermitis- und atemwegserkrankte Kinder in Mutter-Kind-Kuren nach dem Konzept des Dr. med. Deilmann, Kinderarzt und Allergologe.

Anlage und Konzept neu und einmalig

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 47 vom 23. November 1987 beträgt 72 Seiten.